Annalen der protestantischen Kirche im Königreich Baiern,

von dem Anfange der Regierung Königs Maximilian Josephs I. i. J. 1799.

Ein Beitrag zur neuern Kirchengeschichte

von

Karl Fuchs,

der Theologie Dr., Consistorial-Rath und ersten Hauptprediger an der Stifts-Kirche zu Ansbach.

II. Heft.

Nürnberg,

bei Riegel und Wießner 1820.

Vorrede.

Bei der Bearbeitung des ersten Heftes dieser Annalen, war meine Absicht, in gedrängter Kürze darzustellen, aus welchen Bestandtheilen und durch welche Zeitereignisse die gegenwärtige protestantische Kirche im Königreiche Baiern, sich anfänglich gebildet, und wie sie später durch neuhinzugekommene Landestheile Zuwachs erhalten habe. Eben so wollte ich die Grundsätze und Verwaltungsformen, die bei der Leitung ihrer Angelegenheiten befolgt wurden, den Wechsel, den sol-

che in einem Zeitraum von 20 Jahren erfahren haben, und die Vortheile, welche daraus für die kirchlichen Verhältnisse entstanden sind, ins Licht setzen. Dieser Gesichtspunkt bestimmte mich in das Besondere der Gegenstände fürs Erste nicht einzugehen, um den Standpunkt einer allgemeinen Uebersicht unverrückt zu lassen. Nun ist aber nicht zu verkennen, daß auch die nähere Beleuchtung und Entwicklung einzelner Verhältnisse ebenfalls von Wichtigkeit sey, indem dadurch die allgemeine Darstellung erst ihre nähere Beziehung und Deutung erhält. Wenn man sich auch im Auslande mit der allgemeinen Kenntniß der protestantischen Kirchenverhältnisse in Baiern begnügen möchte, so dürften hingegen Viele, vorzüglich wenn Amt oder Beruf sie der Kirche näher bringt, genauer unterrichtet zu seyn wünschen, wie das

Einzelne in dem Ganzen sich gestaltet und ausgebildet, wie es durch günstige Wirkungen sein Bestehen gesichert, oder nur ein vorübergehendes Daseyn gezeigt habe.

Bei der Fortsetzung der Annalen glaube ich mehr von diesem Zwecke ausgehen zu müssen. Wenn auch jedesmal hinzugefügt werden soll, was von Jahr zu Jahr sich Merkwürdiges zugetragen hat, so scheint es doch ein wesentliches Erforderniß zu seyn, daß diese Ereignisse stets auf die Keime ihrer Entstehung zurückgeführt werden. Es möge mir demnach erlaubt seyn, ohne gerade in Wiederholung zu fallen, auf die bereits im ersten Hefte erwähnten Gegenstände kurz hinzuweisen, ihre besondern Beziehungen näher anzugeben, und dadurch die Aufgabe zu lösen, daß mit einer allgemeinen geschichtlichen Uebersicht auch eine genaue Kenntniß des Beson-

dern mitgetheilt werde. Aus dem eben angeführten Grunde habe ich auch auf dem Titel den Beisatz weggelassen, daß die Begebenheiten nur bis zur Bildung des Oberkonsistoriums dargestellt seyn. Diese mir anfänglich bezeichnete Schranke habe ich aufgegeben, da die günstige Beurtheilung achtungsvoller Personen, so wie die mir zu Gesicht gekommenen öffentlichen Anzeigen, deren Verfasser den Zweck der Schrift nicht verkannt zu haben scheinen, mich zur Fortsetzung ermunterten. Jene, die nur das herauszulesen Lust hatten, was auch in Regierungs- und Intelligenzblättern steht, glaubte ich unbeachtet lassen zu dürfen. Die beurtheilenden Bemerkungen, welche mit eingeflochten wurden, sollen nicht gerade als meine eigene Ansicht gelten, sondern mehr die Richtung bezeichnen, die das Geschehene in der öffentlichen Mei-

nung, so weit ich sie kennen lernte, erhalten hat. Sie auszudrücken, scheint hier Pflicht zu seyn, und kann von Keinem, der es mit der guten Sache redlich meint, verargt werden. Ruhige und gründliche Prüfung der öffentlichen Angelegenheiten wurde nie untersagt, am wenigsten von einer weisen und gerechten Regierung, deren wir uns in Baiern zu erfreuen haben. Alles wahrhaft Gute und Rechte verdient in seinem rechten Lichte dargestellt, und gegen Mißdeutung und Tadel, durch öffentliches Anerkennen seines Werths geschützt zu werden. Eben so möge aber auch das, was als irrige Maasregel in der Anwendung sich zeigt, sich gefallen lassen. daß ihm mit Offenheit, wie mit Mäßigung und Bescheidenheit entgegen getreten werde. Wenn von Vielen, die Amt und Beruf dazu auffordert, dieses ohne Bitterkeit und Anmaßung

geschieht, so kann es nicht fehlen, daß die gute Sache Fortgang gewinne, ob auch die Aussichten noch so unsicher und schwankend sind.

Ansbach im September 1820.

Mit der Bildung der Consistorien, die durch die Verfassungs-Urkunde in dem Anhange zu dem §. 103. des Königlichen Edikts über die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Gesellschaften festgesetzt wurden, beginnt eine neue Periode in der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten für die protestantische Gesammtgemeinde des Königreichs. Das bisherige General-Consistorium, als ein Zweig des Königl. Staats-Ministeriums des Innern, erlosch, und an dessen Stelle trat das dem Königl. Staats-Ministerium untergeordnete Ober-Consistorium, als ein ausgeschiedenes selbstständiges Collegium, das nach §. 2. des Königl. Edikts aus einem Präsidenten, aus vier geistlichen Räthen und einem weltlichen Rathe bestehen soll. Eine Folge dieser neuen Einrichtung war, daß auch der Wirkungskreiß dieser Behörde durch andere Linien bezeichnet wurde.

Solche Geschäftsgegenstände, die ausser ihrer Beziehung auf die innern kirchlichen Angelegenheiten noch andere Berührungen mit den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung haben, wurden ganz oder theilweise von dem Wirkungskreise des Ober-Con-

sistoriums getrennt, oder doch so gestellt, daß sie erst durch Berichtserstattung an das Königl. Staatsministerium die höchste landesherrliche Genehmigung erhalten müssen.

Diese in den dermaligen Verhältnissen gegründete Abstufung fand nicht statt, so lange die Consistorialangelegenheiten unter der unmittelbaren Einwirkung des Königlichen Staats-Ministers standen. Wurde nun diese persönliche Einwirkung in Beziehung auf die Behandlung der reinkirchlichen Gegenstände manchmal als störend oder beengend angesehen, so war die jetzige strengere Ausscheidung der Geschäftsverhältnisse und Befugnisse eine unvermeidliche Folge der geänderten Stellung.

Gegen die frühern Einrichtungen waren manche Bedenken gerichtet; aber man darf deshalb nicht erwarten, daß die neuern Anordnungen und Verwaltungsformen davon frei blieben. Alles was geschieht und in das öffentliche Leben eingreift, bleibt unvermeidlich der richtenden Beurtheilung und nicht selten der Aeusserung des lauten oder leisen Tadels ausgesetzt. Ob er hier gegründet oder ungegründet sey, möchte schwer zu entscheiden seyn; denn soviel ist gewiß, daß weder bei der vorigen noch bei der jetzigen Einrichtung auch nur eine entfernte Absicht zum Grunde lag, die früherhin oft aus falschem Confessions-Eifer hervorgieng, das eigentliche in-

nere Leben und Wirken der protestantischen Kirche zu lähmen, oder zu beschränken und althergebrachte Rechte zum Nachtheil ihrer Kirchenzwecke entziehen zu wollen. Was seit zwanzig Jahren geschahe, war die Wirkung der Zeitverhältnisse, die so viele neue Meinungen und Vorstellungen von Staat und Kirche hervorriefen, und ungewohnte Grundsätze und Formen auch jenen Anstalten aufnöthigten, die gerne ungestört dem alten ruhigen Gange gefolgt wären. Vieles was durch Gesetz und Volkssitte geheiligt war, wurde aus den Fugen gerissen, und durfte nur unter veränderter Gestalt wieder aufleben. Von der Kirche konnte dieses nicht ferne gehalten werden. Giengen auch die Erschütterungen der Zeit an den Glaubens-Grundsätzen und gottesdienstlichen Gebräuchen ohne gewaltsame Einwirkung vorüber, so ergriffen sie doch die äussern Verhältnisse, und die für die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten bestehenden Normen und Behörden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß in solchen Fällen alles darauf beruht, ob den handelnden Personen die Idee der Kirche rein und lichtvoll vorschwebe. Wird diese klar aufgefaßt, erleuchtet sie den Geist, erfüllt sie das Gemüth, so wird dem Guten und Edeln, dem Wahren und Heiligen stets das Gedeihen gesichert seyn; hat sich aber After-

weißheit und unwürdige Ansicht der Herrschaft bemächtigt, so verunstaltet sich unter solcher Einwirkung auch das hergebrachte Gute, so zerstört die ungeweihete Hand durch neue fremdartige Zuthaten den ehrwürdigen Bau, und statt des Fortgangs tritt beklagenswerther Rückgang ein. Es sind also nicht Instruktionen, Vorschriften, Anordnungen, Regulirungen äusserer Geschäftsverhältnisse, von denen das Wohl der Kirche wesentlich abhängig gemacht ist, es sind vielmehr die Gesinnungen jener Personen, in deren Hände ihre Angelegenheiten gegeben sind. Allem äusseren Thun liegen diese zum Grunde. Sie allein sind vermögend das scheinbar Unbedeutende zur achtungswerthen Stufe und folgereicher Wirksamkeit zu erheben, es aber auch zur tiefsten Gemeinheit herabzuziehen.

Wenn sich die Angelegenheiten der Kirche des Einflusses edler, würdiger und über das gemeine Treiben erhabener Gesinnungen erfreuen dürfen, so kann in jedem Wirkungskreise, er mag ausgedehnter oder beschränkter seyn, der Keim des Guten, den die kluge Hand pflegt, und die weise Sorgfalt schützt, nie ohne reiche Früchte bleiben.

Seit der Bildung der neuen Consistorien ist mehr als ein Jahr verflossen, und ihr Wirkungskreiß, wie ihn die Verfassung des Reichs bezeichnet

hat, ist während der Zeit nicht ausgedehnt, aber auch nicht beschränkt oder gelähmt worden.

Die Consistorien in den Kreißen bestehen jetzt ebenfalls als abgesonderte, nicht mit den Königl. Regierungen verbündene Stellen; es trat also auch für ihren Wirkungskreiß manche unvermeidliche Aenderung ein. Eine schnelle und nachdrückliche Ausführung ihrer Anordnungen, kann von ihnen nicht, wie von den vormaligen General-Dekanaten, erwartet werden; doch hat die Erfahrung gezeigt, daß im Wesentlichen nichts dabei verloren wurde. Was eher beklagt zu werden verdient, ist die vorherrschende Geneigtheit, die Consistorien der protestantischen Kirche auf eine Linie mit den bischöfflichen Behörden der katholischen Kirche zu stellen.

Hier ist nicht von einem Rangverhältnisse die Rede, sondern von dem, der einen oder der andern Stelle zukommenden Wirkungskreiße. Eine Gleichstellung beider und die Folgerung, daß der einen zugegeben oder entzogen werden müsse, was bei der andern geschehen sey, möchte nicht als der richtige Maaßstab gelten können. Die bischöfflichen Behörden erhalten ihre Vollmacht von einem Oberhaupt, welches ausserhalb des Staates, und unabhängig von diesem besteht.

Die Consistorien handeln, wie es auch die Ausfertigung ihrer Beschlüsse zeigt, im Namen des Kö-

nigs. Die Mitglieder sind bloß dem Staatsoberhaupt mit Ausschluß jedes andern, nach Eid und Pflicht verantwortlich, daß sie bei Verwaltung ihres Amtes die Gesetze und die Verfassung des Staats eben so, wie die Grundsätze ihrer Kirche im Auge behalten.

Was also von diesen Behörden geschieht, ist nicht als Ausübung auswärtiger Vollmachten oder Befehle, sondern jener Befugnisse anzusehen, die sie vom Könige erhalten haben, um die kirchlichen Angelegenheiten, nach den Ordnungen und Glaubensgrundsätzen der Kirche zu verwalten.

Ein Grund also, ihren Wirkungskreiß genau durch dieselben Linien zu bezeichnen, wie jenen der bischöfflichen Behörden, scheint nicht vorhanden zu seyn. Doch es ist hier nicht der Ort, um diesen Gegenstand gründlich zu erörtern. Wenn nur das was geschieht, zur Beförderung der reinen kirchlichen Zwecke, zur Erhöhung der Religiosität und Sittlichkeit unter dem Volke wirkt, so muß es dankbar anerkannt werden, gleich viel, ob es von einer weltlichen oder geistlichen Behörde ausgeflossen ist. Aber gerade darin liegt der Grund des Uebels, daß so manche abweichende Meinungen über die Zwecke selbst herrschen. Während dem Einen Religiosität das Höchste ist, nach dem der Mensch streben soll, glaubt der Andere seiner Wirksamkeit das würdigste

Ziel anzuweisen, wenn er aus allen Kräften für den Staatshaushalt sorgt, Handel und Gewerbe auszudehnen und zu beleben sucht, oder wohl auch durch ausführliche Vorschriften, Verordnungen und Verbote das öffentliche wie das häusliche Leben zu reglen und zu richten bemüht ist. Weit entfernt die Verdienste würdiger Männer um das Wohl des Staats verkleinern zu wollen, glauben wir nur, daß auch die kirchlichen Angelegenheiten ihre eigenen Vertreter haben müssen, damit sie nicht mit andern Gegenständen vermengt werden, und andern Zwecken nachstehen müssen.

Vielleicht möchte man einwenden, es bestehe keine Bürgschaft, daß sie unter den Händen geistlicher Behörden gerade besser gedeihen. Leider, daß die Erfahrung diese Einwendung vielfältig bestätigt. Wenn freilich den Consistorien selbst die hohe und würdige Ansicht der Kirche fremd werden, wenn diese mit geistlosem Mechanismus das Werk des Geistes betreiben, wenn der Sinn für das Heilige in ihnen erlöschen, und die Idee der Kirche bei ihnen getrübt werden sollte, dann ist keine Hülfe und Rettung, als in der festen Anhänglichkeit des Volks für das Rechte und Wahre, dessen Bild viele in der treuen Brust bewahren, und auch bei dem Mangel an gelehrter Bildung es erkennen, wie die Kirche bestehen und wie ihr Amt eigentlich geführt werden

soll. Doch wir fürchten nicht, daß diese Schilderung eine Anwendung leiden werde, und vertrauen, daß unter der Leitung solcher Behörden, welche die Wichtigkeit ihres Berufs vor Augen haben, das Gedeihen der guten Sache geschützt sey.

Nach diesen flüchtigen Bemerkungen gehen wir zu den geschichtlichen Ereignissen und bemerkenswerthen Veränderungen über, denen zunächst diese Schrift gewidmet ist.

Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs in Beziehung auf die protestantische Kirche.

Der 26ste May des Jahrs 1818 hat dem Könige in dem Herzen des Volks ein unvergängliches Denkmal der Dankbarkeit gesetzt. Von dem Vorabend seines Geburtsfestes ist die Unterzeichnung der Verfassungs-Urkunde, welche in allen Theilen des Königreichs mit freudiger Begeisterung aufgenommen wurde. Sie ist für die protest. Kirche hauptsächlich in dreifacher Beziehung höchst wichtig.

1) Gewährt sie volle Beruhigung und Sicherheit über den ungestörten Besitz der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der vollen staatsbürgerlichen Rechte aller protestantischen Unterthanen.

2) Ordnet sie das Kirchen-Regiment nach dem Herkommen und nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche, und mit Ausschließung von Perso-

nen und Behörden, die dem protestantischen Glaubensbekenntniß nicht zugethan sind.

3) Ertheilt sie den Geistlichen das Recht durch ihre Abgeordneten an den Berathungen über die öffentlichen Angelegenheiten in der Stände-Versammlung Antheil zu nehmen.

Die beiden ersten Beziehungen sind durch die Königlichen Edikte, welche der Verfassungs-Urkunde beigefügt sind, vollständig ausgedrückt, und dienen als gesetzliche Bestimmungen in allen Gegenständen, auf welche diese Edikte eine Anwendung leiden.

Was die dritte Beziehung angeht, so verdient die äusserst würdige Art, wie sie in Ausübung gebracht wurde, hier näher ins Licht gestellt zu werden, damit jedem Zweifel und jeder Misdeutung vorgebeugt werde, als ob nicht der Geistlichkeit eine volle Freiheit gegeben worden wäre, diejenigen unter ihren Amtsbrüdern zu wählen, denen sie ihr Vertrauen, als Stellvertreter für sie zu handeln, gewidmet hatte.

Die Wahl der Abgeordneten von der Klasse der Geistlichen ist §. 19. des Edikts über die Stände-Versammlung, welches die X. Beilage zur Verfassungsurkunde ausmacht, vorgeschrieben. Zuerst wird die Auswahl des Wahlmannes vorgenommen. Sie geschieht unter der Leitung der Dekane oder Inspektoren, welche darüber ein Protokoll führen, das

von allen anwesenden Geistlichen unterschrieben seyn muß, und zur Königl. Regierung eingesendet wird.

Einem jeden dieser Wahlmänner wird alsdann von dem Präsidenten der K. Regierung die vollständige Liste aller Wahlmänner mitgetheilt, und sie werden aufgefordert, nach einem festgesetzten Formular ihre Wahlstimme für die Abgeordneten ihrer Klasse, versiegelt, und unter Beifügung eines Wahlspruches an die Königl. Regierung einzusenden.

Zur Eröffnung der Wahlstimmen werden dann die nächstgelegenen fünf Wahlmänner einberufen. Diese Eröffnung geschieht durch den Königlichen Regierungs-Präsidenten, der die Wahlstimme unter Erwähnung des Wahlspruches bekannt macht, aber den Namen des Wählers nicht nennt.

Das Resultat dieser Wahlen war, daß folgende Geistliche als Abgeordnete für die Stände-Versammlung einberufen wurden:

1) Für den Consistorial-Bezirk Bayreuth.

Joh. Heinr. Witschel, Dekan und Stadtpfarrer zu Gräfenberg.

Schon unter dem 31ten Jan. erfolgte seine Ernennung als Pfarrer zu Katzenhochstadt im Rezat-Kreiße. Er hörte in dieser Eigenschaft auf, als Abgeordneter für den Bayreuther Consistorialbezirk zu gelten, und an seine Stelle trat Ernst Anton Clarus, prot. Stadtpfarrer und Dekan zu Bamberg.

2) Für den Consistorial-Bezirk Ansbach.

a) Heinrich Stephani, Kirchenrath, Dekan und Stadtpfarrer zu Gunzenhausen.

b) Gotth. Emanuel Seidel, Stadtpfarrer in Nürnberg.

c) D. Friedr. Roth, Dekan und Stadtpfarrer in Ansbach.

Dieser wurde durch eine schwere Krankheit verhindert, dem Rufe zu folgen: allein die Hoffnung auf Wiedergenesung hielt ihn ab, die auf ihn gefallene Wahl ganz abzulehnen. Als er aber im April durch die Ernennung zum Consistorialrath und zweiten Hauptprediger in Ansbach aufhörte, das Amt eines Stadtpfarrers zu bekleiden, so konnte er nicht mehr als Abgeordneter gelten, und an seine Stelle wurde D. Georg Friedrich Pabst, Pfarrer und Dekan zu Zirndorf einberufen.

3) Für den Consistorialbezirk Speyer.

Friedrich Wilhelm Schulz, Consistorialrath und Stadtpfarrer zu Speyer.

Bei dieser Gelegenheit sey es erlaubt eine Bemerkung mit einfließen zu lassen.

Der §. 8. des Edikts über die Stände-Versammlung bestimmt unter L. c., daß die Abgeordneten der Geistlichen nur aus wirklichen selbst-

ständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei selbst versehen, gewählt werden können. In der kathol. Kirche findet der Fall statt, daß Pfarreien manchmal an angesehene Geistliche, z. B. Domherrn verliehen sind, welche die Pfarrgeschäfte nicht selbst versehen, auch wohl nicht in ihrem Pfarrbezirk sich aufhalten. Diese Pfarreien haben ihre stabilen Pfarrverweser und es ist durch das Edikt die sehr achtungsvolle Absicht ausgedrückt, daß nicht jene, welche die Pfarreien als Ehrenämter mit reichen Einkünften besitzen, aber von der Verwaltung des Amtes ferne bleiben, sondern nur solche Geistliche, die ihre ganze Thätigkeit dem Wohl ihrer Pfarrgemeinde widmen, und mit den Bedürfnissen der Kirche innig vertraut sind, die Auszeichnung genießen, als Abgeordnete zu erscheinen. Hiedurch ist aber ein Mißverhältniß für manche aus der protestant. Geistlichkeit entstanden.

Es besteht nemlich im Königreiche die Einrichtung, daß in bedeutenden Orten, wo eine Ausscheidung der Besoldungsverhältnisse thunlich war, der erste Geistliche von den Pfarrgeschäften entbunden wurde, um ihm eine desto freiere Wirksamkeit, als Dekan und Distriksschulinspektor zu gewähren. Dadurch wurde er aber seiner eigentlichen Bestimmung für die Kirche durchaus nicht entzogen, sondern es wurde ihm das Amt eines Hauptpredigers

übertragen, wodurch er die Verpflichtung hat, die Hauptgottesdienste an Sonn- und Festtagen zu halten, und nachdem es die örtlichen Verhältnisse mit sich bringen, auch an der Ertheilung des katechetischen Unterrichts Antheil zu nehmen. Diese Geistlichen sind nun nicht wahlfähig, weil sie an einigen Zweigen der pfarrlichen Amtsführung keinen Antheil haben. Solche Stellen bestehen in Nördlingen, Dinkelspiel, Ansbach, Bayreuth, Schweinfurth, Kempten, Nürnberg ꝛc. In so ferne nun unter diesen Geistlichen Männer sind, welche durch unermüdete Thätigkeit für das Wohl ihrer Kirchengemeinde, durch ausgebreitete Sachkenntniß und durch warmen Antheil für die kirchlichen Verhältnisse sich auszeichnen, so ist zu beklagen, daß sie von der Wahl der Abgeordneten ausgeschlossen sind; weil aber unter der Zahl der wirklichen Pfarrer nicht weniger achtungswerthe Individuen sind, die des vollen Vertrauens ihrer Amtsbrüder mit Recht genießen, so ist durch die hier erwähnte Beschränkung der guten Sache gerade kein Abbruch geschehen.

Die als Abgeordneten gewählten Geistlichen erschienen zur gehörigen Zeit in München, wo am 4ten Febr. 1819 durch Sr. Majestät den König die Ständeversammlung eröffnet wurde.

In diesen Annalen möchte eine kurze Uebersicht dessen, was die gewählten Geistlichen bei der

Kammer der Abgeordneten in Anregung gebracht, vertheidigt oder wiederlegt haben, eine Stelle verdienen, und der Verfasser wird bemüht seyn, dieses aus den Protokollen auszuheben und in das folgende Heft dieser Schrift aufzunehmen.

Diesem glauben wir aber eine ausführliche Anzeige dessen voraus senden zu müssen, was der Präsident des Königl. Ober-Consistoriums Freiherr von Seckendorf, als Mitglied der Kammer der Reichsräthe zu bewirken bemüht war, um den dürftigen Unterhalt so vieler Wittwen höchstverdienter Geistlichen zu verbessern. Schon in dem ersten Heft S. 52. ist der Bildung einer Pfarrwittwenkasse erwähnt worden; allein noch ist diese Anstalt nicht auf alle Geistliche des Königreichs ausgedehnt, und ihre Quellen sind noch zu wenig zureichend, um auch nur auf die beschränkteste Weise für den nöthigen Lebensunterhalt der Wittwen, wenn sie ohne eigenes Vermögen sind, die Mittel zu gewähren. Wenn dann noch Kinder zu erziehen sind, oder Kränklichkeit die Kräfte raubt, um sich andere Erwerbsquellen zu bilden, oder Theurung drückt, die selbst bemittelte Personen in den Hungerjahren 1815 und 1816 und 1817 mit Sorgen erfüllte, so ist das Loos einer armen Wittwe, die mit funfzig Gulden jährlich ihr Leben fristen soll, höchst bedauernswerth.

Die Lage dieser Wittwen und die Nothwendigkeit, daß aus Mitteln des Staats ihr Auskommen verbessert werde, glaubte der Präsident Freiherr von Seckendorf zum vorzüglichsten Gegenstand seiner edlen Sorgfalt und rühmlichen Bemühung machen zu müssen, und der Antrag, welchen er der Kammer der Reichsräthe vorlegte, verdient hier zur allgemeinen Kenntniß gebracht zu werden.

Wunsch und Antrag
des
Reichs=Raths Freiherrn von Seckendorf.

Den Beitrag des Staats zu Unterstützung der Hinterlassenen der protestantischen Geistlichen betreffend.

Hohe Stände=Versammlung,
Kammer der Reichs=Räthe!

In einem Augenblick, wo die den Ständen vorgelegte Finanzlage des Reichs Mittel zu Deckung eines Deficit von Millionen fordert, neue Opfer von dem vielbelasteten Staate zu verlangen, scheint, wo nicht ungerecht, doch unbescheiden und unzeitig zu seyn.

Allein dieser Schein wird bald verschwinden, wenn die hohe Stände=Versammlung, Kammer der Reichs=Räthe, deren weisen Berathung und wirk-

samen Unterstützung der Unterzeichnete nachstehenden Antrag vorzulegen sich erlaubt, daraus ersehen wird, daß es sich hier nicht von einem Opfer, sondern von einem wohlgegründeten Anspruch, nicht von Millionen, sondern von einer mäßigen Abgabe handelt, welche für den Staat, dem sie obliegt, eben so wenig bedeutend, als für den wohlthätigen Zweck, dem sie bestimmt ist, unentbehrlich erachtet werden muß.

Die beschränkte Lage des größten Theils der protestantischen Geistlichkeit, ja die kümmerliche Existenz eines großen Theils derselben ist bekannt.

Während die Dienst-Erträgnisse aller Beamten des Staats mit den steigenden Bedürfnissen und der erhöhten Theuerung in ein billiges Verhältniß gesetzt wurden, blieb das Dienst-Einkommen der Geistlichkeit immer auf derselben niedern Stufe; während die Gehalte aller Staats-Diener in der Regel unbeschwert von dem Druck der Staats-Lasten bleiben, muß der kärglich besoldete Geistliche, sofern sein Gehalt in Rustical-Dominical-Renten und Amts-Wohnungen besteht, seinen reichlichen Theil an den allgemeinen Steuern und jeder Steigerung derselben tragen.

Daher kommt es denn, daß ein Gehalt, womit ein Subaltern des Staats-Dienstes sich kaum belohnt glaubt, schon für ein ansehnliches Gehalt

eines Geistlichen gilt, und daß viele Geistliche kaum die Lebens-Nothdurft genießen, und denselben durch eine besondere Unterstützungs-Anstalt das Nothdürftige ersetzt werden muß, wozu aber leider wieder die Geistlichkeit selbst durch schmerzliche Besoldungs-Abzüge den Haupt-Betrag zu liefern hat.

Daher kommt es, daß der ehrwürdige Stand, welcher die Gaben des Himmels ausspendet und dessen treuen Pflege das Heiligste, was der Mensch kennt, anvertraut ist, von den Segnungen der Erde fast ausgeschlossen scheint und das bitter ironische Wort eines bekannten Humoristen, daß die Protestanten ihre Seelenhirten nach der Dorf-Regel, welche den ärmsten der Gemeinde zum Hirten bestimmt, zu behandeln schienen, an mancher Kirche sich erwahren möchte. Dieß war nicht der Sinn der frommen Vorzeit, in welcher die Kirche mit und neben dem Staat erstand. Der Grund des Uebels liegt tief in dem gestörten Verhältnisse beider Anstalten.

Doch dessen radicale Hebung bleibt dem Zeitpunkt der völligen Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat vorbehalten, welche der katholische Cultus durch das Concordat bezielt hat und welche hoffentlich auch noch der protestantischen Kirche gelingen wird.

Der Gegenstand, worauf man dermalen die Aufmerksamkeit einer hohen Stände-Versammlung zu richten beabsichtigt, ist das Loos der Hinterlassenen der Geistlichkeit, welches gleichwohl in dem engsten Zusammenhang mit dem vorberührten allgemeinen Verhältnisse steht.

Die Grundsätze der protestantischen Kirche erlauben der Geistlichkeit die Ehe.

Als daher die beträchtlichen Kirchen-Güter in den beiden fränkischen Fürstenthümern, dem Hauptsitze der protestantischen Einwohner des Königreichs, zur Zeit der Reformation und allgemeinen Säcularisation der Landesherrschaft vertragsmäßig übergeben wurden, gieng einer der Haupt-Vertrags-Punkte dahin:

> fromme Wittwen und Waisen treuer Prediger des Evangeliums und ehrwürdiger Seelsorger und Lehrer ehrlich zu versorgen und nicht verkommen zu lassen.

Schon hiedurch ist der Anspruch dieser Hinterlassenen auf eine Unterstützung des Staates unwidersprechlich gegründet.

Der baierische Staat hat durch die vortreffliche Dienst-Pragmatik, eines der wohlthätigsten Monumente unsers jetzigen allverehrten Monarchen, die Verbindlichkeit anerkannt, für die Hinterbliebenen seiner Diener, welche im Dienste des Staats ihre

Kräfte, Gesundheit und Leben geopfert haben, zu sorgen.

Um wie viel mehr sollte diese Verbindlichkeit eintreten bei einem Stande, welcher vertragsmäßig eine solche Unterstützung zu erwarten berechtigt ist und zudem durch seine besondern Berufs-Pflichten seine Familie der Gefahr, ihren Versorger und Ernährer zu verlieren, mehr als jeder andere Familien-Vater aussetzen muß.

Es ist auffallend, wie unverhältnißmäßig groß die Mortalität unter der Klasse der Geistlichkeit ist; ein Mißverhältniß, welches gewiß zum Theil in der Eigenthümlichkeit ihres Berufs seinen Grund hat, wenn gleich auch die kümmerliche, von jedem frohen Lebens-Genuß ausschließende Existenz mancher Geistlichen bei drückenden Amts-Geschäften vieles dazu beitragen mag. In beiden Umständen liegt eine gleiche rechtliche Aufforderung zur Versorgung der frühzeitig verwittweten und verwaisten Hinterlassenen.

Gleichwohl ist bis jetzt nur die Geistlichkeit von den Vortheilen jener allgemeinen Versorgungs-Anstalt ausgeschlossen, obschon selbst die Studien-Lehrer nach 10jähriger Dienstleistung zum Genuß der Vortheile der Dienst-Pragmatik zugelassen werden, und obgleich der Geistliche in vieler Hinsicht sich bloß zu Staatszwecken verwenden lassen muß,

sonach gewissermaßen auch als Staats-Diener anzusehen ist.

Zwar existirt seit mehrern Jahren eine provisorische Unterstützungs-Anstalt für die Pfarr-Wittwen im Königreiche, deren Verhältnisse durch die Verordnung vom 3ten Februar 1814. (Reg. Bl. Nr. XI. S. 265.) genauer festgesetzt worden sind. Allein der Fond dieser nur die 6 ältern Kreiße des Königreichs begreifenden Anstalt wurde bloß aus den Capitalfonds der Hälfte der Regensburger Collecten-Kasse, aus den Heilbronner Wittwen-Pfründen, aus mehreren ehemaligen Kapitels-Wittwen-Kassen, wenigen Beiträgen von Privat-Patronen und Patronats-Kirchen-Aerarien und den 1 pro Ct. Beiträgen vom Dienst-Einkommen der Geistlichen, somit aus lauter solchen Fonds gebildet, wozu der Staat als solcher nichts beitrug, welche ohne Unrecht ihrer ausdrücklichen Bestimmung nicht entzogen werden konnten, oder womit der Geistliche für den künftigen spärlichen Unterhalt seiner Hinterlassenen sich selbst einen Abzug seiner geringen Einkünfte gefallen ließ, oder womit endlich Privat-Patronen einen freilich unverhältnißmäßigen Antheil an ihrer Verpflichtung, zu dem wohlthätigen Zwecke mitzuwirken, ablösten. Der Staat, als der Haupt-Kirchen-Patron, unterließ es, hierinn mit ermunterndem Beispiele voranzugehen.

Ja nicht einmal alle durch ihre ursprüngliche Bestimmung für diesen Zweck zu verwendende Fonds wurden herausgegeben. Unläugbar ist daher der Anspruch an die Staats-Kasse, insbesondere wegen der Incamerirung der Frauen-Kloster-Stiftung zu Rothenburg, aus welcher vor der Mediatisirung der Reichs-Stadt die Wittwen und Waisen der Stadt- und Land-Geistlichen ihre Gnaden-Gehalte erhielten.

Diese seit dem 1sten October 1804. als Staats-Domaine erklärte Stiftung liefert dem Aerar eine jährliche Rente von 15,653 fl. 17 Kr. welche die Pfarr-Wittwen-Anstalt entbehren muß und demnach ganz oder zum Theil in rechtlichen Anspruch nehmen kann.

Bei den so sehr geschmälerten Einkünften konnte die allgemeine Pfarr-Wittwen-Kasse bisher nur denjenigen Wittwen, welche gar keine andere Unterstüzung genoßen, eine jährliche Pension von 50 fl., solchen aber, welche aus Aerarial-Stiftungs-Wohlthätigkeits- und Comunal-Mitteln Unterstüzungen unter 50 fl. genießen, nur die Ergänzung dieser Summe verabreichen; dagegen diejenigen, welche schon über 50 fl. aus den angeführten Mitteln beziehen, gar nichts erhielten.

Welche Unterstüzung konnte aber diese Summe der Familie von Männern gewähren, welche kaum

den Lebensbedarf genießend, alle Mittel der Ersparniß entbehrten, sehr oft ihr eigenes oder angeheiratheteS Vermögen während der Dauer ihres Amtes noch zusetzten und in Dürftigkeit starben, oder den Ihrigen sogar Schulden hinterließen, die noch von den unerschwinglichen Kosten ihrer ersten Anstellung herrührten? Noch weniger aber ist eine Wittwe im Stande, mit dieser ärmlichen Pension den Unterhalt der oft in großer Anzahl zurückgelassenen Kinder zu bestreiten.

An die Kosten der Erziehung ist vollends gar nicht zu denken.

Auf eine Unterstützung verwaister Pfarr-Kinder ist bisher durchaus keine Rücksicht genommen worden, und wenn dieselben das Unglück gehabt, beide Aeltern durch den Tod zu verlieren, so war ihre Verlassenheit trostlos.

Es erscheint demnach als unerläßliches Bedürfniß:

1) daß jede Wittwe als Minimum der Pension mit Einrechnung aller Bezüge aus den oben angeführten Mitteln, wenigstens 100 fl. jährlich erhalte;
2) auch für die einfachen und doppelten Waisen der Geistlichen bis zum Alter eigener Erwerbsfähigkeit ein Alimentations-Beitrag ausgemittelt werde, welcher sich dem Verhältnisse des

in der Dienst-Pragmatik dießfalls festgesetzten nähert. Die Zahl der Pfarrers-Wittwen im Consistorial-Bezirk von Ansbach und Baireuth (mit Ausnahme des Untermainkreißes) beläuft sich auf 300, im Untermainkreiße werden nach der Analogie auf 112 Pfarreien leicht 50 Wittwen angenommen werden, für welche noch gar keine Sustentation ausser wenigen Bezügen aus Stiftungs- und Communal-Mitteln vorhanden ist.

Soll also eine ihren Zweck besser erreichende Unterstützungs-Anstalt für die Hinterlassenen der Geistlichkeit errichtet werden und auch den Unter-Mainkreiß umfassen, so ergiebt sich bei der approximativ anzunehmenden Anzahl von 350 Wittwen für diese allein schon das Bedürfniß einer jährlichen sichern Rente von 35,000 fl. Nimmt man nun noch für jede Wittwe im Durchschnitt nur 2 zu alimentirende Waisen, also 700 Individuen dieser Art an und setzt den jährlichen Alimentations-Beitrag auf die äusserst geringe Summe von 20 fl., so entsteht der weitere Bedarf einer jährlichen Rente von 14,000 fl., dazu die Administrations- und Regie-Kosten nur mit jährlichen 7000 fl. gerechnet, zeigt sich die Nothwendigkeit einer jährlichen Einnahme von fünfzigtausend Gulden. Die Einnahme des letzten Rechnungs-Jahrs $18\frac{17}{18}$ betrug aber nur etwas über 21,000 fl.

Es müßte also die bisherige Rente der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Anstalt um 29,000 bis 30,000 fl. zu erhöhen gesucht werden.

Gewiß ist die Forderung sehr bescheiden, wenn man von dem Staate nur die Hälfte dieser nothwendigen Erhöhung mit fünfzehntausend Gulden als einen fixen jährlichen Beitrag zur festen und sichern Gründung dieser Anstalt verlangt.

Die Rechtmäßigkeit nicht nur, sondern selbst die die Umstände berücksichtigende Billigkeit dieser Forderung folgt:

1) aus der oben im Allgemeinen ausgeführten Verpflichtung des Staats:
   a) als Inhaber eines großen Theils des Kirchen-Guts;
   b) als Haupt-Kirchen-Patron,
   c) als Dienstes-Herr hinsichtlich der von den Geistlichen dem Staate als solchem zu leistenden Dienste.
2) Der Staat hat auch diese Verbindlichkeit bisher im Prinzip sowohl als in der That anerkannt, durch Bewilligung von Pensionen für Relicten der Geistlichen, welche indessen mehr nach einzelnen Verhältnissen und Rücksichten, als nach einem allgemeinen Maaßstab ausgetheilt wurden und daher sehr ungleich ausfielen.

3) Noch deutlicher ist die Verbindlichkeit zu Errichtung einer umfassenden Unterstützungs-Anstalt für die Relicten der protestantischen Geistlichen in der Verordnung vom 3ten Februar 1814 über die Bildung einer provisorischen Anstalt dieser Art anerkannt.

Nur die Zeit-Verhältnisse haben nach der dortigen Aeußerung, die Gründung einer ganz entsprechenden Anstalt bisher verhindert. Diese Zeit-Verhältnisse mußten auch damals noch in der Mitte eines kostspieligen, unentschiedenen und in seinen möglichen Folgen höchst zweifelhaften Kriegs jede ausserordentliche neue Anstrengung verhindern. Jetzt aber nach erkämpftem und durch eine heilige Allianz hoffentlich auf lange gesicherten Frieden; jetzt unter dem Schutz einer beglückenden Verfassung, welche jedes Rechts-Verhältniß unter ihre sichernde Gewährs-Leistung nimmt; jetzt an dem Vorabend einer neuen Einrichtung des Staatshaushalts, welcher auf viele Jahre zur Norm dienen soll; jetzt oder nie ist der Zeitpunkt gekommen, wo jene Versprechungen in Erfüllung gehen müssen.

4) Die zu diesem Zweck geforderte Summe muß aber gewiß sehr mäßig erscheinen, wenn

a) nur der einzige obenerwähnte, ohne rechtlichen Grund incamerirte geistliche Fond des rothenburger Frauen-Klosters in Anrechnung gebracht wird, welcher allein mehr als die geforderte Summe beträgt;

b) wenn von 350 Wittwen und 100 Waisen nur 25 fl. für jede Wittwe und 5 fl. für jede Waise aus Staats-Kassen bestimmt würden (und zu dieser Verabreichung von Alimenten an mittellose Wittwen und Waisen, würde der Staat schon auf den Grund der zur Heirath ertheilten Erlaubniß aus polizeilichen Rücksichten in Anspruch genommen werden können), so würde sich schon diese bloße Alimentations-Summe auf einen — dem Postulate sehr nahe kommenden jährl. Beitrag von 12,250 fl. belaufen.

Es ergeht demnach an eine hohe Stände-Versammlung des Unterzeichneten gehorsamste Bitte:

einen jährlichen Beitrag von fünfzehntausend Gulden aus den Staats-Kassen zur Unterstützung der Hinterlassenen der Geistlichen als eine stehende Rubrik in dem allgemeinen Finanz-Ausgabe-Etat aufnehmen zu lassen und Seiner Majestät dem König den dießfalls geeigneten Antrag zu machen.

Ist einmal dieser Beitrag bewilligt, so hofft man die zweite Hälfte der erforderlichen Renten-Erhöhung aus der Eröffnung oder bessern Flüssigmachung anderer Einnahms-Quellen zu schöpfen; dahin gehört die Festsetzung eines Einkaufgelds für die Geistlichen des Untermainkreißes, welche der Anstalt beitreten mit 5 pro Ct. eines jährlichen Dienst-Ertrags; ein etwas erhöhter Beitrag der Privat-Patronen, welcher erst dann wird gefordert werden können, wenn der Staat, als größter Patronatsherr, als Muster einer wohlthuenden Gerechtigkeit vorantritt; das der Unterstützungs-Anstalt überlassene Verlags-Privilegium liturgischer Schriften; ein Anspruch an die zu Ansbach bestehende, vom Markgrafen Georg Friedrich und dessen Halbbruder Wilhelm Friedrich, dann des letztern Wittwe Christiana Charlotte zum Besten der Wittwen und Waisen frommer Geistlichen gestiftete Consistorial-Legaten-Kasse; der Beitrag der Kirchen-Stiftungen, die allerdings aus ihren Renten-Ueberschüssen für die Relicten des Ortspfarrers zunächst zu sorgen verpflichtet sind, welcher Beitrag sodann von der normalmäßigen Pension der Hinterlassenen abzuziehen und dadurch die Anstalt in demselben Maaße zu erleichtern wäre; ein ähnlicher Beitrag der Wohlthätigkeits-Stiftungen, und selbst der Comunal-Kassen, welchen die gleiche Verbindlichkeit obliegt, für arme Relicten der Ortsgeistlichen zu sorgen.

Endlich erwartet man von der Mildthätigkeit frommer Menschenfreunde durch freiwillig unterzeichnete jährliche Beiträge oder Capitals-Zuschüsse keine unbedeutende Unterstützung. Diese Quelle ist reichlich für die so wohl gedeihende Anstalt zum Besten der Hinterlassenen der Advokaten geflossen. Gewiß wird sie nicht weniger ergiebig seyn für eine Anstalt, welche bestimmt ist, die Wittwen und Waisen der Männer, welche im Leben uns die Hülfe und den Trost der Religion reichten, vor Mangel und Entbehrung zu schützen, und deren Gedeihen dem Herzen eines jeden, dem das Wohl seiner Kirche und deren treuen Diener nicht gleichgültig ist, so nahe liegt.

Durch die Benutzung dieser Quellen und einige verbesserte Administrations-Einrichtungen nach einem bereits vorliegenden Plane zweifelt man nicht, nicht nur jene erforderliche Sustentationshälfte zu erschwingen, sondern auch noch ein Capital zu allmähliger Vermehrung des Fonds zurücklegen zu können, welche in Stand setzt, dereinst die Pensionen zu erhöhen, oder die persönlichen Beiträge der Geistlichen zu vermindern und zufällige Verluste an Capital und Renten zu decken.

Man wird bei Erweiterungen der Pensionen mit großer Vorsicht verfahren und den Versuch mit allmähliger Mehrung vorangehen lassen müssen.

Der Antrags-Steller, so wie sämmtliche Mitglieder des protestantischen Ober-Consistoriums, welchem die Aufsicht über diese Anstalt zunächst anvertraut ist, werden die angestrengteste Sorge für das Gedeihen derselben stets als eine ihrer heiligsten Pflichten ansehen.

Das Königliche Staats-Ministerium des Innern wird nicht entstehen, auf geäußertes Verlangen die verfassungsmäßigen Aufschlüsse aus den Ober-Consistorial-Acten über den Zustand der gedachten Wittwen-Anstalt zu ertheilen.

Von dem Rheinkreiß ist bisher nicht die Rede gewesen, da derselbe noch zur Zeit keinen Antheil an der allgemeinen Versorgungs-Anstalt hat. Es ist ganz neuerlich für denselben eine eigene Anstalt dieser Art errichtet worden, wobei die zu verabreichenden Pensionen fast auf die nämliche Art festgesetzt worden sind. Es ist unzweifelhaft, daß, wenn die neugegründete Anstalt nicht ohne Unterstützung des Staats bestehen kann, worüber die Erfahrung erst entscheiden muß, dieselbe diese Beihülfe gleichfalls verhältnißmäßig anzusprechen hat, so ferne nicht vorgezogen werden will, sich an die allgemeine Anstalt anzuschließen.

Unsere geehrten christlichen Glaubens-Brüder der katholischen Kirche werden sich dem Antrage gewiß nicht ungeneigt erklären.

Nach der von dem Staats-Minister der Finanzen vorgelegten Darstellung der finanziellen Lage des Königreichs kommen auf die Gesammtkosten des Cultus von beinahe 1,200,000 fl. nur 231,000 fl. auf die protestantische Kirche. Schon darinn liegt ein Mißverhältniß gegen die Zahl der beiderseitigen Glaubens-Verwandten, welches aber bei einer sorgfältigern Berechnung und Ausscheidung sich wohl noch größer zeigen dürfte.

Bekanntlich und nothwendig ist der Cultus der katholischen Kirche, besonders nach seiner neuen konkordatmäßigen Organisation kostspieliger, als der einfache Gottesdienst der Protestanten.

Nichts billiger also, als daß der Mehrbetrag durch Einrichtungen, welche der protestantischen Kirche eigen sind, wie die Sorge für die Relicten ihrer Geistlichen, ausgeglichen werde. Keineswegs füllt zwar der dießseits geforderte Staats-Beitrag den Ueberschuß aus und man muß sich vorbehalten, durch den Antrag auf andere der protestantischen Kirche noch fehlende kirchliche Anstalten dereinst das Gleichgewicht ganz herzustellen. Indessen gewärtigt man den Einwurf nicht, daß der Staat einen grössern Theil des katholischen Kirchen-Vermögens, als des protestantischen, inne habe. Zur Zeit der Kirchentrennung war dieses Vermögen im Durchschnitt gleich und von diesem Zeitpunkt, als der Anfangs-

Epoche der Incamerirungen des Kirchenguts, muß man ausgehen, wenn man nach einem Ueberschlage richtig rechnen, oder sich nicht in eine eben so schwierige als dem verfassungsmäßigen Prinzip der Einheit der Monarchie zuwiderlaufende Sönderung des ursprünglichen Kirchen-Vermögens nach Provinzen, ja nach Ortschaften, einlassen will.

Nachdem bisher die Rechtmäßigkeit des Anspruchs außer Zweifel zu setzen gesucht worden, sei es erlaubt, noch einmal auf das empfehlungswürdige innere Interesse der Sache zurückzukommen. Die hinterlassenen Familien der Geistlichen verdienen unstreitig in jeder Hinsicht die denselben rechtlich gebührende Sorgfalt und Unterstützung des Staats und ihrer Mitbürger.

Es ist nicht das erstemal, daß man aufmerksam macht auf die herrlichen Früchte, die aus diesen Familien hervorgegangen sind. Erzogen unter der Aufsicht in der Regel sehr gebildeter Väter, welche die Musestunden ihres zurückgezogenen Berufs einzig der Bildung ihrer Kinder um so mehr widmen, als solche oft das alleinige Erbgut ist, welches sie ihnen einst hinterlassen können, erreichen dieselben gewöhnlich einen höhern Grad von Bildung, als andern, die nicht in derselben Lage sich befinden, zu Theil wird. Die Söhne der Geistlichen bilden die reichhaltigsten Pflanz-Schulen für den geistli-

chen Stand selbst, aber auch in jeder andern Wissenschaft sieht man ihre Namen auf Deutschlands hoch- und niedern Schulen glänzen und nicht weniger angesehene Stufen des Staats-Dienstes mit Auszeichnung bekleiden. Die Töchter, aufgewachsen in der Entfernung der Welt und ihrer Uippigkeiten, in der Schule der Entbehrung, strenger Wirthschaftlichkeit und frommer Gesittung, bilden sich zu eben so wackern Hausmüttern als brauchbaren Erzieherinnen, wodurch sie für Männer, die bei der Auswahl ihrer Gattinnen zuerst auf diese Eigenschaften sehen müssen, ein wahres Kleinod werden.

Endlich verdienen gewiß die Väter selbst, die mit unerschütterlicher Berufstreue die Pflichten ihres mühsamen Berufs erfüllen, daß, wenn sie treulich ausgeharrt haben bis an das Ende, ihnen wenigstens der Trost bei ihrem Abscheiden gereicht worden, daß ihre Familie nicht ganz verlassen hinter ihnen zurückbleibe, denn unpartheiisch und laut muß es jeder, dem seine Lage die nähere Kenntniß und Würdigung der protestant. Geistlichkeit und ihrer einzelnen Mitglieder verschafft, bekennen, daß die entschiedene Mehrheit derselben mit wahrem Glaubens-Muth und strenger Gewissenhaftigkeit unverdrossen und unermüdet durch ihre wenig erfreuliche, oft bedrängte äußere Lage sich ihrem Hirten-Amt opfern, und daher werth sind, daß man auch nach

ihrem Tode noch dankbar ihrer und der ihrigen gedenke.

Man schließt demnach diesen Antrag mit der freudigen Hoffnung und der festen Ueberzeugung, daß der Gegenstand desselben von einer hohen Ständeversammlung mit Weisheit erwogen, mit menschenfreundlicher Theilnahme gefördert und mit Großmuth unterstützt werde.

Mit schuldiger Verehrung verharret

Einer hohen Stände-Versammlung, Kammer der Reichs-Räthe,

gehorsamster
Reichs-Rath, K. Staats-Rath und Präsident des protestantischen Ober-Konsistoriums.

Freiherr von Seckendorf.

Die erfreuliche Folge dieses Antrags war, daß in dem Königlichen Landtags-Abschiede vom 22sten July 1819 unter Abschn. II. Zif. 3. die Bestimmung erschien:

„Wir genehmigen den Antrag, in so fern sich ein Ueberschuß der Staats-Einnahmen wirklich ergiebt, 15,000 fl. jährlich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestanti-

scher Geistlichen hiernächst anweisen zu lassen. Leider begünstigten es die Zeitumstände nicht, daß diese Königliche Zusage schon im gegenwärtigen Jahre in Erfüllung gebracht werden konnte.

Das Königl. Staats-Ministerium der Finanzen erklärte unter dem 20sten Febr. 1820, daß bei den so sehr gesunkenen Getreide-Preisen kein Ueberschuß, vielmehr ein Defizit in der Staats-Einnahme sich ergebe, und daher der bedingungsweise zugesicherte Staats-Beitrag zu der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Kasse mit 15,000 fl. dermalen noch nicht realisirt werden könne.

Vielen dürftigen Wittwen war dadurch die nahe Aussicht auf Milderung ihrer Noth wieder entrückt, und man kann nicht bezweiflen, daß von ihnen die Bekanntwerdung dieser Erklärung mit tiefer Betrübniß aufgenommen worden sey. Doch wurde Hülfe und Unterstützung nicht ganz versagt, wo rettungslose Armuth und Drang der Dürftigkeit darum flehte. Nicht allein aus den milden Händen des Königs und der Königin folgte fortdauernd manche Gabe, sondern auch einzelne Unterstützungs-Beiträge aus der Königl. Staats-Kasse scheinen nicht unbedingt zurückgewiesen werden zu wollen.

Die Consistorien.

Kaum hatte das Consistorium in Ansbach seine Arbeiten mit dem Anfange des Jahrs 1819 begonnen, als ihm schon nach der ersten Collegial-Versammlung eines seiner allgemein geschätzten Mitglieder durch den Tod entrissen wurde. Der Consistorial-Rath D. Bayer starb den 16. Jan. 1819 und der Verlust mußte seinen Collegen um so schmerzlicher seyn, als ihm bey der Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten eine erprobte vieljährige Erfahrung und genaue Kenntniß örtlicher Verhältnisse und Personen zur Seite stand. Wir glauben es dem Andenken des verdienten Mannes schuldig zu seyn, daß wir eine biographische Skizze von ihm am Ende des Hefts beifügen.

Schon im Jahr 1818 wurde durch den Tod des Consistorial-Raths Meyer in Speyer eine Raths-Stelle bei dem dortigen Consistorium erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgte unter dem 14ten Jan. 1819 in Verbindung mit der dortigen

Stadtpfarrei in der Person des bisherigen Pfarrers zu Minbach, Philipp David Müller.

Das Königl. Oberkonsistorium war mit dem Ausgange des Jahrs 1818 noch nicht vollständig besetzt. Seine Ergänzung geschahe am 23sten Jan. 1819 in folgender Art. Der bisherige Kreiß-Schul-Rath in Ansbach, Heinrich Theodor Stiller, wurde zum 3ten geistlichen Ober-Consistorialrath und zum ersten Pfarrer an der protest. Kirche in München, dann der bisherige Pfarrer und Gymnasial-Professor in Zweibrücken, Philipp Castmir Haintz zum 4ten geistlichen Ober-Consistorialrath, und zugleich zum zweiten Pfarrer an dieser Kirche ernannt. Durch diese Ernennungen hatte das Ober-Consistorium die vollständige Zahl seiner Mitglieder erhalten.

Die Ergänzung des Consistoriums in Ansbach erfolgte unter dem 8ten April.

Der Consistorial-Rath Fuchs war seit dem Jahr 1817 alleiniger Hauptprediger an der Stiftskirche. Die Erfahrung zeigte, daß die alle Sonntage wiederkehrenden Predigerfunktionen sich nicht wohl mit den ausgedehnten Collegialarbeiten vertrugen. Es wurde demnach nebst der Königl. Ernennung der geistlichen Mitglieder des Consistoriums auch die Theilung der Hauptpredigerstelle an der St. Gumbertus-Kirche unter die beiden geistlichen Consistorial-Räthe bestimmt.

Der Consistorial-Rath Fuchs wurde mit der Vorrückung in die erste geistliche Consistorial-Raths-Stelle als erster Hauptprediger und der bisherige Dekan und Stadtpfarrer Georg Friederich Roth, als zweiter Consistorial-Rath und zweiter Hauptprediger an der Stiftskirche ernannt.

Dekanate und Kirchen-Inspektionen.

Die Dekanate haben ihre bisherigen Befugnisse und Amts-Instruktionen beibehalten, wie sie ihnen durch die Instruktion im Regierungsblatte vom Jahr 1809. S. 576 und 1529. gegeben wurden.

In dem Rheinkreiße bestanden schon in frühern Zeiten ähnliche Behörden unter dem Titel Inspektoren, deren Wirkungskreiß aber weniger ausgedehnt war. Die Geistlichen hatten nicht die Verbindlichkeit, ihre Anliegen durch den Inspcktor an das Consistorium oder Kirchenraths-Collegium zu bringen, sondern konnten sich unmittelbar an diese wenden. Auch wurde von den Inspektoren keine Beurtheilung der zunehmenden oder rückschreitenden Befähigung der Geistlichen verlangt, und die Capitels-Synoden und alle darauf Bezug habenden Arbeiten, waren nicht herkömmlich. Die amtliche Wirksamkeit des Inspektors beschränkte sich meistens nur auf die jährliche Visitation der Schulen, die durch eine in seiner Gegenwart vorgenommene Prü-

fung der Schulkinder abgethan war. Diese losen Bande wurden durch die Okkupation des Landes von den Franzosen noch vollends gelößt und das hergebrachte Verhältniß wurde umgestaltet. Der Uebergang des Landes an die Krone Bayern hatte manche wesentliche Veränderungen, und man darf kühn behaupten, viele sehr wohlthätige Verbesserungen zur Folge. Zu diesen zählen wir die Wiederherstellung der Inspektionen mit ausgedehnterer Wirksamkeit und die Regulirung ihrer Bezirke, wobei uns übrigens nicht bekannt ist, ob sie ein ganz gleiches Geschäfftsverhältniß mit den Dekanaten des Consistorialbezirks Ansbach und Bayreuth erhalten haben, und auf deren Amts-Instruktionen hingewiesen sind.

Die zwölf Inspektionsbezirke, welche durch ein Königliches Rescript vom 28sten April 1819 festgesetzt wurden, und sich nach der Eintheilung des Kreißes richten, sind folgende:

1) Frankenthal
2) Neustadt
3) Speyer
4) Germersheim
5) Bergzabern
6) Landau
7) Kaiserslautern
8) Kirchheim

9) Kusel
10) Homburg
11) Zweibrücken
12) Pirmasenz.

Sie sind in der Regel eben so nach den Land-Commissariaten gebildet, wie die Dekanate in den ältern Kreißen, so weit es thunlich war, nach der Ausdehnung der Landgerichten regulirt wurden. Auch soll bei eintretenden Erledigungen darauf Rücksicht genommen werden, daß der Sitz der Inspektion nach dem Hauptorte des Land-Commissariats komme. Wie aber bei der Formation der Dekanate, wo es die örtlichen Verhältnisse forderten, von der Regel abgewichen werden mußte, so sind auch bei diesen Inspektionsbezirken einige Ausnahmen eingetreten. So erhielt das Land-Commissariat Kirchheim zwei Inspektionen, nemlich eine zu Kirchheim für die Kantone Kirchheim und Göllheim, und die andere zu Gaurehweiler für die Kantone Rockenhausen und Obermoschel. Eben so erhielt das Land-Commissariat Kusel eine Inspektion zu Kusel und eine zweite für die Kantone Lauterecken und Wolfstein in Lauterecken.

Ein Inspektor bezieht mit Einschluß der Büreau-Kosten einen Gehalt von 600 fl. Wenn dieser Gehalt, wie zu vermuthen ist, unabhängig von dem

Pfarr-Einkommen und neben diesem besteht, so ist er als eine ansehnliche Remuneration der Dienstfunktionen zu betrachten.

Wir müssen hier noch die erfreuliche Bemerkung anreihen, daß mit edler Schonung und mit möglichster Umgehung kränkender Quieszirungen verfahren worden sey. So bestehen noch für den Inspektionsbezirk Gaurehweiler die beiden Inspektoren zu Rockenhausen und Obermoschel, welche ihre bisherigen Funktionen fortsetzen, bis durch eingetretene Erledigung beide Inspektionen in eine vereinigt werden können. Zu Zweibrücken und zu Kaiserslautern sind auch die Inspektoren der beiden sonst getrennten Confessionen, die ebenfalls ihre Funktionen nach einer von dem Consistorium in Speyer bestimmten Ordnung gemeinschaftlich fortsetzen. Die Stadtgeistlichkeit in Speyer bildet ein eigenes, von der Inspektion eximirtes und dem Consistorium unmittelbar untergeordnetes geistliches Ministerium.

Wer erkennt nicht in dieser Anordnung, mit welcher weiser Sorgfalt jede Hintansetzung vermieden worden sey?

Unter den dermaligen Umständen erscheint dieses als sehr wesentlich.

Die im Jahr 1818 eingeleitete Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen konnte nur ge-

lingen, wenn der Geist der Eintracht das Werk förderte, und jeder Keim des Mißtrauens erstickt wurde. Nun hat aber die Regierung bewießen, daß sie weder finanzielle Absichten dabei erreichen, noch irgend ein aufgestelltes System, ohne andere Rücksichten, geltend machen wolle. Jede Parthey muß zugestehen, daß der einzige Zweck, die Beförderung der an sich selbst guten und edeln Sache, und daß keine Parthey begünstigt, so wie keine in Nachtheil gesetzt sey. Auf diese Art dürfen wir auch die Hoffnung nähren, daß die durch wechselseitige Uebereinkunft und durch die weise Einwirkung würdiger Geistlichen gebildete Kirchengemeinschaft sich immer fester gründe, und den Wachsthum der wahren Frömmigkeit und Tugend, welche die Zierde und Stärke eines Volks ausmachen, befördern werde.

Die gebildeten Inspektionen des Rheinkreißes mit dem Namens-Verzeichnisse der Inspektoren sind folgende:

Inspektion. Inspektor.

1) Frankenthal, Kräuter, Pfr. in Frankenthal.
2) Neustadt, Lebachelle, Pfr. in Freinsheim.
3) Speier, Spatz, Pfr. in Speyer.
4) Germersheim, Hailer, Pfr. in Candel.
5) Bergzabern, Walther, Pfr. in Bergzabern.
6) Landau, Brückner, Pfr. in Edenkoben.

Inspektion.	Inspektor.	
7) Kaiserslautern,	Hepp, Gerlach,	Pfr. in Kaiserslautern.

8) Kirchheim

a) für Kirchheim, Wanzel, Pfr. in Kirchheim.

b) für Rockenhausen, Simon, Pfr. in Gaugenweiler.

c) für Obermoschel, Welsch, Pfr. in Odernheim.

9) Kusel

a) für Kusel, Zöllner, Pfr. in Kusel.

b) für Lauterecken, Müller, Pfr. in Odenbach.

10) Homburg, Weber, Pfr. in Homburg.

11) Zweibrücken,	Kempf, Klöckner,	Pfr. in Zweibrücken.

12) Pirmasenz, Harteneck, Pfr. in Pirmasenz, welchem zugleich der dortige Pfarrer Kiefer als Gehülfe adjungirt worden ist.

Daß der Untermainkreiß in kirchlicher Hinsicht eine mit dem übrigen Theil des Consistorial-Bezirks, zu welchem er gehört, übereinstimmende Einrichtung, die er gegenwärtig noch nicht hat, erhalten werde, läßt sich nicht bezweiflen. Die Bildung der Dekanate, statt der bisherigen Distrikts-Kirchen-Inspektionen, scheint zwar nicht mehr ferne zu seyn, wiewohl die örtlichen Verhältnisse mitunter große Schwierigkeiten entgegensetzen.

Die Dekanate werden als diejenigen Behörden betrachtet, die nebst der unmittelbaren Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten ihres Kapitels, auch alle Eingaben der Geistlichen begutachtend an das Consistorium bringen, und von diesem die Entschließungen erhalten. Wenn aber eine Entfernung von drei, vier oder mehreren Stunden die Pfarreien von dem Dekanatssitz trennt, dann ist es schwierig und zeitraubend, daß alles durch die Hände des Dekans gehe, und kaum kann von ihm gefordert werden, daß er über persönliche und örtliche Verhältnisse sich gutachtlich äußere, die seiner Wahrnehmung so äußerst ferne sind. Daß diese Schwierigkeiten wenigstens für einige Bezirke des Untermainkreißes bestehen, zeigt die Lage der Pfarreien.

Eine Uebersicht der gegenwärtigen Inspektions-Eintheilung des Untermainkreißes ist seit der Zeit, als dieser Landestheil mit dem Königreiche Baiern vereint ist, noch nicht bekannt gemacht worden. Sie gehört in die Reihe der Gegenstände, welchen diese Hefte gewidmet sind. Zwar ist voraus zu sehen, daß sie durch amtliche Mittheilung noch erscheine, allein wahrscheinlich wird dieses erst nach vollendeter Bildung und Regulirung der Dekanatsbezirke geschehen, und es möchte demnach immer einigen Werth haben, den Zustand, wie er im Jahr 1819 wahrzunehmen war, kennen zu lernen, in so fern

seine Abänderung vielleicht zu machen erläuternden Vergleichungen Veranlassung bieten kann, und überdieß mehreren Geistlichen schon jetzt diese Notitzen vollkommen seyn dürften, weil sich durch eine solche Uebersicht hinsichtlich der Beförderungen und anderer Einrichtungen das richtige Verhältniß darstellt, in welche diesem Pfarreien zu jenen der ältern Kreiße des Königreichs stehen. Sie wird also hier gegeben, so weit man vermögend war, sie kennen zu lernen, ohne gerade amtliche Quellen zu Hülfe nehmen zu müssen. Ob einzelne unrichtige Angaben sich mit eingeschlichen haben, muß die Zeit lehren, wenn sie Aufschlüsse liefert, die auf gültigen Nachweisungen beruhen.

Die Kirchen-Inspektionen und protestantische Pfarreien des Untermainkreißes.

Stadtpfarrei Würzburg. Die Seelenzahl der Protestanten beträgt zwischen 1800 bis 1900. Die Pfarrei ist keinem Inspektionsbezirk zugewiesen, sondern steht unmittelbar unter dem Consistorium. Seite 97. §. des ersten Hefts sind die Pfarrverhältnisse von Würzburg auseinandergesetzt.

Der Vikar der dem Pfarrer früherhin beigegeben war, findet seit 1818 nicht mehr statt. Alle Amtsarbeiten, die bei der großen Seelenzahl, und bei den vielen Krankenhäusern und andern öffentlichen Anstalten sehr mühesam

und bedeutend sind, fallen dem dermaligen Pfarrer allein zu. Genießt er nicht eine feste Gesundheit, so ist Unterbrechung der wichtigsten gottesdienstlichen Handlungen unvermeidlich, da die nächsten protestantischen Geistlichen zu Sommerhausen oder Kitzingen drei bis vier Stunden entfernt wohnen, und wegen ihrer eigenen Amtsarbeiten nicht wohl Aushülfe zu leisten im Stande sind. Diese Verhältnisse lassen mit Grund der Anstellung eines zweiten Geistlichen entgegen sehen.

I. Der Inspektions-Distrikt Albertshausen mit 12 Pfarreien.

Pfarrei Albertshausen. Zu derselben gehört das Filial Lindflur, mit einer Kirche. Der sonntägliche Gottesdienst alternirt in beiden Orten regelmäßig. Seelenzahl 437. Die Freiherrn von Wolfskeel haben bisher die Pfarrei besetzt.

Pfarrei Herchsheim, mit dem Filial Giebelstadt, wo ebenfalls der sonntägliche Gottesdienst abwechselnd gehalten wird. Seelenzahl 704. Die Freiherrn von Zobel üben das Patronat aus.

Pfarrei Lindelbach mit der Pfarrei Westheim. Der Gottesdienst alternirt. Seelenzahl 433. Lindelbach wird durch Präsentation des Grafen von Rechtern Limpurg-Speckfeld, Westheim hingegen durch freie Königl. Ernennung besetzt. Die Gemeinde ist bemüht eine eigene von Lindelbach unabhängige Ortspfarrei zu bilden. Sie besteht aus 50 protestantischdn Familien, hat schon jetzt eine eigene Schule, unh scheint die Mittel zu besitzen, ihren Pfarrern den nöthigen Unterhalt auszusetzen. Sie

hatte früherhin einen Pfarrer, der im Orte wohnte, aber 1713 ehe Westheim an das Hochstift Würzburg zurückfiel, von dem Grafen Schenk von Limpurg-Speckfeld, welcher ohne männliche Erben starb, nach Lindelbach gesetzt wurde. Diese Pfarrei Westheim ist mit jener im Inspektionsbezirk Rügheim nicht zu verwechseln.

Pfarrei Oberaltertheim. Seelenzahl 437. Die Grafen von Castell sind die Patronen.

Pfarrei Remlingen, vier Stunden südwestlich von Würzburg gelegen. Seelenzahl 930. Das Patronat wird von dem König und von dem Fürsten Löwenstein Wertheim-Rosenberg gemeinschaftlich ausgeübt.

Pfarrei Rottenbauer mit dem Filial Fuchsstadt, wo der sonntägliche Gottesdienst abwechselnd gehalten wird. Die Katholiken haben ihren Gottesdienst in der Schloßkirche. Die Freiherrn von Groß und von Redwitz üben das Patronat aus.

Pfarrei Sommerhausen. Ein freundliches Städtchen am Main, drei Stunden oberhalb Würzburg. Seelenzahl 1075. Früherhin übte die Gemeinde das Wahl und Präsentationsrecht aus, und der Graf von Rechtern Limpurg-Speckfeld ertheilte die Bestätigung. In neuerer Zeit ist noch keine Pfarrbesetzung vorgekommen.

Pfarrei Ungershausen mit den Filialorten Geroldshausen und Reichenberg. An den drei Orten wechselt der Gottesdienst. Seelenzahl 805. Das Patronat haben die Freiherrn von Wolfskeel.

Pfarrei Uettingen, ohngefähr vier Stunden südwestlich von Würzburg entfernt. Seelenzahl 495. Patronat die Freiherren von Wolfskeel. Der dermalige

Pfarrer Nörr ist zugleich Kirchen- und Schul-Inspektor des Distrikts.

Pfarrei Unteraltertheim, mit dem Filial Steinbach, wo viermal des Jahrs Gottesdienst gehalten wird. Seelenzahl 646. Patronat die Grafen von Castell.

Pfarrei Winterhausen, ein ansehnlicher Markt, am linken Mainufer, drei Stunden oberhalb Würzburg. Seelenzahl 910. Patronat. Wie bei Sommerhausen.

II. Der Inspektions-Distrikt Castell mit 8 Pfarreien.

Pfarrei Abtswind im Landgericht Gerolzhofen, ohne Filial und eingepfarrte Orte. Die Seelenzahl ist 838. Das Patronat steht dem Senior des gräflichen Hauses Castell zu.

Pfarrei Castell. In der Filialkirche zu Greuth wird jedesmal am 7ten Sonntage und zweimal in der Passionszeit Gottesdienst gehalten. Bei dem Pfarramt besteht auch ein Diakonat. Der Diakon ist zugleich Pfarrer in Ziegenbach. Seelenzahl 958. Das Patronat ist gräflich Castellisch.

Pfarrei Fröhestockheim in einer weinreichen Gegend, ohnweit des Mains, ohne Filial und eingepfarrte Orte mit 274 Seelen. Die Freiherrlich von Crailsheimsche Gutsherrschaft übt das Patronatrecht aus.

Pfarrei Rehweiler, ohne Filial und eingepfarrte Orte, gräflich Castellischen Patronats mit 241 Seelen.

Pfarrei Rödelsee, ohne Filial und eingepfarrte Orte, im Landgerichte Marktsteft, liegt in einer der lieblichsten Gegenden, durch köstlichen Weinbau ausge-

zeichnet. Im Orte selbst besteht auch eine katholische Pfarrei mit einer eigenen Kirche. Die Seelenzahl der Protestanten beträgt 450. Die protest Gemeinde besitzt das Recht, ihren Pfarrer zu wählen, und zur Königlichen Bestättigung zu präsentiren.

Pfarrei Rüdenhausen, wozu sieben eingepfarrte Orte gehören, mit 805 Seelen. Das Patronat üben die Grafen von Castell aus.

Pfarrei Stierhöfstetten im Landgericht Marktsteft. In der Filialkirche zu Brühl wird jeden 3ten Sonntag eine Predigt, und des Nachmittags Katechisation gehalten. Auch am Kirchweihfest ist daselbst Vor- und Nachmittagsgottesdienst. Drei eingepfarrte Orte und vier Mühlen gehören noch zur Pfarrei, die 627 Seelen zählt.

Pfarrei Wiesenbronn, ohne Filial und eingepfarrte Orte, zählt 980 Seelen. Der Senior des gräflich Castellischen Hauses übt das Patronatrecht aus.

III. Der Inspektionsbezirk Gersfeld mit 6 Pfarreien

welche unter sich sehr entfernt liegen. Pfarrei Gersfeld, ohne Filial, aber mit zehn eingepfarrten Orten, und 29 Weilern und Höfen. Die Katholiken genießen einen eigenen Gottesdienst in der Herrschaftlichen Kapelle zu Gersfeld. Die Seelenzahl der Pfarrei beträgt 3483. Das Patronatrecht wird von der gräflichen Frohbergischen Familie ausgeübt.

Pfarrei Habel mit einem eingepfarrten Orte und 179 Seelen im Landgericht Hilders. Das Patrimonial-

gericht ist in Tann, wo auch der Pfarrer wohnt, der zugleich Diakon und Rektor in der Tann ist. Das Patronatrecht besitzen die Freiherrn von der Tann.

Die vormals Fuldaische Pfarrei Hüttenhausen mit dem Filial Dalherda, wo eine Kapelle besteht, in der die Leichengottesdienste gehalten werden. Es gehören noch vier eingepfarrte Orte dazu. Die Pfarrei zählt im Ganzen 1538 Seelen.

Pfarrei Neuswarts ohne Filial und eingepfarrte Orte, mit 198 Seelen, im Landgericht Hilders. Der Pfarrer wohnt in der Tann und ist zugleich erster Diakon daselbst. Das Patronat besitzen die Freiherrn von der Tann.

Pfarrei Oberwaldsbehrungen im Landgericht Fladungen, ohne Filial und eingepfarrte Orte, mit 317 Seelen.

Pfarrei Geroda, vormals zum Fürstenthum Fuld gehörig, im Landgericht Kissingen, zählt 556 Seelen. Der Parochialort Platz mit 407 Seelen ist damit verbunden.

Pfarrei Tann mit zwanzig eingepfarrten Orten, und drei Höfen. Die Seelenzahl beträgt 2815. Mit dem Pfarramte sind zwei Diakonate verbunden. Der eine Diakon ist zugleich Pfarrer in Neuswarts, der andere in Habel.

IV. Der Inspektions-Distrikt Heilgersdorf mit 11 Pfarreien.

Pfarrei Heilgersdorf mit drei eingepfarrten Orten und 313 Seelen. Das Patronat ist bisher Freiherrlich von Lichtensteinisch.

Pfarrei Altenstein mit dem Filial Eckartshausen, wo der Pfarrer fünfmal des Jahrs Gottesdienst zu halten hat. Die Seelenzahl ist 446. Das Patronat üben die Freiherrn von Altenstein aus.

Pfarrei Burgpreppach mit dem Parochialort Ibind. Die Katholiken genießen die Ausübung des Gottesdienstes in der Schloßkirche zu Burgpreppach. Die Seelenzahl der Pfarrei beträgt 550. Den Freiherrn von Fuchs gehört das Patronatrecht.

Pfarrei Eyrichshof mit dem Filial Fischbach, wo jeden 3ten Sonntag Gottesdienst gehalten wird. Auch gehören zur Pfarrei die drei eingepfarrten Orte: Siegelfeld, Hoffstetten und Kurzewind. Seelenzahl 439. Das Patronat gehört den Freiherrn von Rotenhan.

Pfarrei Gemünd an der Kreck, ohne Filial und eingepfarrte Orte mit 314 Seelen. Das Patronat gehört dem Grafen von Ortenburg-Tambach.

Pfarrei Hafenpreppach ohne Filial und eingepfarrte Orte, mit 353 Seelen. Das Patronatrecht wurde bisher von den Freiherrn von Greifenklau ausgeübt.

Pfarrei Lichtenstein, mit dem Filial Bischwind, wo am 3ten Sonntag der Gottesdienst gehalten wird. — Die Pfarrei ist ursprünglich eine Schloßpfarrei und zählt mit Bischwind 218 Seelen. Ein Theil der protestantischen Einwohner des Orts Lichtenstein gehören zur katholischen Pfarrei Pfarrweisach, deren Vereinigung mit der Pfarrei ihrer Confession nach den dermaligen Regierungsgrundsätzen nicht entfernt seyn dürfte. Das Patrimonialgericht ist zu Lahm, das Patronatrecht wurde bisher von dem Freiherrn von Lichtenstein ausgeübt.

Pfarrei Maroldsweisach mit den beiden Pfarrorten Allertshausen und Bockawind, und 684 Seelen. Die Freiherrn von Horneck besitzen das Patronatrecht.

Pfarrei Memelsdorf, mit dem Parochialorte Setzelsdorf und Wüstenbuch, und 623 Seelen, im Landgericht Ebern.

Pfarrei Rentweinsdorf, mit dem Filial Salmsdorf, wo viermal des Jahrs Gottesdienst gehalten wird, und mit sieben eingepfarrten Orten. Die Seelenzahl ist 944. Die Freiherrn von Rotenhan besitzen das Patronatrecht.

Pfarrei Untermerzbach, mit dem Filial Obermerzbach, wo am Kirchweihfest der Gottesdienst gehalten wird. Die drei eingepfarrte Orte sind Welsberg, Rechelsdorf und Hemmendorf. In dem nahe gelegenen Orte Kaltenbrunn sind 194 Protestanten, die zur katholischen Pfarrei ihres Orts gehören, und bis jetzt die Einpfarrung nach Untermerzbach nicht begehrten, sondern sich nur als Kirchengäste dahin halten. In der Kirche zu Untermerzbach besteht das Simultaneum. Die Seelenzahl ist 1293.

V. Der Inspektions-Distrikt Kleinlangheim mit 8 Pfarreien.

Pfarrei Kleinlangheim mit dem eingepfarrten Orte Feuerbach und mehreren Mühlen und Höfen, zählt 1313 Seelen und gehört zu dem Landgerichte Kitzingen.

Pfarrei Albertshofen, mit 614 Seelen, ohne Filial und eingepfarrte Orte, im Landgericht Dettelbach. Vermög eines Vergleichs vom Jahr 1606 darf die Frei-

herrlich von Bechtolsheimsche Patronatsherrschaft bei zwei Erledigungsfällen präsentiren, bei dritten hat der Landesherr das Besetzungsrecht.

Pfarrei Altenschönbach mit 460 Seelen, ohne Filial und eingepfarrte Orte. Die Freiherrn von Crailsheim besitzen das Patronatrecht.

Pfarrei Buchbronn mit der Pfarrei Repperndorf, wo der sonntägliche Gottesdienst abwechselnd gehalten wird. Die Katholiken haben zur Ausübung ihres Gottesdienstes eine eigene Kapelle im Orte und gehören zur kathol. Pfarrei Kitzingen. Die Seelenzahl der Pfarrgemeinde beträgt 850. Sie gehört zum Landgericht Kitzingen.

Stadtpfarrei Kitzingen mit der Vorstadt Etwashausen in einer freundlichen, weinreichen Gegend am Main, besteht aus 1968 Seelen. Die Katholiken bilden eine eigene Pfarrgemeinde. Früherhin bestand bei der Pfarrei ein Diakanat, welches i. J. 1805 in ein stabiles Vikariat verwandelt wurde, aber wieder hergestellt werden soll. Die Pfarrgemeinde hat den Pfarrer zu wählen und zu präsentiren, das Diakonat aber, jetzt Vikariat, wird durch die Landesherrschaft besetzt. Das Landgericht hat zu Kitzingen seinen Sitz.

Pfarrei Mainstockheim ohne Filial und eingepfarrte Orte mit 1270 Seelen, zum Landgericht Dettelbach gehörig.

Pfarrei Prichsenstadt, ohne Filial und eingepfarrte Orte, mit 855 Seelen, im Landgericht Gerolzhofen.

Pfarrei Seegnitz ohne Filial und eingepfarrte Orte, zählt 575 Seelen, gehört zum Landgericht Ochsenfurt und liegt in einer der lieblichsten Gegenden des Mains, der

diesen Ort von der ganz nahe gegen über liegenden Stadt Marktbreit trennt.

VI. Der Inspektions-Distrikt Markt-Stefft mit 7 Pfarreien.

Die Stadtpfarrei Maynbernheim mit 1602 Seelen. Bei der Pfarrei besteht ein Diakonat. Der Diakonus ist zugleich Pfarrer in Michelfeld. Die Stadt gehört zum Landgericht Marktstefft. Die Pfarrgemeinde wählt und präsentirt ihren Geistlichen zur landesherrlichen Bestättigung.

Die Pfarrei Erlach mit dem Filial Kaltensondheim zählt 204 Seelen. Die Katholiken haben den Mitgebrauch der Kirche. Die Pfarrei gehört zum Landgericht Marktstefft. Das Patronat wird von dem Fürsten von Schwarzenberg ausgeübt.

Die Pfarrei Hohenfeld ohne Filial und eingepfarrte Orte mit 490 Seelen, im Landgericht Marktstefft.

Die Stadtpfarrei Marktbreit, mit 1575 Seelen. Bei der Pfarrei ist ein Diakonat. Die Katholiken üben ihren Gottesdienst in einem Betsaale des Amthauses aus. Das Patronat gehört dem Fürsten von Schwarzenberg.

Die Pfarrei Marktsteft mit 1269 Seelen. Das Landgericht hat seinen Sitz in Marktstefft. Die Grafen von Castell üben das Patronatrecht aus.

Die Pfarrei Michelfeld mit 315 Seelen, im Landgericht Marktstefft. Der Pfarrer ist zugleich Kaplan in Maynbernheim, wo er auch wohnt.

Die Pfarrei Oberbreit ohne Filial und eingepfarrte Orte, mit 1160 Seelen, im Landgericht Marktstefft.

Die Pfarrei Sickertshausen ohne Filial und eingepfarrte Orte, mit 526 Seelen, im Landgerichte Marktsteft.

VII. Der Inspektions-Distrikt Maßbach mit 6 Pfarreien.

Die Pfarrei Euerbach ohne Filial und eingepfarrte Orte, mit 463 Seelen. Die Freiherrn von Münster besitzen das Patronatrecht.

Die Pfarrei Maßbach mit dem eingepfarrten Orte Volkartshausen und Madenhausen. Die Seelenzahl der Protestanten ist 913. Der Pfarrort mit Volkartshausen gehört zum Landgericht Münnerstadt, Madenhausen hingegen zum Landgericht Schweinfurth. Die Pfarrbesetzung wurde früherhin nach geschehener Wahl der Gemeinde von Sachsen-Weimar und Würzburg vorgenommen. Die neuern Verhältnisse sind noch unbekannt.

Die Pfarrei Niederwerra ohne Filial und eingepfarrte Orte mit 675 Seelen. Das Patronat besitzen die Freiherrn von Münster.

Die Pfarrei Obbach mit 598 Seelen, ohne Filial und eingepfarrte Orte. Das Patronat übt die Freiherrlich von Zurheinsche Gutsherrschafft aus.

Die Pfarrei Poppenlauer mit dem eingepfarrten Orte Rothhausen und 728 Seelen, im Landgericht Münnerstadt.

Die Pfarrei Thundorf mit dem eingepfarrten Orte Theinfeld und 105 Seelen. Der größere Theil der Einwohner sind Katholiken, die eine eigene Parochie ausmachen. Die Pfarrei gehört zum Landgericht Münnerstadt.

VIII. Der Inspektions-Distrikt Rügheim mit 10 Pfarreien.

Die Pfarrei Ditterswind mit dem eingepfarrten Orte Uischersdorf, zählt 501 Seelen. Das Patronat wird von der Freiherrlich von Thüngenschen Gutsherrschaft ausgeübt.

Die Pfarrei Ermershausen mit dem Orte Birkenfeld, welcher einstweilen dieser Pfarrei zugetheilt wurde, da sonst Birkenfeld und Walchenfeld eine eigene Pfarrei ausmachten. Eine definitive Regulirung ist noch nicht ausgesprochen. Die Gemeinde zählt dermalen 598 Seelen. Die Freiherrlich von Wöllwarthsche Familie übt das Patronatrecht aus.

Die Pfarrei Gleisenau mit den eingepfarrten Orten Schönbrun und Rudendorf, zählt 722 Seelen. Die Freiherrlich von Groß'sche Gutsherrschaft besitzt das Patronat.

Die Pfarrei Unterhohenried, mit den drei eingepfarrten Orten Oberhohenried, Silbach und dem Filial Römershofen. Die Einwohner zu Unterhohenried, wo der Pfarrer wohnt, sind bis auf eine Familie sämmtlich katholisch. Die Katholiken bilden eine Pfarrei und besitzen eine eigene Kirche. Zu Oberhohenried und Römershofen sind alle Einwohner protestantischer Confession. In Römershofen, welches Dreiviertelstunden entfernt liegt, wird alle Sonntage in der frühen Morgenstunde, des Winters vor Tage Gottesdienst gehalten, damit der Vormittagsgottesdienst auch noch in Unterhohenried gehalten werden kann. Die Pfarrei, welche 677 Seelen zählt, gehört zum Landgericht Haßfurt.

Die Pfarrei Holzhausen mit dem Filial Uchenhofen, wo ebenfalls in der frühen Morgenstunde der sonntägliche Gottesdienst gehalten werden muß, um nachher denselben in Holzhausen selbst noch vorzunehmen. Die Seelenzahl beträgt 513. Die Pfarrei gehört zum Landgericht Haßfurth.

Die Pfarrei Manau mit den eingepfarrten Orten Erlsdorf und Walchenfeld, welches, wie schon bei Ermershausen erwähnt wurde, sonst mit der Pfarrei Birkenfeld vereint war, aber vor der Hand nicht besetzt ist. Die Kirche in Walchenfeld muste wegen Baufälligkeit eingelegt werden. Die Pfarrgemeinde Manau zählt 297 Seelen. Die Freiherrn von Truchseß besitzen das Patronat-Recht.

Die Pfarrei Rügheim mit dem Filial Kleinmünster zählt 800 Seelen. Rügheim gehört zum Landgericht Hofheim, Kleinmünster zum Landgericht Haßfurth.

Die Pfarrei Schweinshaupten mit dem eingepfarrten Orte Sulzbach und Dippach, zählt 529 Seelen. Die Freiherrn von Fuchs üben das Patronatrecht aus.

Die Pfarrei Unfind mit dem eingepfarrten Orte Junkersdorf, zählt 574 Seelen. Sie gehört zum Landgericht Hofheim.

Die Pfarrei Westheim, ohne Filial und eingepfarrte Orte, zählt 270 Seelen, und gehört zum Landgericht Haßfurth. Dieses Westheim ist nicht zu verwechseln mit der gegenwärtigen Filialpfarrei Westheim, im Landgericht Kitzingen, in dem Inspektionsbezirk Albertshausen, welche dermalen von dem Pfarrer in Lindelbach besorgt wird.

IX. Der Inspektions-Bezirk Schweinfurth mit 5 Pfarreien.

Die Pfarrei Gochsheim ohne Filial und eingepfarrte Orte, zählt 1249 Seelen, und gehört zum Landgericht Schweinfurth. Die Pfarrgemeinde wähl- und präsentirt den Pfarrer zur landesherrlichen Bestättiguug.

Die Pfarrei Oberndorf mit 343 Seelen im Landgericht Schweinfurth.

Die Stadtpfarrei Schweinfurth zählt 5406 Seelen. Die Katholiken, 400 an drr Zahl, bilden eine eigene Pfarrei. Sonst bestand in Schweinfurth eine evangelische Oberpfarrei bei der St. Johanniskirche mit drei Diakonaten, und nebst dieser noch eine Pfarrei bei der St. Salvatorskirche, welche aber nur bei gewissen Klassen der Einwohner ihre Pfarrrechte ausüben durfte. Seit dem Jahr 1817 ist eine neue Ordnung der Dinge eingetreten. Es besteht kein Oberpfarrer mehr. Der erste Geistliche ist der Hauptprediger, welcher zugleich die Distrikts-Kirchen-Inspektion führt. Das erste Dekanat ist als das Pfarramt erklärt worden, welches die Kirchenmatrikel zu führen hat.

Nach diesem kommt das Diakonat, mit welchem zugleich die Predigerstelle bei St. Salvator verbunden ist, und noch ein Diakonat, welches mit den andern Stellen an den kirchlichen Arbeiten Antheil nimmt. Die fünfte geistliche Stelle ist eingegangen.

Die Salvatorskirche bildet keine abgesönderte Pfarrei mehr. Die in ihr gehaltenen Predigtgottesdienste dauern fort. Alle sechs Wochen wird die Abendmahlsfeier da-

selbst gehalten, ohne daß die Theilnahme an denselben auf gewisse Einwohnerklassen, wie sonst, beschränkt ist.

Die Pfarrei Sennfeld mit 640 Seelen, ohne Filial oder eingepfarrte Orte, im Landgericht Schweinfurth. Die Pfarrgemeinde wählt und präsentirt ihren Geistlichen zur landesherrlichen Bestätigung.

Die Pfarrei Zell und Weizoltshausen, mit 338 Seelen, im Landgericht Schweinfurth.

X. Der Inspektions-Distrikt Thüngen mit 9 Pfarreien.

Die Pfarrei Billingshausen ohne Filial und eingepfarrte Orte, mit 360 Seelen. Das Patronatrecht besitzen die Grafen von Castell.

Die Pfarrei Bonnland, ohne Filial und eingepfarrte Orte, mit 306 Seelen. Die Freiherrn von Gleichen üben das Patronatrecht aus.

Die Pfarrei Burgsinn ohne Filial und eingepfarrte Orte, mit 373 Seelen. Die Freiherrn von Thüngen üben das Patronatrecht aus.

Die Pfarrei Dittlofsrode mit drei eingepfarrten Orten. Die Seelenzahl der Protestanten ist 567. Das Patronat gehört den Freiherrn von Thüngen.

Die Pfarrei Höllrich mit der kombinirten Pfarrei Heßdorf. Die Seelenzahl der Protestanten ist 611. Die Freiherrn von Thüngen üben das Patronatrecht aus.

Die Pfarrei Thüngen ohne Filial und eingepfarrte Orte. Die Seelenzahl der Protestanten ist 553. Die Freiherrn von Thüngen üben das Patronatrecht aus.

Die Pfarrei Waitzenbach ohne Filial und eingepfarrte Orte. Die Seelenzahl der Protestanten ist 300. Das Patronatrecht wird vom evangelischen adelichen Damenstifte in Waitzenbach, welches noch unverändert besteht, ausgeübt.

Die Pfarrei Weisenbach mit zwei eingepfarrten Orten und einigen Höfen. Die Seelenzahl der Protestanten ist 865. Das Patronatrecht besitzen die Freiherrn von Thüngen.

Die Pfarrei Zeitlofs mit vier eingepfarrten Orten und 1080 Seelen. Das Patronat besitzen die Freiherrn von Thüngen.

XI. Der Inspektions-Distrikt Waltershausen mit 8 Pfarreien.

Die Pfarrei Aubstadt mit Höchheim, wo bis zum Jahr 1699 der Pfarrer wohnte. Die Seelenzahl der Protestanten ist 645. Das Patronatrecht besitzen die Freiherrn von Bibra.

Die Pfarrei Jemelshausen mit 385 Seelen. Die Freiherrn von Bibra üben das Patronatrecht aus.

Die Pfarrei Mühlfeld ohne Filial, mit 259 Seelen, protest. Confession. Die Freiherrn von Seefried besitzen das Patronatrecht.

Die Pfarrei Rappershausen mit dem Filial Bahea und 258 Seelen. Das Patronat üben die Freiherrn von Stein zu Nordheim aus.

Die Pfarrei Rothhausen auch Rodhausen, mit dem Filial Gollmuthhausen. Die Pfarrei zählt im Ganzen 514 Protestanten und gehört zum Landgerichte

Königshofen im Grabfeld. Früherhin wurde die Pfarrei von dem herzoglichen Hause Sachsen-Coburg, jetzt wird sie vom Könige besetzt.

Die Pfarrei Sandheim mit 199 Seelen im Landgerichte Mellrichstadt.

Die Pfarrei Waltershausen im Grabfelde zählt 391 Protestanten, hat weder Filial, noch eingepfarrte Orte. Die Freiherrn von Kalb besitzen das Patronat-Recht.

Die Pfarrei Wilmars mit sechs eingepfarrten Orten und 881 Seelen, gehört zum Landgericht Fladungen.

XII. Der Inspektions-Distrikt Wezhausen mit 7 Pfarreien.

Die Pfarrei Bundorf, ist eine adeliche Schloßpfarrei mit 90 Seelen. Die Ortspfarrei ist katholisch. Die Freiherrn von Truchseß wählen den Pfarrer.

Die Pfarrei Eichelsdorf, im Landgericht Hofheim, ohne Filial und eingepfarrte Orte, zählt nur 108 Seelen protest. Confession.

Die Pfarrei Friesenhausen mit den eingepfarrten Orten Rothenstein und Aidhausen, wo die Protestanten ein eigenes Bethauß und eine Schule haben. Die Katholiken in Friesenhausen haben ihren Gottesdienst in der Schloßkirche. Die Seelenzahl ist 607. Die Freiherrn von Dalberg besitzen das Patronatrecht.

Die Pfarrei Landershausen ohne Filial und eingepfarrte Orte, mit 427 Seelen im Landgericht Hofheim.

Die Pfarrei Oberlauringen ohne Filial und eingepfarrte Orte, mit 594 Seelen im Landgericht Hofheim.

Die Pfarrei Suelzdorf mit drei eingepfarrten Orten, mit 570 Seelen. Die Freiherrn von Guttenberg üben das Patronatrecht aus.

Die Pfarrei Wezhausen mit zwei eingepfarrten Orten, zählt 372 Seelen. Die Freiherrn von Truchseß besitzen das Patronatrecht.

XIII. Der Inspektions-Distrikt Zeilitzheim mit 8 Pfarreien.

Die Pfarrei Bimbach mit dem eingepfarrten Orte Brünau, Düttingsfeld und Neudorf, zählt 540 Seelen. Vor dem Jahre 1807 gehörte auch das Filial Ebersbrünn zu Bimbach, welches damals vom Großherzogthum Würzburg getrennt wurde und der Krone Baiern zufiel. Die Freiherrn von Fuchs besitzen das Patronatrecht.

Die Pfarrei Eichfeld ohne Filial und eingepfarrte Orte, mit 371 Seelen. Das Patronatrecht haben die Grafen von Castell.

Die Pfarrei Eschenau ohne Filial und eingepfarrte Orte, mit 154 Seelen. Die Freiherrn von Fuchs besitzen das Patronatrecht.

Die Pfarrei Krautheim, ohne Filial und eingepfarrte Orte, mit 191 Seelen. Das Patronatrecht besitzen die Grafen von Castell.

Die Pfarrei Obereisensheim, ohne Filial und eingepfarrte Orte, mit 586 Seelen. Die Grafen von Castell besitzen das Patronatrecht.

Die Pfarrei Schwebheim, ohne Filial und eingepfarrte Orte, mit 497 Seelen. Das Patronat besitzen die Freiherrn von Bibra.

Die Pfarrei Scheenau und Neuses am Berge. Die gesammte Seelenzahl beträgt 574. Die Pfarrgemeinde wählt und präsentirt ihren Geistlichen zur landesherrlichen Bestätigung.

Die Pfarrei Zeilitzheim hat 424 evangel. Einwohner mit Neuses am Sande, welches eingepfarrt ist. Das Patronat übt der Graf von Schönborn aus.

XIV. Der Inspektions-Distrikt Kreutzwertheim mit 7 Pfarreien.

Diese Pfarreien gehörten vormals zum Fürstenthum Aschaffenburg, und sind bei der i. J. 1817 erfolgten Kreiß-Eintheilung mit dem Untermainkreiß verbunden worden.

Die Pfarrei Aufenau mit den eingepfarrten Orten Kinzighausen und Neudorf. Die Katholiken bilden eine eigene Pfarrei. Die Seelenzahl der protest. Gemeinde beträgt 303. Sie gehört zum Landgericht Oeb.

Die Pfarrei Hasloch mit dem eingepfarrten Orte Hasselberg und dem zwei Stunden entlegenen Filial Schollbrunn, wo jedesmal am 3ten Sonntage der Gottesdienst gehalten wird. An diesem Tage wird in Hasloch durch den Schullehrer eine Betstunde gehalten, und Viele aus der Gemeinde besuchen den Gottesdienst in Wertheim. Die Seelenzahl der Pfarrei ist 749. Die Fürsten von Löwenstein-Werthheim üben das Patronat-Recht aus.

Die Pfarrei Eschau mit vier eingepfarrten Orten und 1450 Seelen. Das Patronat besitzen die Grafen v. Erbach.

Die Pfarrei Kleinheubach ohne Filial und eingepfarrte Orte. Die Seelenzahl der Protestanten ist 873.

Der Fürst von Löwenstein=Werthheim=Rosenberg übt das Patronatrecht aus.

Die Pfarrei Kreuzwertheim ohne Filial und eingepfarrte Orte, zählt 536 Seelen.

Die Fürsten von Löwenstein=Wertheim besitzen das Patronatrecht.

Die Pfarrei Michelrieth mit sechs eingepfarrten Orten. Der Kirchsprengel besteht aus 1235 Seelen. Das Patronat besitzen die Fürsten von Löwenstein=Wertheim.

Die Pfarrei Mittelsinn im Landgericht Aura, mit den eingepfarrten Orten Obersinn und Aura, zählt 247 Seelen. Die Katholiken halten sich zur Pfarrei ihrer Confession in Obersinn.

Die Pfarrei Partenstein zählt 414 Seelen evangelischer Confession. Die Katholiken haben eine Kapelle im Orte, wo Gottesdienst gehalten wird. Sie gehört zum Landgericht Frammersbach. Das Patronatrecht wurde bisher von Churhessen ausgeübt.

Der protestantische Gottesdienst in Amorbach. Er wurde in der neuen Zeit von dem Fürsten von Leiningen in der vormaligen Abteikirche im Jahr 1803 angeordnet und wurden ihm Pfarr=Rechte verliehen. Diese wurden i. J. 1813 unter der großherzoglich Hessen=Darmstädtischer Souveränität auf das Hofpersonal beschränkt, und er scheint also bloß als ein Hofgottesdienst fortgedauert zu haben. Der vormalige Superintendent Klevesaal in Türkheim an der Haard jenseits des Rheins, wurde von dem Fürsten i. J. 1803 als Hofprediger nach Amorbach berufen. Er starb i. J. 1818 und seitdem ist eine Wiederbesetzung dieser Stelle nicht erfolgt. Der angeordnete Gottesdienst protest. Confession scheint also wieder einzu=

geben. Da die Seelenzahl der Protestanten 269 ausmachte, so sollte nach der Absicht des Fürsten von Leiningen eine eigene protest. Pfarrei in Miltenberg gebildet werden, welches aber gänzlich unterblieb.

Als allgemeine Bemerkung ist hier noch beizusetzen, daß in allen diesen protest. Pfarreien eine große Anzahl katholischer Confessionsverwandten wohnen, die zum Theil eigene Pfarreien bilden, zum Theil aber auch noch zum protestantischen Pfarrverband gehören, und in benachbarten Kirchen ihren Gottesdienst suchen. Eben so wohnen aber auch in den Umgegenden dieser evangelischen Pfarreien viele Protestanten, die noch zu dem kathol. Pfarrverbande ihres Wohnorts gehören, und in den protest. Pfarreien als Kirchengäste dem Gottesdienst beiwohnen. Ob eine allgemeine Ausscheidung dieser Pfarrverhältnisse nach der Confession zu Stande gebracht werden könne, wird die Zeit lehren; übrigens ist durch weise Regierungsgrundsätze jeder lästige Zwang beseitigt; indem schon im Jahre 1812 durch eine Königl. Verordnung vom 19ten März *) festgesetzt wurde

„Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, sondern in dem Pfarrbezirke einer fremden Konfession befindlich sind, und sich zu einer entfernten Pfarrei ihres Glaubens halten, haben keine Verbindlichkeit, die Stolgebühren, worunter Gaben für liturgische Handlungen verstanden werden, die der hiezu befugte Geistliche dem Individuum oder einzelnen Personen leistet, oder ein Surrogat dafür, an den

*) Reg. Bl. 1812. S. 537.

Pfarrer der ihnen fremden Konfession ihres Wohnortes, zu bezahlen u. s. w."

Die Reichs-Verfassung vom 26sten May 1818 verpflichtet die Religionsgesellschaften zu wechselseitiger Achtung, befreit jeden Religionstheil von der Verbindlichkeit an dem Gottesdienst des andern Antheil zu nehmen, oder dessen besondere Feiertage zu feiern, und gewährt die vollkommenste Gewissensfreiheit und Ausübung der Haus-Andacht, wo der Bekenner an keiner Gottesverehrung seines Glaubens Antheil nehmen kann. Das Band des Friedens und des freundlichen Einverständnisses soll die getrennten Kirchen vereinigen, und welcher Redliche möchte den weisen Absichten der Regierung nicht darin gerne entgegenkommen, da die Glaubensgrundsätze als heiliges unveräußerliches Eigenthum jedem Einzelnen ungestört gesichert bleiben.

Störender für die Zwecke der christlichen Kirchengesellschaften sind die zahlreichen Judenfamilien, welche besonders auf den adelichen Gutsherrschaften angetroffen werden. Beinahe in allen protest. Pfarreien des Untermainkreißes findet sich deren eine große Ueberzahl, indem sie oft den dritten bis vierten Theil der Einwohnerschaft ausmachen. Würden sie dem Landbau ihre Thätigkeit widmen, so wären manche Nachtheile beseitigt, aber da der Schacher aller Art beinahe ihr einziges Gewerbe ist, so zeigt sich dabei mancher verderbliche Einfluß auf die Moralität der Ortsbewohner, und mühsamer gedeiht der Saame der Lehre und der Warnung, wenn er unter Unkraut und Dornen aufwachsen muß. Mußte doch im Jahr 1812 eine Königl. Verordnung erlassen werden, um dem überhandnehmenden Schachern der Juden an Sonn-

und Feiertagen, sogar während des Gottesdienstes Einhalt zu thun, und doch ist dieses nur Eines jener Uebel, die man kennen lernt, wenn man an Ort und Stelle sich näher unterrichtet *). Wie und wodurch abzuhelfen sey, war in neuester Zeit oft eine Frage der einsichtsvollen Regierungen, und wir hoffen, daß das Begonnene der Ausführung entgegenreifen werde. Dem bessern Gedeihen der protest. Kirchen im Untermainkreise steht zum Theil auch der geringe Ertrag der Pfarrstellen entgegen. Die meisten und zwar nur mit sehr wenigen Ausnahmen, sind als Stellen anzunehmen, welche nach Seite 226. des Regierungsblatts von 1809 zur I. Klasse gerechnet werden müssen. Eine nähere Angabe des Ertrags kömmt mir nicht zu, da ich aus solchen amtlichen Notizen hätte schöpfen müssen, zu deren Bekanntmachung ich nicht befugt bin.

Als Belege dieser Bemerkung können übrigens die Bekanntmachungen dienen, welche in dem allgemeinen Intelligenzblatt bei vorkommenden Erledigungen der Pfarreien ausgeschrieben werden. — Unter der großherzoglichen Regierung war wenig oder keine Aussicht für die protest. Geistlichen, sich durch Beförderung ein besseres Auskommen zu verschaffen. Jetzt ist ihnen dieses gewährt, indem sie gleiche Beförderungsansprüche mit allen Geistlichen der ältern Kreiße des Königreichs besitzen, und folglich, nach dem Maße ihrer Dienstjahre und Würdigkeit, ihre Aussicht auf Stellen der höheren Dienstklassen in andern Kreißen richten dürfen.

*) Reg. Bl. 1812. S. 193.

Die Bildung und Prüfung der Geistlichen betreffend.

Wenn wir einen beobachtenden Blick auf jene Zeit richten, in welcher sich in dem zum Königreich erhobenen Churstaate Bayern, eine protest. Kirchen-Verfassung durch die mit ihren protest. Kirchen neu hinzugekommenen Landestheile, allmählig bildete, so müssen wir gestehen, daß der vorherrschende Geist jener Zeit nichts weniger als begünstigend auf das kirchliche Leben einwirkte.

Der warme Antheil an dem Gedeihen der Kirche schien unter den höhern Ständen ohnehin schon erkaltet zu seyn, als die politischen Ereignisse, mit denen das vorige Jahrhundert seinen Ausgang bezeichnete, in dem Volke, wie in den Gebildeten viele sonst fremde Vorstellungen anregte, welche eben so, wie für die Staaten, auch für die Kirche einen großen Umschwung der Ideen hervorbrachten. Gerade in der protest. Kirche, wo das eigene Prüfen und Erforschen religiöser Wahrheiten jedem einzelnen Bekenner, geleitet durch die Aussprüche der heil.

Schrift und der Vernunft frei gegeben ist, wurde der Lehrbegriff der Kirche nach dem Maßstab unreifer Meinung, die sich Einzelne von Gott und göttlichen Dingen gebildet hatten, oder nach der auf Universitäten und durch Lektüre erhaltenen wissenschaftlichen Richtung beurtheilt, gewürdigt, und auch umgestaltet.

Der Scharfsinn einiger Gelehrten gefiel sich, in den alten Glaubenssätzen vernunftwidrige Behauptungen finden zu wollen, die Aussprüche der heil. Schrift wurden durch künstliches Klüglen und durch einen Aufwand von Gelehrsamkeit, der die Jugend anzog, entkräftet, und so, obwohl dem Aeussern nach unmerklich, die Bande einer übereinstimmenden Ueberzeugung unter denen, die Einer Kirchengemeinschaft angehören, gelößt. Anfangs war es zwar nur der Weg, den die Gelehrten betreten hatten, bald fand er aber Nachfolger unter dem Stande der im Amte stehenden Geistlichen, die dadurch zum Theil ein willkührliches auf ihre Privatansichten gegründetes Verfahren in liturgischen Handlungen für erlaubt hielten, und später zeigten sich die Wirkungen im Volke, indem Viele den trostvollen Glaubenssätzen der Väter im Stillen entsagten, und von Christo und seinem Worte nur soviel hielten, als es ihnen zur Ausübung einer kalten Sittenlehre nöthig schien.

Wenn auch Manche einer bessern Ueberzeugung huldigten, so kann doch nicht geläugnet werden, daß jene selbstgebildeten, mit dem Lehrbegriff der Kirche wenig übereinstimmenden Glaubensmeinungen nicht leicht zu verkennende Merkmale waren, wodurch in den letzten Jahrzehnden die protestantische Kirche sich auszeichnete. Daß andere Kirchen davon nicht frei geblieben seyen, wird jeder zugeben, der Gelegenheit hatte, darüber Erfahrungen zu machen.

Diese unseelige Richtung, obwohl sie mit raschen Schritten vorwärts gieng, gelangte übrigens doch nicht zur Alleinherrschaft.

Ohne daß man eine wesentliche Einwirkung von Außen wahrnehmen konnte, bildete sich in kurzer Zeit ein bedeutender Umschwung der religiösen Gesinnungen, und man kann mit Recht sagen: Die Gegenwart zeichnet sich durch eine besondere religiöse Regung der Gemüther aus*). Beklagen muß man, wenn diese Regung mißbraucht oder auch mißdeutet, oder gar als ein Hinneigen zum religiösen Fanatismus bezeichnet wird, durch den der politische Fanatismus verstärkt werde.

Wer nicht von vorgefaßter Meinung befangen ist, wird in diesen Regungen nichts Verwerfliches,

*) Weillers Rede im September 1819.

sondern vielmehr einen erfreulichen Beweiß wahrnehmen, daß man beginne, der seichten und frivolen Deutung der Religionswahrheiten, weil sie keine Befriedigung gewährte, zu entsagen, und sich mit Ernst und gemüthlichem Antheil zu den gehaltvollen Lehrsätzen der Kirche zu wenden, die dem forschenden Geiste das Gebiet heiliger Wahrheiten öffnen, und das Herz mit hohem Frieden bereichern.

Noch immer sind die Partheyen nicht versöhnt, und Viele schlagen noch den entgegengesetzten Weg ein. Daß dies der Kirche nicht fromme, ist wohl ausgemacht, denn widersprechende Erklärungen können die Ueberzeugung des Frommen erschüttern, wenn er nicht schon über jede Misdeutung seiner Glaubenswahrheiten erhaben ist. Durch Zweifel kann er beunruhigt werden, und das Ansehen der kirchlichen Anstalt wird dadurch allmählig ihre beseeligenden Wirkungen verlieren.

Es ist demnach eine heilige Obliegenheit jener Männer, die an der Leitung kirchlicher Angelegenheiten Antheil nehmen, daß sie für die Bildung solcher Lehrer sorgen, die sowohl nach ihren Kenntnissen, wie nach Gesinnungen, durch treue Liebe für die evangelische Wahrheit, wie durch rastloses Bemühen, ihre Ueberzeugung mit dem kirchlichen Lehrbegriff in Einklang zu bringen, würdig sind, der Gemeinde Führer und Hirten zu seyn.

Nach diesen Bemerkungen dringt sich also die Frage auf: Welche Anstalten bestehen für diesen Zweck im Königreiche, und welche Bürgschaft sucht man sich zu verschaffen, daß dieser Zweck erreicht werde?

Die erste Bildung für den künftigen Beruf beginnt schon in den Gymnasien, und es kann den Protestanten nie gleichgültig seyn, daß deren Einrichtung und Lehrvorschriften von der Art seyen, um schon den Grad und den Umfang nöthiger Vorkenntnisse zu gewähren, die dem Studierenden unentbehrlich sind, wenn er mit Nutzen die akademische Laufbahn betreten will.

Die Reibungen, welche einige Neuerungen in Studiengegenständen veranlaßten, wurden S. 17 und 64 des 1sten Hefts erwähnt. Auf die Bildung der protest. Geistlichen war zwar bei der Organisation der Universität Würzburg, wie ebenfalls schon erwähnt, Rücksicht genommen, nachdem aber i. J. 1806 Würzburg an den Großherzog abgetreten war, bestand im Königreich keine theologische Studienanstalt mehr für die Protestanten.

Gegen das Ende des Jahrs wurde die protest. Universität Altdorf mit Bayern vereinigt, aber sie erfreute sich nur eines kurzen Bestehens; denn schon im Jahr 1809 erfolgte ihre Auflösung unter dem 24sten September durch ein Königl. Dekret,

Den theologischen Candidaten war also eine inländische Studienanstalt für ihren künftigen Beruf wiederholt entzogen; dagegen wurde ihnen der Besuch auswärtiger Universitäten freigegeben; doch waren sie verpflichtet, dem Königl. Staatsministerium des Innern die Universität, auf welche sie sich begeben wollten, anzuzeigen.

Diese Freiheit, jeden Ort zur wissenschaftlichen Bildung wählen zu dürfen, wo der Ruf großer Lehrer die Erwartung begründet, daß man aus den reinsten Quellen schöpfe, ist als ein wohlthätiges Gut zu betrachten, und hat zum Theil in der ältern Zeit die hohe Stufe wissenschaftlicher Bildung gewährt, auf welche Deutschland stolz seyn darf; dabei sind aber manche Nachtheile zu erwägen, die davon nicht zu trennen sind. Die Studierenden waren zwar angewiesen, bei der Einrichtung ihrer Studien, sich nach den Vorschriften zu richten, welche in der Instruktion über die Prüfungen der Pfarramts-Candidaten ausgedrückt sind; allein wer bürgt für die Befolgung solcher Vorschriften? Wer wacht über das sittliche Betragen, über die gewissenhafte Verwendung der Studienzeit? Wer warnt zu rechter Zeit, bevor der Jüngling mit gedankenlosem Leichtsinn die edelsten Jahre verschwen-

---

*) Reg. Bl. 1819. S. 1591.

det hat, um einstens an der Schwelle seines Berufs zu spät seine Vernachläßigung bereuen zu müssen? Wenn auch die Lehrer und Vorsteher auswärtiger Universitäten das Wohl und die Fortschritte aller Studirenden noch so gewissenhaft im Auge behalten, so fehlt doch das festere Band, welches beide mit einem gemeinschaftlichen Vaterlande, mit übereinstimmenden Gesetzen und Verfassungen vereint, und viel schwerer sind wohlgemeinte Ermahnungen und Warnungen geltend zu machen, als da, wo sie durch das Ansehen gesetzlicher Verfügungen unterstützt werden.

Der Berufsbildung der künftigen protestantischen Geistlichen war also durch die Entbehrung einer inländischen Studienanstalt, und durch die unbedingte Freigebung des Universitätsbesuchs kein Vortheil gebracht, und mit Bedauern blikten Viele, die in der Nachbildung würdiger Geistlichen eines der wesentlichsten Bedürfnisse der protest. Kirche wahrnahmen, nach der Auflösung der Universität Altdorf, als der damaligen einzigen Studienanstalt für die evangelische Geistlichkeit des Königreichs.

Es war mit Grund zu hoffen, daß des Königs väterliche Sorge auf die Wiederherstellung eines theologischen Studiums für den protest. Religionstheil gerichtet seyn werde, sobald die, durch die kriegerischen Ereignisse wiederholt gestörte äußere

Ruhe so begründet seyn werde, um der Regierung zu gönnen, auf die innere Angelegenheiten des Reichs ungestört ihre Aufmerksamkeit richten zu können; inzwischen trat der noch weit günstigere Umstand ein, daß durch einen Staatsvertrag vom 7ten April 1810 das Fürstenthum Bayreuth, und mit ihm die protestantische Landes-Universität Erlangen mit der Krone Bayern vereinigt wurde. Bei ihr fanden nun die jungen Geistlichen noch würdige Lehrer für ihr Fach, wenn auch die Drangsale des Kriegs und die fremde Oberherrschaft der französischen Behörden den frühern, regen Geist des wissenschaftlichen Lebens einigermaßen niedergedrückt hatten.

Anfangs entstand die Besorgniß, ob die Universität fortbestehen, oder der ältern Landesuniversität Landshut ihr Daseyn zum Opfer bringen werde. Diese nicht ohne Grund genährte Besorgniß, auch späterhin noch öfters durch Gerüchte angefacht, wurde gehoben, durch eine unter dem 25sten November 1810 an den akademischen Senat ergangene und im Regierungsblatte bekannt gemachte Erklärung, daß Erlangen als Universität fortbestehen, und auf ihre vollständigere Einrichtung Bedacht genommen werden solle.

Wenn nun aber auch dem Bedürfniß einer theologischen Studien-Anstalt für die Protestanten ab-

geholfen war, so handelte es sich doch noch um die Frage, auf welche Art für die möglichst treue Benützung dieser Anstalt gesorgt sey, damit durch sie brauchbare, sittliche und einsichtsvolle Geistliche der Kirche geschenkt würden.

Die Regierung ließ es hiezu nicht an zweckmäßigen Anordnungen fehlen, die, wenn sie nach ihrem ganzen Inhalte befolgt werden, die erwünschten Resultate für sittliche und intellektuelle Ausbildung herbei zu bringen vermögen.

Gleich bei der Aufnahme zum akademischen Studium wird die Beibringung des vorschriftsmäßigen Gymnasial-Absolutoriums zur Bedingung gemacht, und der Studirende, wenn er durch häußlichen Unterricht oder auf einer auswärtigen Anstalt zum Universitäts-Studium sich vorbereitet hat, soll sich einer Prüfung bei einer vaterländischen Studien-Anstalt unterziehen, um den Besitz der vorschriftsmäßigen Kenntnisse nachzuweisen.

Für das Studium der allgemeinen Wissenschaften, ist ein volles Jahr bestimmt.

Dazu gehören:

1) Philosophie

2) Elementar-Mathematik

3) Philologie

4) Allgemeine Weltgeschichte

5) Physik

6) Naturgeschichte.

Nur wenn sich der Studierende ausweisen kann, daß er dem Studium der allgemeinen Wissenschaften sich vorschriftsmäßig gewidmet habe, darf ihm der Zutritt zu dem Studium der speziellen Wissenschaften gestattet werden.

Für das Studium der theologischen Wissenschaften sind, außer jenem Jahr, welches für die allgemeinen Wissenschaften gehört, sechs vollständige Lehrkursus (3 Jahre) unabänderlich festgesetzt. Einzelne Fälle beweisen, daß an dieser Zeit etwas nachgelassen wurde, wann sehr wichtige Gründe dafür angeführt werden konnten.

Als nothwendige Lehrgegenstände sind dem Theologen vorgeschrieben:

a) Hauptwissenschaften.

1) Einleitung in das alte Testament.
2) Einleitung in das neue Testament.
3) Hebräische Sprache.
4) Exegese des alten Testaments.
5) Exegese des neuen Testaments.
6) Kirchengeschichte.
7) Patrologie.
8) Dogmatik und Dogmengeschichte.
9) Christliche Moral.

10) Katechetik } mit praktischen Uebungen.
11) Homiletik }
12) Kirchenrecht.
13) Pastoral und Liturgik.

b) Hilfs- und Nebenwissenschaften.

1) Encyklopädie und Methodologie.
2) Religionsphilosophie.
3) Pädagogik und Didaktik.
4) Landwirthschaftslehre.

c) Nützliche Lehrgegenstände.

1) Hermeneutik.
2) Theologische Literärgeschichte.
3) Die mit der hebräischen Sprache verwandte Dialekte.
4) Allgemeine Wissenschaftskunde.
5) Geschichte der philosophischen Systeme.
6) Psychologische Antropologie.
7) Aesthetik.
8) Medizinische Antropologie und Diätetik.

Ueber die fleissige und aufmerksame Theilnahme der Vorlesungen soll sich der Studierende nach bestehender Vorschrift am Ende eines jeden halbjährigen Lehrkurses von den Professoren ein Zeugniß erbitten, welches ihm versiegelt ertheilt, dem Vorstande der Fakultät übergeben, und einstweilen aufbewahrt wird.

Ist die gesetzliche Studienzeit zu Ende, und der Studierende hat die vorgeschriebenen Vorlesungen fleißig besucht, so darf er um die akademische Endeprüfung nachsuchen. Zu diesem Zwecke werden vorerst die sämmtlichen Zeugnisse geprüft. Findet der Dekan der Fakultät Anstände, die ihn bestimmen, einen Studierenden zur Endeprüfung noch nicht zuzulassen, oder ganz abzuweißen, so erstattet er deshalb Bericht an den akademischen Senat. Nach bestandener Prüfung wird von der Fakultät seine akademische Befähigungs-Note ausgesprochen, und sowohl diese als die Bezeichnung seines sittlichen Lebenswandels in dem Universitäts-Absolutorium ausgedrückt. —

Da nun über die Benützung der akademischen Jahre so bestimmte und ausführliche Vorschriften bestehen *) und den Lehrern eine fortgesetzte Aufsicht auf den Fleiß, wie auf die Lebensweise des Studierenden zur Pflicht gemacht ist, so sollte man glauben, daß eine auffallende Vernachläßigung der Studienzeit, oder ein hervorstechender Mangel in den nöthigen Berufskenntnissen, oder eine Angewöhnung unsittlicher, anstandswidriger Aufführung

*) Diese Vorschriften sind abgedruckt in dem Repertorium der Staats-Verwaltung ꝛc. von Döllinger ꝛc. München 1814. IV. B. S. 183 u. s. w.

kaum zu befürchten sey. Ja man könnte behaupten, daß alle weitere Prüfung für den Eintritt in den geistlichen Stand ganz entbehrlich sey; denn wann sich die streng vorzunehmende Endeprüfung über alle Zweige theologischer Wissenschaften ausbreitet, wenn der Grad der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten von solchen Männern abgewogen wird, die der Kirche meistens auch von der Seite ihres praktischen Berufs, wie von jener der Wissenschaft angehören, was soll da noch weiter geprüft und untersucht werden?

Die Regierung scheint es aber nicht an der nöthigen Bürgschaft fehlen lassen zu wollen, damit kenntnißlose und unwürdige Diener von dem Kirchenamte ferne gehalten werden. Zu diesem Zwecke wurden nun noch zwei besondere theologische Prüfungen angeordnet, deren im I. Heft S. 30 u. s. w. im Allgemeinen erwähnt wird.

Die Instruktion für diese Prüfungen sind sowohl im K. Reg. Bl. von 1809, wie im Kirchenjahrbuch von 1811 und überdieß noch besonders abgedruckt, daß also eine Wiederholung ihres Inhalts hier nicht an seinem Orte seyn würde.

Doch verdient die Art und Weise, wie die Vollziehung der Instruktions-Bestimmungen geschieht, hier näher angegeben zu werden. Vierzehn Tage vor dem Anfange der Prüfung wird von jedem

zur Prüfung berufenen Candidaten, dessen Lebenslauf in lateinischer Sprache, das Absolutorium über seine vollendeten Universitätsstudien, und statt dessen bei der Anstellungsprüfung das Zeugniß des Dekans — in dessen Bezirk er sich aufgehalten, eingesendet. Eben so legt er den Entwurf und die Ausarbeitung über den ihm aufgegebenen Predigttext vor.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commission haben die Verbindlichkeit diese Aufsätze zu lesen, allenfallsige Anstände zum Vortrag zu bringen, die Predigt zu beurtheilen, und ihre Censur schriftlich auszudrücken. Unterdessen rückt die Zeit der Prüfung heran, welche damit beginnt, daß in einer Kirche die Probepredigt in Gegenwart der Examinatoren vorgenommen, von diesen den Candidaten die beurtheilenden Bemerkungen über das Gute oder Mangelhafte ihres Vortrags zu erkennen gegeben, und sie zur künftigen Verbesserung der wahrgenommenen Fehler, so wie zur weitern Ausbildung günstiger Anlagen aufgefordert werden. Am folgenden Tage beginnen die schriftlichen Arbeiten. Von den Examinatoren werden den Candidaten die Fragen aus den Hauptzweigen der theologischen Wissenschaften schriftlich gegeben, deren Beantwortung sie unter Aufsicht vorzunehmen haben. Zu diesen sechs Aufsätzen werden gewöhnlich drei bis vier Tage erfor-

dert. Die Mitglieder der Prüfungs-Commission haben sämmtlich die Beurtheilung dieser Arbeiten vorzunehmen und ihre Censur beizusetzen. Ist dieses beendigt, dann folgt die Probekatechisation, für welche eine Anzahl Schüler in der Sakristey der Kirche bereit gehalten wird, und den Schluß macht die durch einen bis zwei Tage fortgesetzte mündliche Prüfung über alle Gegenstände des theologischen Wissens. Ist diese vorüber, so werden die Geprüften entlassen und die Examinatoren treten zusammen, um ihre Spezialurtheile über alle Gegenstände zu vergleichen, daraus ein Generalurtheil zu bilden, und hierauf das Prüfungsprotokoll mit allen Aktenstücken, Fragen, Beantwortungen, Spezial- und General-Urtheilen u. d. gl. an das Ober-Consistorium einzusenden.

Nach erfolgter Entschließung dieser Behörde, erhält der Candidat ein Attest über die vollzogene Prüfung, worin ihm eine der sechs Befähigungs-Noten, nemlich:

Vorzüglich
Sehr gut
Gut
Hinlänglich } befähigt
Nothdürftig
Schwach

beigelegt wird.

Der Unbefangene wird leicht einsehen, daß dieses Prüfungsgeschäft für die Zeit seiner Dauer, so wie einige Zeit vorher und nachher die Thätigkeit der Examinatoren in Anspruch nimmt, und zu andern, obwohl gleich wichtigen Berufsarbeiten ihnen keine Zeit übrig läßt. — Mehr als acht bis zehn Candidaten können nicht zu gleicher Zeit an der Prüfung Antheil nehmen, wenn anderst die Prüfung ihrem Zwecke entsprechen soll. In dieser Beziehung war es gewiß eine sehr sachgemäße Einrichtung, daß in Nürnberg für die Aufnahme unter die Zahl der theologischen Candidaten eine eigene Prüfungs-Commission bestand, die zum Theil aus Geistlichen der Stadt gebildet war. Diese Männer konnten für einige Wochen für ihre kirchlichen Amtsgeschäfte die Aushülfe ihrer Amtsbrüder sich erbitten, und sich dann, ohne durch den Andrang anderer Arbeiten in der besonnenen und ruhigen Behandlung des Ganzen gestört zu werden, dem Prüfungsgeschäfte widmen.

Daß die im Jahr 1817 eingetretene Veränderungen mit der Kreis-Eintheilung und Auflösung der bestandenen Stadt-Commissariate eine Veranlassung gegeben, diese sehr zweckmäßige Einrichtung aufzuheben, ist billig zu beklagen. Es wurde dafür eine eigene, von dem vormaligen General-Dekanat unabhängige Prüfungs-Commission in Ansbach aus

dem Regierungsrath Cella, den beiden Kirchenräthen Bayer und Fuchs, und dem Dekan Roth niedergesetzt. Sie begann ihre Arbeiten im Sept. 1817 und es zeigte sich schon damals, wie schwer es sey, bei dem ausgedehnten Wirkungskreiße, den die neue Verwaltungsordnung dem General-Dekanat Ansbach angewiesen hatte, die Prüfung in gehöriger Ordnung zu vollziehen. Dabei blieb es aber nicht, sondern es wurde in dem Edikt über die Formation der Consistorien vom 26sten May 1818 bestimmt, daß nebst der Aufnahmsprüfung auch die theol. Anstellungsprüfung für alle protest. Candidaten des Königreichs, mit Ausnahme jener im Rheinkreiße, welche zu Speyer geprüft werden, in Ansbach gehalten werden sollten. Der Ausdruck des Edikts, welcher lautet, daß die Prüfungs-Commission mit dem Consistorium verbunden bleiben soll, ließ erwarten, daß die Commission für die von München nach Ansbach gewiesene Anstellungsprüfung aus besondern Mitgliedern werde gebildet werden und in Verbindung mit dem Consistorio, in so fern dessen Einwirkung nöthig sey, ihre Geschäfte zu vollziehen haben. Der Erfolg zeigte aber, daß nach der Absicht des Königl. Ober-Consistoriums, die Mitglieder des Consistoriums zugleich die Prüfungs-Commission ausmachen sollten, und in dieser Art mußte sie auch im Sommer 1819 vollzogen werden. Da

der Consistorialrath D. Bayer im Januar 1819 gestorben war, und bald darauf D. Roth als Mitglied des Consistoriums eintrat, so wurde die bei der Prüfungs-Commission erledigte Stelle durch den Kreißschulrath Nehr ersetzt.

Es ist billig hier einen Blick auf die Frage zu richten, ob die Mitglieder des Consistoriums für diese gedoppelten Prüfungsfunktionen hinreichende Zeit und Kräfte besitzen. Die Zahl der von der Universität jährlich abgehenden Candidaten mag 25 bis 30 ausmachen. Es werden also für diese Prüfung, da jeder Termin acht Tage dauert, drei bis vier Wochen erfordert, und eben so viele für die Anstellungsprüfung. Im Ganzen waren also beiläufig sieben bis acht Wochen i. J. 1819 bloß dem Prüfungsgeschäfte gewidmet, während welcher eine auffallende Stockung in den Consistorial-Arbeiten durchaus nicht vermieden werden konnte. Wer mit dem unausgesetzten Gang der Collegialarbeiten vertraut ist, wird leicht einsehen, daß eine solche Stockung nicht leicht wieder ins Gleichgewicht zu bringen ist, und meistens die nachtheiligen Folgen von Dauer seyen. Neue Einrichtungen können nicht immer im Voraus richtig beurtheilt werden. Die Erfahrung ist gewöhnlich der weiseste Rathgeber, und auf die bewährten Einsichten des Königl. Staatsministeriums konnte mit Grund die ehrerbietige

Hoffnung gegründet werden, daß solche Anordnungen, deren Ausführbarkeit unverkennbaren Schwierigkeiten unterlieget, jene Modifikationen erhalten würden, die den edlen Absichten der Regierung gemäß sind.

Was den Erfolg dieser Prüfungen für die Kirchenämter betrift, so dringt sich hier die Frage auf: ob durch sie wirklich eine genügende Bürgschaft gegeben sey, daß die Kirche gründlich unterrichtete, und zur praktischen Amtsführung durchaus brauchbare Geistliche erhalten werde. Hinsichtlich der richtigen Beurtheilung über den Umfang der Kenntnisse, war es ebenfalls von besonderm Werth, daß früherhin die beiden Prüfungen von verschiedenen Behörden vorgenommen wurden. Wenn vorgefaßte Meinung oder Begünstigung bei der Einen einigen Einfluß behauptete, so gewährte die Beurtheilung der andern eine Berichtigung. Wo auch nicht der entfernteste Anschein solcher Einwirkungen ist, werden sie doch nicht selten von den Geprüften als dienlicher Vorwand angegeben, um die erhaltenen niedern Befähigungsnoten als die Frucht partheyischer oder einseitiger Beurtheilung zu schildern. Bei zwei verschiedenen Behörden zerfällt diese Angabe in ihre volle Nichtigkeit, wenn die Resultate übereinstimmen, und in so fern mußte es schon, um das allgemeine Vertrauen der Geistlichkeit zu

nähren und zu beleben, sehr wünschenswerth bleiben, daß wieder, wie früher, von zwei verschiedenen Commissionen die Prüfungen vorgenommen würden. Ob die Prüfungen der Examinatoren auch wirklich die nöthigen Aufschlüsse über den Grad der Kenntnisse der Candidaten gewähren, ist eine andere Frage. Es läßt sich zwar gegen ihre Bejahung Manches einwenden, allein im Allgemeinen muß man dennoch zugeben, daß sie großen Theils zu richtigen Resultaten führe, wenn anderst den Examinatoren eine umsichtsvolle und ruhige Behandlung des Geschäfts gegönnt ist. Nicht selten geschieht es zwar, daß man die Aufsicht bei Bearbeitung der Prüfungssätze hintergangen, und durch List unerlaubte Hilfsmittel, wenn auch nicht Bücher, doch einzelne aus Büchern oder Collegienheften ausgeschnittene Blätter, zur Lösung der Aufgabe eingeschwärzt werden. Es möge sich aber Niemand schmeicheln, daß dieses nicht wahrgenommen werde, wenn auch schonende Rücksicht die offene Erklärung öfters zurückhält, und gewöhnlich wird der klare Geistesblick, und das gründliche Wissen, so wie das oberflächliche Herumirren auf dem bezeichneten Gegenstand in der mündlichen Prüfung genau wahrgenommen.

Dem höhern Grad von Kenntnissen, Fertigkeiten, werden die höhern Befähigungsnoten beigelegt,

welche einen vorzüglichen Anspruch auf die bessern Stellen begründen, und bei Beförderungen ein entscheidendes Uebergewicht geben; indem nach der K. Verordnung vom 8ten Novbr. 1813 der Competent mit der untergeordneten Note, sechs Amtsjahre mehr zählen muß, um einem Competenten mit der höhern Befähigungs-Note vorgezogen zu werden. Im Allgemeinen kann man auch annehmen, daß der Einsichtsvollere seinen Beruf schärfer ins Auge fassen, und versehen mit gründlichen Kenntnissen, dessen Zweck leichter und sicherer erreichen werde; allein die Erfahrung lehrt, daß diese Schlußfolge nicht immer richtig sey. Manche Männer, die eine untergeordnete Befähigungs-Note erhalten haben, arbeiten mit seegensvollem Erfolg, während andere mit den gründlichsten Kenntnissen und unbescholtener Lebensweise nicht vermögend sind, die Liebe und das Vertrauen ihrer Pfarrgemeinde zu erhalten. Oft liegt der Grund darin, daß verdienstvollen Geistlichen die Gabe des eindringenden Lehrvortrags in Predigten und Katechisationen fehlt, und sie so manche Regeln der Amtsklugheit in der Umgangsweise und Behandlungsart ihrer Gemeinde geringschätzen. Was nützt dann alle Wissenschaft, wenn jene Fertigkeit oder Kunst fehlt, durch die sie allein fruchtbar für die Gesinnung und das Leben der Pfarrgemeinde gemacht werden kann.

Aus diesem Grunde kann auch der Wunsch nicht verargt werden, daß in den Jahren des akademischen Lebens eben so sehr für möglich gute Ausbildung der Studierenden als Prediger und Katecheten, wie für ihr theoretisches Wissen gesorgt werde, damit nicht erst im Amte zum empfindlichen Nachtheil der Gemeinden die Fertigkeit erworben und erhöht werden müsse, die der Geistliche eigentlich schon geübt haben und besitzen soll, ehe er für sich oder andere den kirchlichen Berufsarbeiten vorstehen will.

Das dem Consistorium in Ansbach aufgebürdete doppelte Prüfungsgeschäft mußte nothwendig zu dringenden Gegenvorstellungen von Seiten der Mitglieder Veranlassung geben. Die große Anzahl der protestantischen Pfarreien im Rezatkreiße, verbunden mit den kirchlichen Angelegenheiten des Untermainkreißes, in dem ohngefähr 115, und des Oberdonaukreißes, in dem 38 geistliche Stellen dieser Confession sind, machte es diesem Collegium zur vollen Unmöglichkeit, einem Umfange von Geschäften vorzustehen, welche die Kräfte und Zeit der Collegialräthe um Vieles überstiegen. Inzwischen trat zwar einige, doch nicht hinreichende Geschäftsverminderung dadurch ein, daß die kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten im Untermainkreiße von dem Consistorium in Ansbach getrennt und an das

Consistorium in Bayreuth gewiesen wurden. Unter dem 11ten May erschien endlich auch die an das Ober-Consistorium gerichtete Königliche Entschliessung, wodurch diejenigen Modifikationen für die beiden theologischen Prüfungen bestimmt wurden, welche den Gegenstand der eingereichten Vorstellungen ausmachten.

Für die theologische Aufnahmsprüfung aller theologischen Candidaten protest. Confession, mit Ausnahme jener aus dem Rheinkreiße, soll aus zwei bewährten Geistlichen und einem Gymnasial-Professor in Ansbach eine Commission gebildet werden, welche unter der Aufsicht des Consistorial-Direktors und unter der Leitung eines geistlichen Consistorial-Raths diese Prüfung zu vollziehen haben.

Die Prüfungen pro ministerio sollen ebenfalls für sämmtliche Candidaten der ältern Kreiße von den Consistorial-Räthen ins Ansbach mit Zuziehung des Kreis-Schul-Raths besorgt werden, und zu den ordentlichen Funktionen des Consistoriums in Ansbach gehören. Zugleich ist die Königliche Genehmigung ertheilt worden, daß jedesmal zu dieser Prüfung ein geistlicher Rath des Ober-Consistoriums in München nach Ansbach abgeordnet werde.

Diese Königliche Verordnung giebt zu einigen vergleichenden Bemerkungen über die dermalige

und frühere Einrichtung Veranlassung. Die Nähe von Erlangen, welches von Ansbach um 10 Stunden entfernter ist, gab Nürnberg einen Vorzug für dieses Geschäft, wo es überdieß leichter war, unter 15 Geistlichen einige Mitglieder der Commission zu wählen, als es unter den sechs Pfarrgeistlichen von Ansbach, wenn auch jetzt nicht, doch künftig vielleicht einmal der Fall seyn könnte. Benachbarte Geistliche beizuziehen, findet Schwierigkeiten, da die ausgesetzte Remuneration für einen vier wöchentlichen Aufenthalt in Ansbach keine Vergütung gewährt.

Die Anstellungsprüfung wurde neun Jahre lang von dem Königl. General-Consistorium in München vollzogen. Dort mußte sie, durch die vielseitigen Notizen, welche diese Behörde über die Befähigung der Candidaten dabei einzuziehen Gelegenheit hatte, so wie durch die übrigen Vortheile, welche für die Candidaten selbst daraus hervorgiengen, wie im I. Heft S. 34 kurz erwähnt ist, als sehr zweckmäßig erscheinen. Da für die vorkommenden Dienstbesetzungen in der Beurtheilung der Individuen die genaue Kenntniß derselben bei allen Mitgliedern des General-Consistoriums zum Grunde lag, so war anzunehmen, daß nicht wohl ein Mißgriff, oder ein unrichtiger Maaßstab angewendet werde.

Diese nähere Kenntniß wird für die Zukunft dem Ober-Consistorium abgehen, und wenn auch Eines seiner Mitglieder an der Prüfung Antheil nimmt, so sind die übrigen genöthigt, den beurtheilenden Aeußerungen desselben entweder vollen Glauben beizumessen, oder zu der Einsicht schriftlicher Arbeiten ihre Zuflucht zu nehmen, welche aber leider über die Persönlichkeit eines Mannes oft sehr unvollkommene oder schiefe Aufschlüsse geben. Das Consistorium in Ansbach erhält zwar durch dieses ihm zugewiesene ordentliche Dienstgeschäft eine dienliche Quelle, um von dem höhern oder geringerm Fortbildungs-Fleiß seiner jungen Geistlichen Kenntniß zu erhalten; hingegen muß das Consistorium in Bayreuth dieses Hülfsmittels entbehren, wogegen freilich seine Mitglieder auch von einer beschwerlichen Funktion befreit bleiben, die dem in jeder andern Beziehung dem Bayreuther ganz gleichgestellten Consistorium zu Ansbach nun als ordentliches Dienstgeschäft obliegen. Alle diese Bedenken müssen übrigens der einmal ausgesprochenen Verordnung des Königs nachstehen.

Die protestantischen Pfarrunterstützungs-Anstalten zu Nürnberg und Würzburg.

Obwohl die in Nürnberg bestehende Pfarrunterstützungs-Anstalt, worüber das I. Heft S. 51 die Anzeige enthält, bei ihrem Entstehen als eine Centralanstalt für die gesammte protestantische Geistlichkeit zu betrachten war, so mußte sie doch durch die später eingetretene Verbindung des Großherzogthums Würzburg und der Landestheile am Rhein mit dem Königreich Bayern, diesen Charakter verlieren, indem sie gegenwärtig nur auf die älteren Kreiße des Königreichs Bezug hat.

Dafür besteht in dem Untermainkreiße eine eigene Casse dieser Art, welche unter der großherzoglichen Regierung durch eine Verordnung vom 4ten Jan. 1812 gebildet wurde. Es ist nicht selten, daß von einzelnen Geistlichen des Untermainkreißes die mißbilligende Aeusserung vorkömmt, warum doch die Vereinigung der Nürnberger mit der Würzburger Anstalt, und die gleichheitliche Anwendung al-

gemein gültiger Bestimmungen für alle Geistliche ohne Ausnahme so lange unterbleibe.

Die Berücksichtigung des eigenen Vortheils verleitet leicht zu voreiligen Tadel, aber es bedarf nur einer Zusammenstellung der abweichenden Bestimmungen beider Anstalten, so wie einer allgemeinen Hinweisung auf die Verhältnisse der protestantischen Pfarreien im Untermainkreiße, um die Schwierigkeiten zu erkennen, die einem solchen Unternehmen noch entgegenstehen.

Die Pfarrunterstützungs-Casse zu Würzburg hat nach ihrer Urkunde einzig und allein den Zweck, jenen Pfarrern die ein allzugeringes Einkommen haben, eine Erhöhung desselben zu gewähren, weil es, wie die Verordnung lautet, der so nothwendigen Achtung des geistlichen Standes, und selbst für die Gemeinden nachtheilige Wirkungen hervorbringt, wenn der Geistliche für sich und die Seinigen mit Nahrungssorgen kämpfen muß, die ihn hindern, seinem Beruf mit der erforderlichen Heiterkeit des Geistes vorzustehen. Der größtentheils geringe Ertrag der protest. Pfarreien in dem Untermainkreiß foderte eine Anstalt dieser Art um so dringender, da die Geistlichen früherhin nur selten auf dem Wege der

Beförderung eine Verbesserung ihres Einkommens bewirken konnten. Diese Zwecke der Ertheilung einer Zulage an würdige und verdiente Geistliche hat die Würzburger Anstalt mit jener in Nürnberg gemein; hingegen ist ihr nicht die Verbindlichkeit zugewiesen, an die Dekane jährliche Funktionszulagen zu ertheilen, im Fall die Pfarreien, welche sie bekleiden, nicht zu den bessern der zweiten Dienstklasse gehören.

Die im Königlichen Regierungsblatt von 1813 Seite 1086 enthaltene Königl. Ministerial-Verordnung, welche zwar nur für das damalige General-Dekanat Ansbach ausgedrückt ist, giebt die Grundsätze näher an, nach welchen die Funktionszulagen ertheilt werden sollen; indem dadurch festgesetzt wird, daß solche Dekanatsstellen, deren Inspektionsbezirk mehr als 10 Pfarreien begreift, einen Ertrag von mindestens 1200 fl., jene welche weniger Pfarreien oder stabile Geistliche zählen, doch 1100 fl. gewähren sollen. Was also am Ertrag der Pfarrstelle fehlt, muß als Funktionszulage zugelegt werden. Oertliche Mittel sind zu diesem Zweck selten oder nie vorhanden. Die Unterstützungskasse muß also nach der ihr anfänglich gegebenen Bestimmung solche Zulagen tragen. Jedoch darf nicht aus der Acht gelassen werden, daß viele, wohl die meisten Dekanatsstellen dieser Zulagen nicht bedürfen, da die Pfarrstelle,

mit welcher das Dekanat verbunden ist, schon ein höheres Einkommen gewährt.

Daß die Kirchen-Inspektoren des Untermainkreißes eine angemessene Belohnung für ihre vielfachen Inspektionsarbeiten in Anspruch nehmen, ist ihnen nicht zu verargen; allein die erste Frage ist, woher sie genommen werden solle. Oeffentliche Kassen oder örtliche Mittel gewähren sie nicht. Wenn nun die Inspektoren solche Remuneration durch eine unbedingte Vereinigung der Würzburger Unterstützungs-Anstalt mit jener in Nürnberg, und durch eine auf den Untermainkreiß ausgedehnte Anwendung der eben angeführten, für die ältern Kreiße geltenden Bestimmungen zu erreichen gedenken, so ist es ein Beweiß, daß sie die Schwierigkeiten, welche der Sache entgegenstehen, nicht scharf genug ins Auge gefaßt haben.

Der Ertrag der Pfarreien des Untermainkreißes ist von der Art, daß den sämmtlichen dreizehn Inspektionsstellen Funktionszulagen, und zwar einigen sehr beträchtliche ertheilt werden müßten, wenn das fehlende an dem Einkommen von 1100 bis 1200 fl. ergänzt werden sollte. Abgesehen von dem Umstand, daß die Würzburger protest. Pfarrunterstützungsanstalt hiezu keine Verbindlichkeit hat, würde diese auch viel zu unvermögend seyn, um nur einen geringen Theil solcher Funktionszulagen zu leisten.

Bei einer Vereinigung beider Anstalten würde also die ganze Last auf die Nürnberger Anstalt fallen, und diese unter dem übermäßigen Andrang solcher Forderungen erliegen.

Mehr bedarf es nicht, um den Tadel zu entkräften, der von Manchen über die unterbliebene Vereinigung und gleichheitliche Verwendung beider Anstalten ausgesprochen werden wollte.

Eine weitere Verschiedenheit beider Anstalten liegt in den Quellen, welche ihnen zugewiesen sind, um ihr Grundvermögen zu erhöhen, und die laufenden Ausgaben zu decken. Die beträchtlichsten Einnahmsquellen der Nürnberger Pfarr-Unterstützungs-Anstalt bestehen

a) in dem Bezug aller Ersparnisse der Pfarrbesoldungstheile, während der Zeit der Erledigung einer Stelle.

b) In einer Abgabe bei dem Dienstesantritt jedes Geistlichen, die den vierten Theil des Jahres-Ertrags ausmacht, und bei Beförderungen den vierten Theil des Mehrertrags der neuen Stelle.

c) In einer jährlichen Abgabe von einem Prozent von dem berechneten Gesammt-Ertrag der Stelle.

Die erste Einnahmsquelle ist der Würzburger Anstalt ebenfalls bei ihrer Errichtung zugesichert

Bayerische Staatsbibliothek München

worden. Bei der zweiten weicht sie schon wesentlich ab, indem der neuangestellte Geistliche des Untermainkreißes nur vier vom Hundert, und wenn die Stelle mehr als 400 fl. erträgt, fünf, sechs, bis sieben vom Hundert, aber nicht jährlich, sondern ein für allemal zu bezahlen hat. So mäßig und leicht diese Abgabe ist, so tritt ein viel härterer Maaßstab ein, wenn er befördert wird. Er ist dann verpflichtet, jährlich fünf vom Hundert von dem erlangten Mehrertrag an die Anstalt zu entrichten. Die dritte Quelle der einprozentigen jährlichen Beiträge findet in dem Untermainkreiße gar nicht statt, hingegen sind der Würzb..rger Anstalt alle bei dem Consistorium fallenden Dispensations-Taxen zugewiesen, welche in den ältern Kreißen des Königreichs dem Königl. Aerar verrechnet werden müssen.

Diese abweichenden Bestimmungen der beiden Anstalten, die verschiedenen Verbindlichkeiten, welche daraus hervorgehen, die Ansprüche, welche darauf gegründet werden wollen, die Einwendungen, welche bei allenfallsigen Abänderungen zum Vorschein kommen möchten, verdienen zu sehr der sorgfältigsten Erwägung und Ausgleichung, als daß ohne nähere Vorbereitung eine Vereinigung beider Anstalten ausgesprochen werden kann. Ohnehin betrachten die Geistlichen die Unterstützungsanstalt in Nürnberg

vorzugsweise als eine Sozietätskasse, da sie beinahe allein durch die Beförderungsabgaben und Beiträge besteht. Der Wunsch, daß sie von der Verwendung derselben nähere Kenntniß erhalten möchten, spricht sich immer allgemeiner aus, und die Hoffnung ihn erfüllt zu sehen, möchte ihnen jezt weniger zu verargen seyn, da nach dem Willen des Königs den Ständen des Reichs eine Kenntniß des ganzen Staatshaushalts vorgelegt wurde, es also um so mehr den erhabenen Absichten des Regenten und dem Geiste der Staatsverfassung entspricht, daß die Betheiligten von der Verwendung jener Einnahmsquellen Kenntniß erhalten, welche großen Theils durch Beiträge und Abgaben derselben gebildet wurden. Wechselseitiges Vertrauen ist das schönste Band der Obern mit ihren Untergebenen. Die Ueberzeugung, daß jene mit unpartheyischer Redlichkeit das anvertraute Gut verwalteten und nur nach den gesetzlichen Bestimmungen verwendeten, muß jenes Band noch fester schlingen, und eine höhere Freudigkeit erzeugen, dem Amte der Kirche sich zu widmen, welches sich der Aufsicht treuer und gewissenhafter Vorgesetzten zu erfreuen hat. Die Einwendung, daß manchen Geistlichen, welche aus dieser Casse Zulagen erhalten, die Oeffentlichkeit dieser Vertheilung unangenehm seyn möchte, wird dadurch entkräftet, daß bei entschiede-

ner Würdigkeit und Bedürftigkeit der achtungswerthe Mann diese Oeffentlichkeit nicht zu scheuen hat, und daß so viele Eltern, deren Söhne Stipendien geniesen, es ebenfalls nicht umgehen können, die Ertheilung solcher Unterstützungen durch die Intelligenzblätter des Königreichs zur allgemeinen Kenntniß kommen zu lassen.

Die kirchliche Feyer beim Jahresschlusse.

Bereits i. J. 1818 verordnete das General-Consistorium, daß am Vorabend vor Neujahr in allen Pfarrkirchen, zur dankbaren Feyer des Jahresschlusses ein Gottesdienst gehalten werde, dessen Einrichtung den Geistlichen des Orts überlassen bleibe.

Gerne übernahmen diese den neuen Zuwachs ihrer Berufsarbeiten, und die meisten waren darauf bedacht, durch würdige und sachgemäse Anordnungen, die Theilnahme ihrer Pfarrgemeinden für diese kirchliche Feyer zu erhöhen.

Ihre Bemühung blieb um so weniger ohne Erfolg, da sich unverkennbar zeigte, wie sehr diese gottesdienstliche Feyer den lang genährten Wünschen und den religiösen Bedürfnissen der Zeit entsprechend sey. In Nürnberg besteht sie schon seit langen Jahren, und war unter dieser für jede würdige Gottesverehrung sehr empfänglichen Stadtgemeinde stets durch ungemein zahlreichen Kirchenbesuch ausgezeichnet. Zu Regensburg wurde sie ohne

gesetzliche Verordnung im Jahr 1811 eingeführt, und fand den günstigsten Eingang, der sich auch seit der gesetzlichen Einführung an andern Orten zu erkennen giebt. Zwar erhoben sich auch die Wortführer der lärmenden Ergözlichkeiten. Sie besorgten, dieser Gottesdienst könne den Bachanalien Eintrag thun, und könne den Freudentaumel stören, womit man sich an öffentlichen Orten gegen die ernsten Eindrücke, die der Abschnitt der Zeit hervorbringt, zu betäuben sucht.

Dagegen hat aber die Erfahrung erfreulich gezeigt, daß bei Weitem die große Mehrzahl der Kirchengemeinden einen herzlichen und unverstellten Antheil an dieser Kirchenfeyer nahm, und durch schalen Spott oder unwürdige Ausfälle Einzelner sich nicht stören ließ.

An den meisten Orten wurde dieser Gottesdienst in der letzten Stunde des scheidenden Tageslichts begangen.

Die eintretende Dämmerung erinnerte schon, ohne einen andern Wink, daß nun der letzte Tag des Jahrs zu Grabe gehe, und gerne eilte der Redliche zur Kirche, um im Dankgebete den Herrn zu preisen, für den Freudenkelch, den er ihm im Laufe des Jahres darreichte, wie für den herben Leidensbecher, den er ihn aus weisen und väterlichen Absichten kosten ließ. Die Kirchen der Städte wa-

ren gefüllt, wie sie selbst an den hergebrachten Festen es selten sind. Auf dem Lande achteten die Pfarrgenossen nicht der Entfernung von ihrer Mutterkirche. Die Arbeit ruhete, und sie folgten dem Rufe nach der kirchlichen Versammlung, und kehrten zum Theil bei Fakelschein gestärkt und erfreut durch die Kraft des Gebets und frommer Betrachtung nach der Heimath zurück. Daß es so war, bekräftigen die Schilderungen vieler Geistlichen und anderer Augenzeugen.

An störenden Einwirkungen fehlte es nicht, aber was in dem Herzen des Volks vorbereitet ist, das gedeiht leicht und sicher, ob auch gleich der Leichtsinn und der Widerwille gegen religiöse Zwecke ihm eine andere Richtung zu geben versuchen. In mehreren Orten wurden Tanz und lärmende Ergözlichkeiten an diesem Abend untersagt, in andern fanden sie ungestörten Fortgang. Dies wird zwar auf diese gottesdienstliche Einrichtung ungünstig wirken, denn wenn von der einen Seite die Einladung zu lärmenden Freuden erfolgt, von der andern eine ernste fromme Feyer ruft, so ist die Aufmerksamkeit nach entgegengesetzter Richtung hingezogen, und wenn auch seegensvolle Eindrücke erzeugt werden, so müssen sie im betäubenden Jubel erstickt werden. Ist es nicht würdiger und genußreicher, nach geendigter gottesdienstlichen Feyer im trauten Zirkel

theurer Freunde und Angehörigen den ernsten Ruf des scheidenden Jahrs abzuwarten, und dann die Gelübde treuer Anhänglichkeit zu erneuern, und die Wünsche für eine heitere Zukunft zu spenden, als im Gewühl von Bekannten und Unbekannten, an denen das Herz keinen Antheil nimmt, mit lärmender Freude das alte Jahr von sich zu stoßen, und in das neue hinein zu taumeln, um am Morgen ermüdet und erschöpft für bessere Gefühle keine Empfänglichkeit mehr zu haben? Mancher redliche Geistliche blickte bekümmert nach diesen mißgünstigen, durch kein Gesetz gezügelten Erscheinungen, aber er gehe nur fest und getrost den Weg seines Berufs, und sein Vertrauen, daß die Sache der Religion und Sittlichkeit unter des Himmels Schutz gedeihe, wird nicht unbelohnt bleiben.

Die Pfarrbesetzungen durch die Gemeinden.

Früherhin besaßen mehrere Gemeinden die Befugniß, ihre Geistlichen zu wählen, und die getroffene Wahl der obern kirchlichen Behörde, und durch diese der Landesherrschaft zur Genehmigung und landesherrlichen Bestätigung vorzulegen. Sie übten also ein förmliches Patronatrecht bei ihren Ortspfarreien aus. Diesem mußten sie aber entsagen, als die Königl. Verordnung vom 14. Nov. 1808 im Regierungsblatt Seite 2713 erschien. Die Verleihungsrechte der Städte, Märkte und Gemeinden waren dadurch zurückgezogen, um bei Besetzung erledigter Pfarreien, zu welchen sie früherhin den Geistlichen präsentiren durften, mußte dasselbe Verfahren beobachtet werden, wie bei den Stellen, deren Patronatsrechte dem Könige zustehen; das heißt, sie wurden von den General-Dekanaten als erledigt ausgeschrieben, jeder Geistliche konnte sich darum bewerben, und diese Bewerber wurden dem Königl. General-Consistorium berichtlich vorgetragen, worauf die Wiederbesetzung der Stelle ohne

irgend eine Mitwirkung der Gemeinde erfolgte. Daß diese Königl. Verfügung den Gemeinden schmerzlich fallen mußte, war nicht zu verkennen; denn oft bildet sich leichter ein Band des Vertrauens und des wechselseitigen freundlichen Einverständnisses zwischen dem Geistlichen und der Pfarrgemeinde, wenn diese ihn selbst berufen, und sich schon vor seiner Anstellung eine günstige Meinung für seine Würdigkeit unter den Pfarrgenossen verbreitet hat. Es entstand daher mit der angeführten Königl. Verfügung die stille Besorgniß, daß der segensvolle Einfluß der kirchlichen Amtsführung vielleicht erschwert werde, weil nicht mehr die auf das eigene Zutrauen gegründete Wahl der Pfarrgemeinde den Geistlichen berufe, sondern solche Motive dabei entschieden, die vielleicht nur vor dem General-Consistorium, aber weniger bei der Gemeinde von Erheblichkeit seyen.

Von der andern Seite lehrt aber die Erfahrung, daß die Wahlen der Gemeinden häufig nicht mit der Umsicht und Unpartheylichkeit vorgenommen wurden, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, sondern daß viele Nebenrücksichten, unwürdige Begünstigung, Eitelkeit und andere verwerfliche Einwirkungen dabei thätig waren, und in einzelnen Fällen auch die Umtriebe der kriechenden Schmeicheley, der Bestechung, oder des Stolzes ihr

Spiel trieben. Manche Wahlen endigten sich mit ungünstigen Resultaten, und oft beklagten die Gemeinden späterhin mit bitterer Reue, daß der Gewählte, der sich durch niedrige Kunstgriffe einzuschmeicheln wußte, des ihm geschenkten Zutrauens gänzlich unwürdig war.

Wahrscheinlich gaben diese Erfahrungen den Grund, um die Präsentations-Rechte der Gemeinden solcher Behörden anzuvertrauen, bei welchen den erwähnten Umtrieben der Eingang versagt war.

So blieb es bis die Reichsverfassung des Jahrs 1818 die erloschenen Befugnisse der Gemeinden wiederherstellte, und ihnen auch die Präsentations-Rechte für ihre Pfarreien wieder giebt, wenn sie nachweisen können, daß sie solche schon früher ausgeübt haben. Die Gemeinden können jedoch nur einen bereits im Amte stehenden Geistlichen, oder einen solchen Candidaten präsentiren, der die verordneten Prüfungen bestanden hat, und die genügende Qualifikation hiezu besitzt. Sie müssen hierauf die Königliche Genehmigung und landesherrliche Bestätigung durch die Consistorien nachsuchen, wie es durch eine Königliche Entschließung vom 11. Nov. d. J. 1819 vorgeschrieben wird. Was die Art der Wahl betrift, so ist nach sehr weisen Rücksichten festgesetzt worden, daß die erledigte Stelle, zwar nicht im allgemeinen Intelligenzblatte für das Kö-

nigreich, aber doch im Kreis-Intelligenzblatte ausgeschrieben werde, worauf sich die Bewerber bei den betreffenden Magistraten und Gemeindeausschüssen zu melden haben, welche das in Vorschlag zu bringende Individuum unter den Bewerbern, mit Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten auswählen. Was den Nachsitz hinterlassener Wittwen, oder die ersparten Pfarreinkünfte während der Zeit der Erledigung angeht, so wird bei diesen Stellen, wo die Gemeinden das Patronat ausüben, keine Abweichung von den allgemeinen Verordnungen zugestanden.

Von den Magistraten der vormaligen Reichsstädte wurden diese Wahl- und Präsentations-Rechte ebenfalls in Anspruch genommen; allein hiebei hat die Königliche Entschließung die Ausscheidung ausgesprochen,

„daß nur jene Patronal-Rechte, welche die „ehemaligen Reichsstädte ausgeübt haben, in „die Kathegorie der den Gemeinden verbleibenden Rechte aufgenommen werden, die „nicht als Territorial-Hoheitsrechte erscheinen, welche die Magistratischen Behörden „dieser Städte nach ihrer damaligen Verfassung ausübten, sondern als eigentliche „Gemeinde-Rechte nachgewiesen werden „können."

Ohne diese Beschränkung, die mit allem Grunde gemacht wurde, und doch den hergebrachten Gemeinderechten nichts in den Weeg legt, würden viele kirchliche Stellen dem Königlichen Patronat entzogen worden seyn.

Die kirchliche Confirmation der Katechumenen.

Die Confirmation der Katechumenen gehört sowohl in Ansehung ihrer Bedeutung, als ihrer Beziehung auf die äußern Lebensverhältnisse zu den wichtigsten kirchlichen Handlungen. Mit ihr endigt sich das kindliche Alter, und es erfolgt die Entlassung aus der Volksschule, um den Uebergang in das bürgerliche Leben zu bilden. Die jugendlichen Kräfte sollen von diesem Zeitpunkte an für bestimmte Zwecke, für Gewerbe, für den Ackerbau oder für häußliche Arbeiten verwendet werden.

In der Regel hört bei den meisten Volksklassen jener Jugendunterricht, der auf die Ausbildung des menschlichen Geistes und Herzens berechnet ist, mit dem Austritt aus der Schule gänzlich auf, und nur in einzelnen Orten, aber lange noch nicht allgemein genug, sind die Lehrer bemüht, in den sogenannten Sonntagsschulen die verschiedenen Gegenstände des frühern Unterrichts bei den erwachsenen Schülern noch weiter auszubilden. Die kirchliche Confirmation bildet also den ersten wichtigen Ab-

schnitt im Leben des jungen Christen. Er tritt in die vollen Rechte, welche die Kirche den erwachsenen Bekennern gewährt, und es wird angenommen, daß er vermögend sey, von seines Glaubens und seiner Hoffnung Grund Rechenschaft zu geben. Die kirchliche Handlung kann also nur auf einer gewissen Stufe des jugendlichen Alters vorgenommen werden, wenn ihre Bedeutung und ihre vielseitige Beziehung im Auge behalten wird. Nun hat aber die Erfahrung gezeigt, daß man in neuerer Zeit sie immer mehr in die unreifen Jahre des kindlichen Alters vorzurücken geneigt war. Allgemein gültige gesetzliche Bestimmungen waren hierüber nicht vorhanden. Gründliche und klare Religionskenntnisse sollten zwar nach den Grundsätzen der Kirche als Bedingung gelten; allein die bei Vielen überhand nehmende Gleichgültigkeit gegen religiöse Geistes- und Herzens-Bildung und andere Nebenrücksichten erzeugten die stets weiter greifenden Forderungen, daß man Kinder beinahe ohne alle Rücksicht auf jene Bedingung und das hiezu erforderliche Alter an der Confirmation Antheil nehmen lasse. Manche Geistliche haben nach Pflicht und Gewissen dem unbescheidenen Verlangen sich widersezt; andere hingegen haben leider durch unzeitige Nachgiebigkeit dem Uebel Fortgang gestattet. Die Folge war, daß die Jugend mit dürftigen Kenntnissen,

mit schwankenden Grundsätzen und mit seichten Religionsbegriffen in das bürgerliche Leben trat. Sittlichkeit und der Sinn für Ordnung und Recht war dann durch nichts geschützt, die im Guten bewährten Gesinnungen fehlten, und die Lockungen zur Sünde fanden leicht Eingang, weil die heilige Scheu vor dem Allwissenden, der das Unrecht auch im Verborgenen sieht, dem Herzen noch fremd war. So zerfiel immer mehr Tugendliebe und wahre Gottesfurcht, die dem häuslichen Leben wie dem öffentlichen den höchsten Vorzug gewährt. Es war also an der Zeit, daß auch von dieser Seite manchen verderblichen Erscheinungen abgeholfen werde, und eine ausführliche Beleuchtung dessen, was von den protestantischen Kirchenbehörden des Königreichs dafür geschahe, möchte nicht als unwichtig angesehen werden; denn alles, was in das Leben eines Volks eingreift, verdient beachtet zu werden, obgleich Manche mit Geringschätzung diesen Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu entziehen gewohnt sind.

In dem ersten Hefte wurde S. 50 im Allgemeinen erwähnt, daß eine unmittelbare Königliche Verordnung vom 13. Aug. 1811 das 14te Lebensjahr festsetzte, um an der Confirmation Antheil nehmen zu dürfen. Bei gänzlicher Armuth, vorzüglichen Fähigkeiten, oder allzugroßer Entfernug vom Schulorte sollte

zwar eine Dispensation eintreten können, die aber doch das vollendete 13te Lebensjahr voraussetzte. Diese Verordnung war kaum erschienen, als sich die Schwierigkeiten ihrer Anwendung sogleich in einer Menge von Anfragen, Bedenken und Einwendungen zu erkennen gaben, die zum Theil aus dem Herkommen, zum Theil auch aus den örtlichen Verhältnissen hergenommen waren. Es erschien daher schon am 27ten März 1812 die nähere Bestimmung des General Consistoriums, daß auch solche Katechumenen an der Confirmation Theil nehmen dürften, die erst am Anfange des Septembers, folglich mehrere Monate nach der Confirmation, das 14te Jahr erreichen würden. Zugleich wurde festgesetzt, daß der Confirmationsunterricht zwei Jahre, und zwar jedesmal vom Anfange des Octobers in wöchentlichen drei Stunden bis zum Palm-Sonntage, ertheilt, und an diesem Tage durchgehends die Confirmation vorgenommen werden solle. Solchen Katechumenen, die nicht wenigstens bis zum 31ten März 13 Jahre zurück legen, sollte die Dispensation nicht ertheilt werden. Statt daß hiedurch die Schwierigkeiten gehoben waren, schienen sie vielmehr erhöht, und die Geistlichen konnten nicht umhin, sie in Berichten zu schildern. Eine der ersten zeigte sich in der vorgeschriebenen Unterrichtszeit. — Die meisten protestantischen Pfarreien

haben, wie bekannt, auch Filialkirchen oder eingepfarrte Orte. Von diesen müssen die Katechumenen an den Wohnort des Geistlichen zum Unterricht gehen. Um nicht in den rauhesten Wintermonaten die Kinder zu nöthigen, oft eine Stunde weit, durch Schnee und Eis, über Berg und Thal, mit Aufopferung ihrer Gesundheit in die Unterrichtsstunden zu wandern, die sie überdieß nicht selten, wenn die Wohnung des Geistlichen keinen Raum gewährte, in der kalten Kirche aushalten mußten, so fieng nach früherer Observanz der Confirmations-Unterricht meistens erst gegen Ostern hin an, und dauerte in täglichen Stunden bis zum Pfingstfeste fort. Soviel war doch dabei gewonnen, daß die härteste Winterzeit überstanden war, und die oft schlecht bekleideten Kinder der ärmeren Klassen eher den Unbilden der Witterung trotzen konnten. Die deshalb gemachten Vorstellungen blieben nicht ohne Wirkung. Schon unter dem 17. Aug. 1812 erfolgte die Erlaubniß für die General-Dekanate, in einzelnen Fällen eine Abänderung des vorgeschriebenen Termins vorzunehmen. Nun bestand zwar die Regel, aber die Ausnahmen wurden zahlreicher, denn in mehreren Dekanats-Distrikten mußte die Abänderung des Termins bei allen Pfarreien angewendet werden, und sehr häufig geschieht die Confirmation jetzt wieder wie vormals

um Pfingsten. Von dieser Seite konnte also die Absicht des General-Consistoriums, eine gesetzliche Uebereinstimmung zu bewirken, nicht erzielt werden. Doch wäre das leicht zu übersehen, wenn dem vielfältig eingerissenen Uebel, die Kinder schon in zartem Alter durch die Confirmation dem Unterrichte zu entziehen, bevor sie vermögend waren, gründliche und klare Religionskenntnisse sich zu erwerben, leichter hätte können vorgebeugt werden. Wenn auch, wie schon erwähnt wurde, in älterer Zeit vielleicht mit höherer Gewissenhaftigkeit dabei verfahren, und erst in reiferen Jahren, nach hinreichendem Unterrichte der Antheil an der Confirmation gestattet wurde, ohne daß ein anderes Gesetz, als die von Eltern selbst erkannte, und von den Geistlichen nie aus der Acht gelassene Pflicht es befohlen hatte, so zeigt sich gegenwärtig, mit Ausnahme weniger Bezirke, ein Drängen und Treiben, schon im 12ten Jahre, und wo möglich noch früher die Kinder zur Confirmation zu bringen, damit sie zu gleicher Zeit aus der Schule entlassen werden, und die Eltern das Schulgeld ersparen oder die Kinder zu Arbeiten der Feld- und Hauswirthschaft benützen können. Die Gesuche um Dispensation wurden zahllos, und kein Mittel blieb unversucht, um sie zu erwirken. Zwar läßt sich zur Entschuldigung vieler würdiger Eltern anführen, daß sie oft noch unter den

traurigen Folgen des Krieges, der ihrem Wohlstand herabgebracht hatte, seufzen, und der Hülfe ihrer Kinder bedürfen, um nothdürftig ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Kaum glaubten sie, sich erholen zu können, so erschienen die Noth- und Hungerjahre von 1816 und 1817, in denen es Vielen die größten Aufopferungen kostete, nur das Leben der ihrigen zu fristen. Vorzüglich groß war dieser Nothstand in solchen Städten, wo mehrere Nahrungsquellen der Bürger versiegt waren und viele Gewerbe stille standen. Da konnten manche Eltern ihre Kinder nicht mehr fortbringen, und ihre Erhaltung fiel der Armenpflege zur Last. Wollten sie das Kind zur Erlernung eines Handwerks oder in einem Dienste unterbringen, so machte der Lehr- oder Dienstherr die Bedingung, die Confirmation müsse vorerst vollzogen seyn. Das arme Kind wurde dann, wenn es noch nicht confirmirt war, zurückgewiesen, und mußte bei den nahrungslosen Eltern ein Jahr länger mit Mangel und Elend ringen, da es beim Dienstherrn wenigstens hinreichende Verpflegung gefunden haben würde. So war das bindende Gesetz für manche mittellose Eltern nicht selten eine Veranlassung trostloser Klagen. Zwar suchten die General-Dekanate, gerechtfertigt durch die Noth der Zeit, einige Milderung eintreten zu lassen, und ertheilten in sehr dringenden Fällen auch

da die Dispensation, wo noch einige Zeit am 13ten Lebensjahre fehlte; allein in die Länge konnte dieses um so weniger geschehen, als solche Gesuche immer zahlreicher wurden. Diese Umstände wurden nun aufs Neue zur Sprache gebracht; denn die Polizeybehörden in den Städten fühlten, wie schwer es sey, die sich mehrende Zahl armer Kinder durch Verpflegung aus der Armenkasse zu erhalten, da sie wegen nicht erhaltener Confirmation erst ein bis zwei Jahre später bei einem Lehrherrn untergebracht werden konnten. Auch blieb nicht unerwähnt. daß zwischen den Kindern auf dem Lande und jenen in größern Städten ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der frühern oder spätern Entwicklung des Geistes und der Reife des Körpers wahrzunehmen sey. Meistens sind die Kinder in den Städten im 13ten Jahre so weit vorgerückt, daß es nicht rathsam ist, sie ohne genügende Beschäftigung längere Zeit in der Schule ausharren zu lassen. Und wie gering ist die Anzahl der Lehrer, die Einsicht und Fertigkeit genug besitzen, um die Aufmerksamkeit ihrer großen Schülerzahl, während der Lehrzeit, so sehr in Anspruch zu nehmen, daß keine Anwandlung zu heimlichen Sünden, kein Reiz der Verführung Platz greifen kann. Ja man darf kühn behaupten, daß manche Lehrer auf dem Lande, ohne den Würdigen zu nahe treten zu wollen, sogar nicht

den Umfang von Kenntnissen besitzen, um ihre Schüler bis zum 13ten oder 14ten Jahre befriedigend weiter führen zu können. Die deshalb dem General-Consistorium gemachten Vorstellungen hatten zur Folge, daß die General-Dekanate von demselben am 30ten April 1818 ermächtiget wurden, in solchen Fällen, wo die Armuth die Eltern nöthigt, ihre Kinder in einen Dienst oder zu einer Profession zu geben, ehe sie das gesetzliche Confirmations-Alter erreicht, und wenn diese hinlängliche Kenntnisse gezeigt haben, die Dispensation bis dahin auszudehnen, daß die Konfirmanten, welche mit dem Ende des Septembers das 13te Lebensjahr vollenden, aufgenommen werden können. Kaum war aber nur die Möglichkeit einer weitern Ausdehnung gezeigt, als eine Menge davon Gebrauch zu machen suchten. Aus den einzelnen ertheilten Dispensationen hatten die Eltern wahrgenommen, daß nur das Verdingen und der Eintritt zu einem Lehrherrn für diese Dispensation als Grund angenommen werde, und was war also natürlicher, als daß in allen Gesuchen diese Gründe vorkamen, zum Theil auch von den Geistlichen, die den Eltern einen solchen Liebesdienst erzeigen zu müssen glaubten, bestätigt wurden. Statt daß die Consistorien einer einfachen Vollziehung der Verordnung über das gesetzliche Alter der Confirmation entgegen zu

sehen glaubten, häuften sich vielmehr mit jedem Jahre die Dispensationsgesuche, und vermehrten, zum Nachtheil anderer wesentlichen und ohnehin sehr vervielfältigten Arbeiten, zahllose Schreibereien. Konnte mans den Consistorien verargen, wenn sie versuchten, diese an sich nur formellen Arbeiten entfernt zu sehen? Ob die Beweggründe zur Dispensation richtig und ohne Uebertreibung angegeben seyen, vermögen sie ohnehin nicht zu beurtheilen. Mußte es also nicht zweckmäßiger erscheinen, daß sie in die Hände der Dekane gelegt wurden, welche eher Gelegenheit haben, sich von der Richtigkeit der Angaben und von der Befähigung der Katechumenen unmittelbar zu überzeugen? Dagegen läßt sich freilich einwenden, daß die nächstvorgesetzte Behörde den vielseitigen Zumuthungen und Zudringlichkeiten der Eltern schwerer widerstehen könne, und zu befürchten sey, was aber ohnehin nicht ferne ist, daß die Ausnahme zur Regel werde. Auch läßt sich nicht verkennen, daß die Verordnungen über das gesetzliche Alter der Confirmanden in der edeln Absicht erlassen wurden, die eingerissenen Mißbräuche durch strenge Einschränkung auf die rechte Ordnung zurückzuführen, und in der Bewilligung einzelner Ausnahmen eine Gleichmäßigkeit beobachten zu lassen, welche weniger zu erwarten ist, wenn die Vollmacht zur Dispen-

sation an mehrere Behörden vertheilt wird. Diese Verhältnisse verdienen allerdings berücksichtigt zu werden, und somit mag die weitere Erfahrung noch einige Zeit als Rathgeberin dienen, auf welche Art am Ersten die gewünschte Uebereinstimmung und Ordnung erzielt werde. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, wie schwer es sey, an den durch lange Observanz geheiligten Verhältnissen etwas zu verrücken, und welche große Umsicht, mit genauer Kenntniß der Lebensverhältnisse und der Denkweise des Volks dazu gehöre, um in kirchlichen Gegenständen, wo jeder Zwang mehr als in allen übrigen als gehäßig erscheint, gesetzliche Verordnungen ergehen zu lassen. So weise und sachgemäß die erste Verordnung über das gesetzliche Alter der Confirmanden war, so sehen wir sie doch schon in einer kurzen Reihe von acht Jahren so umgestaltet, daß sie nach ihren ersten wesentlichen Bestimmungen als aufgelößt und nicht mehr bestehend angenommen werden kann.

Publikationen von der Kanzel.

Wenn die Religionsvorträge in der Kirche und die feierlichen Gebete der Christengemeinde wirkungslos verhallen, oder nur schnell vorübergehende Eindrücke machen, so ist nicht immer der Grund in dem Leichtsinne der Theilnehmer, in ihrer Gleichgültigkeit über religiöse Angelegenheiten zu suchen. Oefters führt die Observanz, oder mißverstandene und übelwollende Anwendung gesetzlicher Bestimmung solche Hindernisse oder nachtheilige Einwirkungen herbei. Gewiß war es nicht im Geiste der ältern Kirche, daß alle und jede öffentliche Angelegenheiten von der Kanzel bekannt gemacht wurden; aber wem ist es unbekannt, daß in den letzten Jahrzehnden nicht blos Angelegenheiten der Kirche, sondern alle Arten von Verordnungen, die mit dem kirchlichen Leben nichts gemein haben, Versteigerungen, Verpachtungen, Verträge, Warnungen u. d. gl. durch den Geistlichen des Orts der Gemeinde zur Kenntniß gebracht wurden. Unmittelbar an Predigt und Gebet schloßen sich also diese Hinweisun-

gen auf diese zeitlichen Angelegenheiten an, und die Aussicht auf möglichen Gewinn, leichten Erwerb, auf klügliche Umgehung der obrigkeitlichen Strafbestimmungen ließ nicht Zeit, daß heilsame Vorstellungen und edle Vorsätze in dem Herzen Wurzel fassen konnten.

Die protestantische Kirche in Bayern darf sich rühmen, daß die Regierung sie von diesem Uebelstande frei zu machen suchte. Die Publikationen von den Kirchenkanzeln, wenn sie nicht den Kultus selbst betreffen, wurden nur auf solche landesherrliche Verordnungen angewendet, wo dieses in der Verordnung selbst anbefohlen ist. Der §. 61. S. 1510 Reg. Bl. 1809 drückt sich zwar darüber nicht ganz bestimmt aus, aber eine frühere Provinzial-Verordnung S. 1469 des Regierungsblattes von 1808 zeigt ausführlicher, wie die Regierung diese Gegenstände behandelt wissen will. Es heißt darin:

> „die bisherige Gewohnheit, amtliche Signaturen, oder auch Privatangelegenheiten durch Verkündigung von der Kanzel nach der Predigt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wird für die Zukunft aufgehoben."

Diese amtlichen Signaturen und Befehle über profane Gegenstände, welche bisher von der Kanzel abgelesen wurden, müssen nunmehr durch die Intelligenzblätter, oder durch angeheftete Tafeln an ei-

nem öffentlichen Orte, oder auf dem Lande durch Vorlesung außerhalb der Kirche, nach geendigtem Gottesdienste, zur Kenntniß der Gemeinde gebracht werden. Privatpersonen können sich in ihren Angelegenheiten derselben Mittel bedienen, wofür sie die Gebühren zu entrichten haben. Diese weise Verfügung, weil sie doch nicht allenthalben leichten Eingang fand, wurde unter dem 31ten Oct. 1818 wiederholt ausgeschrieben, und somit sollte man glauben, der Uebelstand fremdartiger Verkündigungen von der Kanzel müsse aller Orten im Königreiche gänzlich verschwunden seyn.

Leider ist das nicht der Fall: Die im Untermainkreise noch geltende Würzburgische Landgerichtsordnung setzt ausdrücklich fest, daß die Einkindschafftungen von der Kanzel verkündet werden sollen, und die Pfarrer werden unter Strafbedrohungen zu diesen Bekanntmachungen von den Königl. Gerichtsstellen angehalten. Da geschieht es nun nicht selten, daß die Gemeinde unmittelbar nach der Predigt vernehmen muß, der N. habe mit N. einen Ehevertrag geschlossen, und habe jedem von seiner Verlobten ihm zugebrachten Kinde aus erster Ehe ein halbes Bett, vier Pfund Leberwürste, sechs Pfund Blutwürste, einen zweijährigen Stier, drei Schock Käse u. d. gl. im voraus ausgesetzt. — Bedarf es wohl einer Rechtfertigung, wenn solche

Geistliche, denen es mit ihrer Amtsführung wahrer Ernst ist, den heisen Wunsch nähren, daß sie von solcher Publikation frei gesprochen werden? Auch läßt sich nicht in Zweifel ziehen, daß die Königliche Regierung, nach dem Geiste der über die Publikationen von der Kanzel schon bestehenden Verordnungen, nicht unterlassen werde, diese nur in Einem Theile des Königreichs noch bestehenden Einrichtungen, jene Schranken zu setzen, welche der Zweck des öffentlichen Gottesdienstes mit sich bringt.

Vorübergehende Störung kirchlicher Eintracht.

Unter den bemerkenswerthen Gegenständen dieses Jahrs verdient ein Ereigniß erwähnt zu werden, welches zwar auf den Zustand der protestantischen Kirche des Königreichs im Allgemeinen keinen Bezug hat, allein in sofern doch von Erheblichkeit geworden ist, als der Vorgang in mehreren öffentlichen Blättern zur allgemeinen Kenntniß gekommen ist, und auch einiges Licht verbreitet über die Stimmung, welche in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse unter den beiden Konfessionen herrscht. Die Erzählung glauben wir aus dem Hamburger Correspondenten vom 10ten Aug. 1819. No. 127 entlehnen zu dürfen, wo sie, wie es scheint, ohne Entstellung der Thatsachen folgendermaßen gegeben ist.

Dr. Wetzel, der bekannte Dichter und Herausgeber des Fränkischen Mercurs, ward tödtlich krank. Die besorgte Gattin wünschte ihm einen Freund in seinen bangsten Stunden, der Ruhe und Tröstung ihm im Tode gäbe. Aber der Beich-

tiger, Dekan Klarus, war als Abgeordneter in München, und sonst kein protestantischer Geistlicher in der Stadt. Der Katholische General-Vicariats-Rath, Fürst Hohenlohe, wurde gebeten, zu dem Kranken zu kommen. Er kam, blieb lange mit ihm allein, und kam wieder. Sein Benehmen erregte Besorgnisse bei der Frau. mehr aber noch die Worte des weggehenden Fürsten: „Ahmen Sie diesem großen Geiste nach; erkennen Sie, wie Sie sich auf Irrwegen befinden; legen Sie alle Ihre Fehler ab, und dann werden Sie zur Erkenntniß gelangen, zu der Ihr lieber Mann auch gelangt ist;" wobei er ihr übrigens noch Unterstützung für sie und die Ihrigen versprach, vor Allem aber ihrem Mann eine Beerdigung, „wie nicht leicht eine statt finden würde."

Aus der Stadt kam das Gerücht, Wetzel sey zur Katholischen Religion übergetreten. Seine geängstigte Frau wollte sich überzeugen und trat zum schwachen Kranken in seinen bessern Augenblicken; sie sagte ihm, was sie gehört, und daß sie nicht erschrecken wolle, wie auch seine Antwort ausfalle. „Ho ho!" antwortete Wetzel, „hat man mich so mißverstehen können? Nie, nie werde ich von meinem Glauben wanken." Er willigte ein, daß der Protestantische Pfarrer Billmann aus Walsdorff geholt werde, um ihm das Abendmahl zu reichen.

Dies geschah vor Zeugen, und Wetzel versicherte, „er habe nie daran gedacht, zur Katholischen Religion überzugehen und werde stets der Evangelischen getreu bleiben. Die Präparatorien, welche der Fürst Hohenlohe bei einem Besuche vorgenommen, hätten ihn befremdet, und er habe sich wegen solcher in Beziehung auf seine Religion wiederholt verwahrt.“ Seine Frau mußte auf sein Begehren das Abendmahl mit einnehmen, ein Mahl, wie es vielleicht selten so erhebend, so bewegt gereicht und genommen worden.

Pfarrer Billmann gieng weg und wurde von dem Pöbel, der sich unterdessen am Hause gesammelt hatte, mit Worten beleidigt. Der Fürst Hohenlohe kam bald darauf mit Heftigkeit in's Haus und fragte trotzig, im anmaßendsten Tone und in Gegenwart der Dienstbothen: „Frau, was machen Sie?“ aber, noch gestählt von den letzten Augenblicken, entgegnete sie: „Fürst, was machen Sie?“ — H.: „Mit Ihnen habe ich nichts zu sprechen, mit ihrem Manne“ (und wollte in's Krankenzimmer). — Fr. W.: Hierin haben Sie nichts mehr zu thun; treten Sie, wenn Sie mit mir sprechen wollen, in mein Zimmer rc.“ Da entspann sich denn im Zimmer der heftigste Wortwechsel, in welchem der Fürst die Frau überreden wollte, „daß die Katholische Religion die allein selig-

machende sey; daß sie es einst am Richterstuhle Gottes verantworten müsse, so gehandelt zu haben; er werde sie dereinst deshalb belangen." — Als Fr. Dr. Wetzel sich über die pöbelhafte Beschimpfung des Pfarrers von Walsdorff beschwerte, rief er: „Sprechen Sie nicht zu laut, sondern denken Sie, daß Sie in einer Katholischen Stadt sind; es könnte schlimme Folgen für Sie haben!" — „O ich danke Ihnen," erwiederte die starke Frau, „daß Sie mich darauf hinweisen; Sie führen mir hier ganz das Bild der Bartholomäusnacht in's Andenken zurück!" — „Das wollte ich nicht," sagte Hohenlohe, und entfernte sich schnell.

Der Fürst Alexander von Hohenlohe hat sich veranlaßt gefunden, gegen den Aufsatz, der in dem Weimarer Oppositionsblatte No. 73 über diesen Vorgang erschien, eine gedruckte Vertheidigungsschrift von 31 Seiten, ohne Angabe des Druckorts herauszugeben.

Diese Druckschrift enthält das Protokoll über die Abendmahlshandlung des Dr. Wetzels, und über dessen Erklärung, daß er nie die entfernte Absicht gehabt habe, dem Bekenntnisse der evangelischen Kirche zu entsagen, und zur katholischen überzutreten. Dieses Protokoll ist in sofern wichtig, als daraus hervorgeht, daß die oben eingerückte Erzählung, wie schon erwähnt wurde, die Thatsachen

unentstellt enthalte, wenn auch der Fürst, durch die in seiner Druckschrift beigesetzten Bemerkungen und Reflexionen, sie in ein anderes Licht zu stellen, und den ihm gemachten Vorwurf einer den Staatsgrundsätzen zuwider laufenden Proselytenmacherei abzuwälzen sucht. Schmerzlich muß man in der Vorrede dieser kleinen Druckschrift wahrnehmen, daß weithergeholte leidenschaftliche Ausfälle auf die Protestanten vorkommen, die zur Sache nicht gehören, und daß der Verfasser den Geist der Erbitterung von Seiten der Katholiken zu nähren sucht, indem er die nicht durch Thatsachen erwiesene Angabe vorbringt, daß die Protestanten in den teutschen Staaten ein Uebergewicht erhalten hätten, welches sie seit 1803 zum Nachtheil des katholischen Religionstheils geltend zu machen suchten.

Noch ist dabei sehr zu beklagen, daß Uebelwollende auch solche Ereignisse mit in diese Geschichte verflochten haben, welche mit diesem Vorgang durchaus in keiner Berührung stehen. So wird in dem Aufsatze des Oppositionsblattes vom 12ten Aug. 1819 No. 190 erzählt, daß der Kreiskirchenrath Fuchs die protestantische Kirche zu Bamberg mit 600 Infanteristen des IX. Linienregiments habe umzingeln lassen; als im Sommer 1806 der erste protestantische Gottesdienst gehalten worden sey.

Diese wahrheitswidrigen Angaben sind leicht zu widerlegen. Der erste protestantische Gottesdienst zu Bamberg wurde nicht im *Sommer* des Jahrs 1806, sondern am 28ten Jan. 1808 als am Namensfeste der Königin gehalten. Von einer Umzinglung der Kirche mit 600 Mann Soldaten wird den Augenzeugen und den zahlreichen Theilnehmern an jenem Gottesdienste gewiß nichts erinnerlich seyn, da weder ein Soldat noch eine Polizeywache in der Nähe der Kirche wahrzunehmen war. Wozu hätte auch diese Wache dienen sollen? Der Kirchenrath Fuchs ist jeden Augenblick bereit zu erklären, daß er während seiner zweijährigen pfarrlichen Amtsführung in Bamberg nie eine Beeinträchtigung seiner Amtsverhältnisse durch katholische Einwohner oder Behörden erlitten habe. Es ist ihm nie begegnet, daß er eine warnende oder gar drohende Aeußerung, wie jene des Fürsten von Hohenlohe hätte hören müssen: Bedenken Sie, daß Sie in einer katholischen Stadt sind. Der Verfasser jenes Aufsatzes hat nicht überlegt, daß er die katholischen Einwohner Bambergs durch seine wahrheitswidrige Angabe in übles Licht stellt. Wo man 600 Soldaten nöthig hat, muß die Widersetzlichkeit gegen die vorgeschriebene Ordnung den höchsten Grad erreicht haben, und überdieß ist keine Königliche Behörde in Bayern mit den Grundsätzen einer wei-

sen Regierung so wenig vertraut, daß sie, auf Verlangen eines Geistlichen sogleich bereit seyn würde, 600 Soldaten zum Schutz einer Kirche, die desselben nie bedurfte, ausrücken zu lassen. Dies mag genug seyn, um die erwähnten Vorgänge und Angaben von dem richtigen Standpunkte aus zu beurtheilen.

Synodalarbeiten, Predigt-Einsendungen und tabellarische Conspekte.

Dem Geistlichen kann die Forderung nicht nachgelassen werden, daß er in wissenschaftlicher Bildung fortschreite, und durch gründliches Studium sich für seinen heiligen Beruf immer geschickter mache. Er wird aber weder durch Umfang noch durch Gründlichkeit seiner Kenntnisse diesem ganz Genüge leisten, wenn er nicht geschickt ist, durch die Art und Weise seiner Religionsvorträge davon den rechten Gebrauch zu machen.

Nach diesen muß er zunächst beurtheilt werden, denn die schönsten Kenntnisse sind in Beziehung auf seinen Beruf ein todter Schatz, so lange ihnen nicht eine seegensvolle Anwendung für das Leben der Christengemeinde gegeben werden kann. Wird die gehaltvolle Predigt mit lebendiger Wärme, mit würdigem Anstand und kraftvoller Herzlichkeit vorgetragen, so läßt sich nicht zweifeln, daß das Wort des Trostes, der Belehrung und Verheißung zur reichen Saat in den Herzen der Bekenner werde.

Ein solcher Mann, der mit vorwurfsfreien Sitten, die Gabe der ergreifenden Beredsamkeit besitzt, verdient daher auch vorzugsweise dort hingestellt zu werden, wo ein ausgedehnter Wirkungskreiß seiner günst gen Ausbildung zu Gebote steht. Es läßt sich nicht zweifeln, daß dieses zum Theil mit die Absicht gewesen sey, als den Geistlichen die jährliche Einsendung einiger Predigten zur Pflicht gemacht wurde, wie es die Instruktion für die General-Dekanate Reg. Bl 1809 S. 1526 bestimmt. Zwar giebt der schriftliche Aufsatz nur Rechenschaft über den Inhalt, und die vortreflichste Predigt kann so kalt, herzloß oder widrig vorgetragen werden, daß aller Eindruck verlohren geht. Dem Beurtheilenden mangelt bei den schriftlichen Arbeiten jene andere wesentliche Seite zur Beurtheilung, die Kenntniß der persönlichen Rednergaben; übrigens läßt sich dieses nicht ergänzen, und es bleibt nichts übrig, als aus dem Inhalt der Religionsvorträge abzunehmen, wie von dieser Seite den Forderungen des Kirchenamtes Genüge geleistet werde. Nach älterer Observanz hatte ohnehin schon die Einsendung der Bußtags- und Erndtefestpredigten statt, und die neue Verordnung kuüpfte sich daher von selbst an die schon bestehende Einrichtung an.

Auch erschien diese Verordnung als ganz verträglich mit dem Geschäftskreise der damaligen

General-Dekanate, deren für die beschränkte Anzahl protestantischer Pfarreien, sechs bestanden, wie S. 38. des I. Hefts auseinander gesetzt ist. Jedem mit dieser Geschäftsführung beauftragten Kirchenrath blieb die gehörige Zeit, einen festen Blick auf die Pfarreien, wie auf die Amtsführung derjenigen Geistlichen zu richten, über deren Lage, Verhältnisse, Würdigkeit u. d. gl. er Rede und Antwort zu geben hatte, daher lehrt auch die Erfahrung, daß in jenen Jahren die Synodalfragen ausgeschrieben und beantwortet, dann die Predigtarbeiten vorgelegt, und mit den beurtheilenden Bemerkungen wieder zurückgegeben wurden.

Als bei bedeutendem Zuwachs protestantischer Pfarreien aus jenen sechs Dekanaten nur vier gebildet wurden, wie S. 44 des I. Hefts erwähnt wird, mußte diese Einrichtung schon viele Schwierigkeiten finden, da ein größerer Geschäftsdrang die Thätigkeit der bei den General-Dekanaten angestellten Kirchenräthe in Anspruch nahm. Wenn sie auch so viel Zeit fanden, über wissenschaftliche Gegenstände Synodalfragen auszuschreiben, so lag es doch schon beinahe außer dem Kreis der Möglichkeit, eine besonnene und gründliche Beurtheilung von ihnen zu erhalten. Wer ist wohl vermögend im Laufe des Jahrs mehrere hundert Beantwortungen von Synodalfragen und eben so viele Predig-

ten, neben andern dringenden Arbeiten, die zu den unverschieblichen Gegenständen der Amtsführung gehören, zu beurtheilen, und darüber eine gutachtliche Aeußerung niederzuschreiben? Die i. J. 1818 gebildeten Consistorialbezirke erhielten ebenfalls eine große Ausdehnung. Der des Consistoriums zu Ansbach, des größern unter den übrigen, zählte im J. 1819 637 geistliche Stellen, wenn die Diakonatsstellen mitgerechnet werden. Durch die Ausscheidung der protestantischen Pfarreien des Untermainkreises von dem Consistorialbezirk Ansbach und deren Ueberweisung an das Consistorium in Bayreuth hat sich diese Zahl vermindert; es bleiben aber immer noch mehr als 500 solcher Stellen. Jedes Consistorium hat zwei Mitglieder geistlichen Standes. Werden von jedem Geistlichen nur zwei Predigten und die Beantwortungen über zwei Synodalfragen eingesendet, so kommen ohngefähr 2000 schriftliche Aufsätze ein, die gelesen und beurtheilt werden sollen, nicht zu gedenken der Jahresberichte, Synodalprotokolle, Visitationsberichte u. d. gl. Die gewöhnlichen Consistorialarbeiten gehen dabei ihren unaufhaltbaren Gang, und können nicht verzögert werden, ohne für die Kirchengemeinden oder die Kirchenbeamten Nachtheil zu bringen.

Es konnte also bei dieser veränderten Stellung der Consistorien gegen die frühern General-Deka-

nate mit einigem Grunde erwartet werden, daß für die Einsendung und Beurtheilung der Synodalbeantwortungen und Predigten solche Anordnungen getroffen würden, denen sich keine erheblichen Schwierigkeiten entgegen stellten; allein bis auf diese Zeit besteht noch die frühere Einrichtung, und es ist noch überdieß von dem Ober-Consistorium unter dem 29ten Oct. 1819 eine vermehrte Einsendung der Predigten befohlen worden. Nicht blos die Predigten des jährlichen Bußtags und Aerndtefestes, sondern auch die am Reformationsfeste und die Feyer des Jahresschlusses sollen, und zwar nicht in bloßen Entwürfen, sondern völlig ausgearbeitet, vorgelegt, dann von den Vikarien noch Katechisationen beigefügt werden. Bis zum 60ten Jahre haben die Geistlichen die Verbindlichkeit, sich diesen Arbeiten zu unterziehen. Die erste Beurtheilung derselben soll von den Dekanen geschehen, hierauf sollen sie von den Mitgliedern des Consistoriums geprüft, dann Einige der bessern so wie der schlechtern dem Ober-Consistorium mit der Censur vorgelegt werden. Man verkennt nicht die rühmliche Absicht, dadurch unter den Geistlichen den lebendigsten Antheil für ihre Amtsführung zu wecken, dem tödenden Amtsmechanismus entgegen zu wirken, und edle Nacheiferung zu erzeugen, nur muß man auch voraussetzen, daß der

Himmel den Mitgliedern des Consistoriums höhere Kraft verleihen wolle, um den an sie gemachten Ansprüchen Genüge leisten zu können, denn außer dem bleibt es immer zu beklagen, wenn Verordnungen gleich bei ihrem Erscheinen mit unbesiegbaren Schwierigkeiten, hinsichtlich ihrer genauen Befolgung, zu kämpfen haben.

Als einen weiteren Zuwachs der geistlichen Geschäftsführung kann man die tabellarische Uebersichten und Zusammenstellungen betrachten, die früherhin dem Kirchenamte fremd waren. Die Erfahrung lehrt, daß bei vielen Gegenständen, auf welche gegenwärtig die Tabellenform angewendet wird, entweder keine oder doch ganz unsichere, oft sogar unrichtige Resultate erzeugt werden. Wo es lediglich auf Zahlen, Zahlenverhältnisse und Namensbezeichnungen abgesehen ist, mag sie immerhin ihren Werth haben.

So kann gegen die Tabellenform nicht wohl etwas eingewendet werden, wenn z. B. von einer oder mehreren Schulen die Zahl mit den Namen der Schüler und Eltern, nebst der Angabe des Alters der Erstern und des Standes der letztern aufgeführt werden soll; wo es sich aber um Bezeichnung solcher Merkmale oder Eigenschaften handelt, welche nicht nach Zeit und Raum oder andern äusern Verhältnissen bemessen werden, da zeigt sich

auch das Ungenügende der Tabellenform. Führt es wohl durchaus zu einem befriedigenden Resultat, wenn die Würdigkeit eines im Kirchenamte stehenden Mannes in Tabellenform bezeichnet werden soll? Die Kolumnen können mit gewissenhafter Treue ausgefüllt werden, und doch erkennt man, bei sorgfältiger Prüfung, daß die allgemeine Bezeichnung dem Bilde nicht enspreche, und daß die treffende Beurtheilung, wenigstens in manchen ihrer Züge verfehlt sey. Wer Gelegenheit hatte, die Tabellenangaben mit eigener Wahrnehmung zu vergleichen, wird unausbleiblich diese Schwierigkeiten empfunden haben. So viele Hauptzüge oder Eigenheiten des Charakters, die auch in künstlich ausgedachter Tabellenform nicht angegeben werden können, behaupten ihren Einfluß auf das Leben und die Amtsführung eines Mannes, daß der Wunsch nicht verargt werden kann, die Tabellenform, wo es auf die Bezeichnung geistiger Qualitäten ankommt, beseitigt oder doch nicht ausschließlich angewendet zu sehen. Nur in der frei beschreibenden Form lassen sich die vorherrschenden Züge des Geistes des Charakters und der Lebensweise eines Menschen darstellen, und nur in dieser lassen sich diejenigen Eigenthümlichkeiten angeben, wodurch das ganze Bild in seinen zärtern Umrissen berichtigt,

genauer dargestellt, und der Wahrheit näher gebracht wird.

Die ältere Zeit hat von dieser Geschäfts-Erleichterung keinen Gebrauch gemacht, und es scheint, daß durch manche fremdartige Administrationsformen, welche in den letzten Jahrzehnden Eingang fanden, die Tabellenform auch in die Verwaltung der Kirche gekommen sey. Manches, was in den letzten zwanzig Jahren zum Vorschein kam, ist allmählig wieder erloschen; allein die Behandlung der Geschäftsgegenstände in Form der Tabellen hat bei der geistlichen Amtsführung noch Zuwachs erhalten. Unter dem 17ten März 1819 wurde von dem Ober-Consistorium befohlen, daß jedes Pfarramt jährlich eine kirchlich statistische Uebersicht der Verhältnisse seines Pfarrsprengels in solcher Form vorlegen soll. Man lernt dadurch zwar manche äußere Verhältnisse der Kirchengemeinde kennen; aber für die Erhöhung und Belebung religiöser und sittlicher Gesinnungen möchte dadurch noch nichts gewonnen seyn. Wozu soll es führen, daß die Zahl derjenigen, die an der Kommunion keinen Antheil nehmen, die Zahl der wilden Ehen u. d. gl.: in Tabellen zusammengestellt werden? Man wird antworten: Es ergiebt sich hieraus die eigenthümliche Stufe der Religiosität, oder ihres Verfalls. Durch die Tabelle gewiß nicht, wenn nicht eine geistreiche Fe-

der den Zustand der Gemeinde und der manchfaltigen auf Moralität einwirkenden Verhältnisse in Berichtsform gezeichnet hat, in dem sich die vergleichenden Resultate besser als in der Tabelle angeben lassen. Man löse nur die Frage, was versteht man unter wilder Ehe. Ist es eine solche auserehelihe Verbindung, in der Kinder gezeugt wurden, so bleibt in der Tabelle manches zum großen Aergerniß gereichende Konkubinat unberührt, denn es fehlt ihm die Eigenthümlichkeit, die für die Tabellenform verlangt wird

Die tiefere Versunkenheit im moralischen Verderben wird also übergangen, ohnerachtet sie die Einwirkung der Kirche im höhern Grad in Anspruch nimmt. Wenn die ehelichen Verhältnisse durch deutliche Merkmale von Untreue vergiftet werden, wenn unter ehrbarem Vorwande dennoch ein Konkubinat Statt findet, dessen Bestehen Niemand in Zweifel zieht; wenn das Beisammenwohnen vermieden wird, um der Anwendung des Gesetzes zu entgehen, aber nur desto schamloser Zucht und Sitte verletzt wird, ist in diesen Fällen nicht heiliger Beruf der Kirche, dem Verderben entgegen zu wirken? Die Tabelle kann hievon nichts aufnehmen; worin besteht also ihr Werth, wenn in diesem wie in manchen andern Fällen ihr unbefriedigendes Linienwerk, das zu irrigen Deutungen und Mißgriffen Anlaß

giebt, nachgewiesen werden kann. Dem Geistlichen ziemt es, daß er die Stufe intellektueller und moralischer Kraft bei seiner Gemeinde ins Auge fasse, und in der Art auf ihre Bildung und Veredlung einzuwirken suche, wie es die eigenthümlichen Verhältnisse des Orts der Personen und der Zeit zulassen. In der beschreibenden Form wird der Einsichtsvolle darüber genügende Rechenschaft geben können, aber schwer werden sich so viele unter ihnen die Tabellenform aneignen, die mit ihrer Berufsbildung in keiner eigentlichen Berührung steht.

Manche Einwendung gegen diese jährlich wiederkehrenden Arbeiten wurde zur Sprache gebracht, und dem Ober-Consistorium vorgelegt; allein es blieb nach einem Rescripte vom 3ten März 1820 bei der gemachten Anordnung mit dem Beisatz:

„Wenn die Dekane die Wichtigkeit dieser Arbeit und die Beweggründe, die sie veranlassen, reiflich erwogen hätten; so würden sie sich gewiß nicht über die geringe Vermehrung ihrer Arbeiten beschwert haben, sondern denen beigetreten seyn, die denselben ihren Beifall nicht versagten."

Diese Beweggründe wurden übrigens nicht angegeben, und es ist also schwer zu bestimmen, welcher Grad von Wichtigkeit ihnen beizumessen ist. Die Erfahrung möge darüber richten, nur ist zu be-

sorgen, daß manche Geistliche über dieses Außenwerk ihrer Amtsführung von dem wahrhaften Ziel ihres Berufs abgeführt werden, und daß bei ihnen die irrige Meinung Platz greife, als sey dem Amte mit Treue und Gewissenhaftigkeit Genüge geschehen, wenn durch solche schriftliche Arbeiten die Zeit hingebracht wurde. Wären sie seltener, so könnten sie als eine wohlthätige Unterbrechung der übrigen mit Geistesanstrengung verbundenen Berufsgeschäfte betrachtet werden; allein sie kommen besonders bei den Dekanaten, in großer Zahl vor, und haben sich neben den althergebrachten Geburts- Sterb- und Trauungslisten, und den Communikanten- und Confirmanten-Verzeichnissen in der Form von Militair-Armen-Conscriptionslisten, Impf- und Schultabellen, nebst mehreren andern und den neuerlich hinzugekommenen kirchlich statistischen Tabellen so sehr vermehrt, daß es dem angehenden Geistlichen Noth thut, sich eine gewisse Kenntniß und Fertigkeit in der Behandlung dieser Arbeiten zu erwerben, wobei nur zu wünschen ist, daß ihm der wesentliche Theil seiner Amtsführung und das Studium der theologischen Wissenschaften nicht fremd werde.

Biographische Notizen.

Albrecht Bayer, Doktor der Theologie und erster Rath des Consistoriums in Ansbach.

Dieser um die protestantische Kirche des Königreichs verdiente Mann wurde am 1ten Febr. 1751 zu Siengen, ohnweit Ulm, gebohren. Sein Vater, ein würdiger Landgeistliche, war frühe schon auf die Ausbildung des hoffnungsvollen Sohnes bedacht, aber zu unvermögend, um ihn nach einem solchen Orte zu senden, wo ausgezeichnete Lehrer und zweckmäßige Anstalten vielseitige Bildungsmittel darbieten, mußte er sich darauf beschränken, dem lernbegierigen Knaben selbst Unterricht zu ertheilen, ungewiß ob es demselben einst vergönnt seyn werde, in die Reihe akademischer Jünglinge einzutreten. Die Vorsehung krönte das edle Bemühen. Von dem Taufpathen, Prediger und Professor Frick in Ulm wurde Bayer aufgenommen, und besuchte von dem Jahre 1766 bis 1776 die Lehranstalt in Ulm, deren würdige Vorsteher ihn als einen der vorzüglichsten Schüler bezeichneten.

Ausgerüstet mit allen nöthigen Vorkenntnissen bezog er hierauf die Universität Erlangen, wo er durch die verdienstvollen Professoren Seiler, Rosenmüller, Hufnagel, Succov, Reinhard, Harles, Pfeiffer mit den Wissenschaften vertraut wurde, und sowohl als Mitglied des Predigerseminariums und anderer Institute, wie durch öffentliche Vertheidigung wissenschaftlicher Sätze unter Rosenmüllers Vorsitz ausgezeichnete Beweise seiner rühmlichen Fortschritte im Gebiete der theologischen Wissenschaften ablegte. Sein Fleiß war nicht durch die äußern Verhältnisse begünstigt. Die sparsamen Hülfsquellen seines Unterrichts droheten zu versiegen, als schon im ersten Jahre des akademischen Aufenthalts sein Vater starb. Er war nun auf den eigenen Erwerb durch Privatunterricht hingewiesen, und nur wenige Stunden, die er zum Theil der nöthigen Ruhe und Erholung entzog, konnte er der eigenen Ausbildung widmen. Zur Ermunterung diente ihm die aufrichtige Theilnahme edler Männer, worunter Rosenmüller sich durch väterliches Wohlwollen für ihn auszeichnete, und nicht weniger der Umgang achtungswerther Freunde und Landsleute, für die er noch im höhern Alter die herzlichsten Gefühle mit jugendlicher Lebhaftigkeit nährte. Als Ausdruck der Achtung ertheilte ihm die Universität i. J. 1780 die philosophische Dok-

torwürde, wodurch er veranlaßt wurde, öffentliche Vorlesungen über die lateinische und griechische Classiker zu halten, und einige Abhandlungen in diesem Fache dem Drucke zu übergeben. In Verbindung mit Wieland war er im Begriff sich noch mehr den schriftstellerischen Arbeiten zu widmen, und eine Uebersetzung des Horaz zu bearbeiten; allein seine Thätigkeit wurde auf eine andere Art in Anspruch genommen. Der Markgraf von Ansbach ernannte ihn i. J. 1785 zum Profess. extraordinarius der philosoph. Wissenschaften, und der Hofrath Groß, der ihn als Erzieher seiner Söhne näher kennen und schätzen zu lernen Gelegenheit hatte, übertrug ihm die Redaktion der Erlanger Real-Zeitung. Durch Freimüthigkeit und Klugheit wußte er diese schwierige Aufgabe, unter den vielfältigen politischen Reibungen jener Zeit, zu lösen. Er verehelichte sich mit der Tochter des Arztes Hölling aus Lonnerstadt, die in dem Hauße ihres Oheims, des Hofraths Groß erzogen ward, und zum Theil ihre Geistes- und Herzensbildung dem Gatten, als ihrem frühern Lehrer, zu danken hatte. Viele Jahre lebte er in der glücklichsten Ehe, und von eilf Kindern sind noch sechs am Leben, die den Verlust der theuren Eltern beklagen. Die Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth waren zu jener Zeit an die Krone Preußen übergegangen und Bayer wurde

von dem Könige i. J. 1792 als ordentlicher Professor ernannt. Diesem Berufe entsagte er aber i. J. 1794 und widmete sich dem Amt der Kirche, indem er eine Versetzung nach Ansbach als Diakon bei der St. Johanniskirche annahm. Schon als akademischer Lehrer hatte er seine Liebe zum Predigtamt dadurch zu erkennen gegeben, daß er

Predigten für die Bedürfnisse unserer Zeit, Erlangen 1784 und 1793, dann

Beiträge zu Rau's Materialien zu Kanzelvorträgen über die Sonn- Fest- und Feiertags-Evangelien

herausgab. Als er nun selbst in die Reihe der Kanzelredner trat, bewieß er, daß er das auch zu leisten vermögend sey, wozu er andern Rath und Anleitung gegeben hatte. Seine Gelehrsamkeit, Thätigkeit und würdige Lebensweise bewirkten, daß er i. J. 1798 zum Assessor des Consistoriums und i. J. 1801 zum wirklichen Rath und zweiten Prediger an der St. Gumbertus Kirche befördert wurde. I. J. 1803 rückte er zum ersten Prediger vor, und erhielt von der Universität Erlangen die theologische Doktorwürde.

Die Stürme der Zeit brachten manche Veränderungen in seinem Wirkungskreise hervor; aber unter jedem Wechsel wußte man seine Kenntnisse und seine rastlose Thätigkeit zu schätzen.

Mit dem Eintritte der Königl. Bayrischen Regierung wurde das Consistorium aufgelößt; demohngeachtet blieben die gesammten kirchlichen Angelegenheiten dieser Provinz seiner Bearbeitung und Leitung überlassen, bis die neue Ordnung der Dinge eintrat. J. J. 1808 wurde er zum Kreisschulrathe, und i. J. 1809 zum Kreis-Kirchenrathe für das in Ansbach gebildete General-Dekanat ernannt. Zu den bedeutenden Berufsarbeiten dieser Stellen kam noch die Leitung der Prüfungs-Commission für die Aufnahme theologischer Candidaten in Nürnberg, wodurch er in jedem Herbst ohngefähr vier Wochen daselbst zuzubringen genöthigt war. Durch diese Aemter wurde er dem eigentlichen kirchlichen Berufe gänzlich entzogen.

Im Jahre 1817 traten in seinen Geschäftskreiße wesentliche Veränderungen ein. Die Prüfungs-Commission wurde nach Ansbach verlegt, und das dortige General-Dekanat erhielt eine sehr große Ausdehnung durch die Auflösung des General-Dekanats in Regensburg, und durch die Ueberweisung der kirchlichen Angelegenheiten des Untermainkreises. Der Kirchenrath Fuchs wurde deshalb nach Ansbach versetzt, und theilte in freundlichem Einverständnisse mit dem geschäfterfahrnem Greise die vorkommenden Arbeiten. So blieb es, bis i. J. 1818 die erloschenen Consistorien wieder auflebten,

und ihm die erste Stelle unter den Räthen dieses Collegiums übertragen wurde. Seinem Wirken war aber hier ein Ziel gesetzt. Der ersten Sitzung wohnte er noch bei, dann aber warf ihn am 13ten Jan. 1819 ein Fieberanfall aufs Krankenbette, wo er noch das erste Ausschreiben vom 5ten Januar, welches das neugebildete Consistorium an sämmtliche Dekanate ergehen ließ, und dessen Inhalt ihm von seinem Collegen, dem Consistorialrath Fuchs, auf dem Krankenbette bekannt gemacht wurde, mitunterzeichnete. Es war die letzte Verrichtung seines Amtes, denn schon am 16ten Jan. entschlief er in den Armen der Seinigen. Mit ehrenvoller Auszeichnung wurde er zu Grabe gebracht. Seine Gattin ertrug nicht lange den Schmerz der Trennung. Sie kämpfte noch einige Zeit mit manchen körperlichen Leiden, und folgte schon am 15. May 1820 dem Unvergeßlichen in das Land des Friedens.

Jacob Lucas Weyer, Consistorialrath in Speyer und Pfarrer der dortigen evangelisch-reformirten Gemeinde.

Er wurde den 17ten Aug. 1771 zu Essenheim ohnweit Mainz gebohren. Schon frühe besuchte er die

Studienschule zu Kaiserslautern, und später das Gymnasium zu Heidelberg, wo er auch in die Reihe der akademischen Jünglinge eintrat, um sich den theologischen Wissenschaften zu widmen. So sparsam und trocken auch die Quellen waren, aus denen er seine Kenntnisse schöpfen sollte, so wußte er doch durch Haußfleiß, und durch Benützung anderer literarischen Hülfsmittel die Lücken zu ergänzen, welche die öffentlichen Vorträge nicht ausfüllten. Wenn auch die Vorlesungen über unumgänglich nöthige Wissenschaften für die wenigen protestantischen Theologen, die damals in Heidelberg studierten, von den Professoren Heddäus, Wund und Fauth, gehalten wurden, so fehlte es doch an der Bearbeitung mancher andern nicht weniger wichtigen Zweige zu dieser Berufsbildung, und beinahe an allen Anregungen zum philosophischen Denken, bis Daub dieser Universität geschenkt wurde, und einen dort noch nicht gekannten Eifer unter den angehenden Theologen rege machte. Weyer verließ schon früher die Universität, wurde i. J. 1791 von dem Churfürstlichen Kirchenrath in Heidelberg geprüft, und trat in die Reihe der pfälzischen Pfarramts-Candidaten. Er übernahm hierauf das Pfarrvikariat zu Rohrbach, eine Stunde von Heidelberg, wo der würdige Pfarrer Erb durch Krankheit unvermö-

gend war, auch nur irgend einen Theil seines Amtes zu besorgen.

Der jetzige König von Bayern, als damaliger Herzog von Zweibrücken ernannte ihn hierauf am 20ten Febr. 1796 als Pfarrer zu Freilaubersheim bei Kreuznach. Hier erduldete Weyer manche harte Drangsale, die von den Stürmen des Kriegs über jene Gegend gebracht wurden. Im October 1800 berief ihn die reformirte Gemeinde in Kreuznach zur zweiten Pfarrstelle, und durch seine unermüdete Berufstreue, durch vorzügliche Predigergaben, wie durch sein wohlwollendes Gemüth, erwarb er sich die Liebe und Achtung dieser Gemeinde in so hohem Grade, daß er dadurch bestimmt wurde, den Ruf, als Präsident der Consistorial-Kirche nach Kirchberg zu gehen, abzulehnen. Inzwischen traten die manchfaltigen Veränderungen ein, welche durch das Vorrücken der verbündeten Heere in das französische Gebiet herbei geführt wurden. Die Landestheile jenseits des Rheins kamen unter eine gemeinschaftliche K. K. östreichische und K. Bayrische Regierungs-Administration, durch die ihm am 17ten Oct. 1815 die reformirte Pfarrstelle in Speyer und am 8ten May 1816 die Stelle eines Consistorialraths daselbst übertragen wurde. Diese Stellen behielt er auch bei, als jene Landestheile unter dem Namen des Rheinkreises an die Krone Bayern

ausschließlich übergiengen, und das Consistorium in Speyer mit jenen in Ansbach und Bayreuth in die Reihe trat. Er genoß hier das Wohlwollen und die Achtung seiner Vorgesetzten und Untergebenen in gleichem Grade, aber nur kurze Zeit war es ihm vergönnt, in diesem Wirkungskreise seine Einsichten und seine Redlichkeit an den Tag zu legen. Sein ohnehin nicht starker Körperbau unterlag den Anfällen eines Zehrfiebers. Ruhig, heiter und mit dem festen Vertrauen, daß Gott sich seiner würdigen Gattin mit vier Kindern schützend und versorgend annehmen werde, entschlief er am 1ten Dez. 1818 zum schmerzlichen Bedauern seiner Freunde und Amtsgenossen, wie seiner Pfarrgemeinde.

Einige Druckfehler, welche gefälligst zu verbessern sind:

S. 36 Z. 4 v. u. lies: Weyer statt Meyer
S. 37 Z. 11 v. o. lies: Heintz statt Haintz
S. 43 Z. 6 v. o. lies: Gaurehweiler statt Gaugenweiler
S. 50 Z. 14 v. o. lies: Oberwaldbehrungen st. Oberwaldsbehrungen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Annalen der Protestantischen Kirche im Königreich Bayern

Bd.: 2. 1820

München 1820

Bavar. 5186 r-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388019-1